Gemeinsame Stellungnahme des

Arbeitskreis der Opferhilfen (ado),
Bundesverbands Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe // Frauen gegen Gewalt (bff),
Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) und
des Verbands der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG)

zum Ersten Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (SGB XIII) vom 10.01.2017

Berlin, den 29.03.2017

Inhalt

I. EINLEITUNG **4**

II: GRUNDSÄTZLICHE ANMERKUNGEN IN KÜRZE **5**

POSITIV 5
KRITIK 6

III: ANMERKUNGEN UND EMPFEHLUNGEN ZUM SGB XIII-E **8**

KAPITEL 1: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN 8
§ 2 SGB XIII-E *8*
§ 3 SGB XIII-E *9*
KAPITEL 2: ANSPRUCH AUF LEISTUNGEN DER SOZIALEN ENTSCHÄDIGUNG 10
Allgemeine Anmerkungen *10*
Abschnitt 1: Allgemeine Voraussetzungen *10*
§ 5 SGB XIII-E *10*
§ 6 SGB XIII-E *16*
§ 7 SGB XIII-E *17*
§ 8 SGB XIII-E *18*
§ 9 SGB XIII-E *19*
§ 10 SGB XIII-E *20*
§ 11 SGB XIII-E *20*
§ 12 SGB XIII-E *23*
Abschnitt 2: Entschädigungstatbestände *25*
Unterabschnitt 1: Opfer von Gewalttaten *25*
§ 13 SGB XIII-E *25*
§ 14 SGB XIII-E *28*
§ 15 SGB XIII-E *29*
§ 17 SGB XIII-E *29*
§ 18 SGB XIII-E *32*
KAPITEL 3: LEISTUNGSGRUNDSÄTZE 39
§ 25 SGB XIII-E *39*
KAPITEL 4: LEISTUNGEN DER SCHNELLEN HILFEN 40
Abschnitt 1: Begleitung und Beratung *40*
Unterabschnitt 1: Fallmanagement *40*
§ 26 SGB XIII-E *40*
§ 27 SGB XIII-E *43*
§ 28 SGB XIII-E *43*
Abschnitt 3: Traumaambulanz *44*
§ 30 SGB XIII-E *44*
§ 31 SGB XIII-E *46*
§ 32 SGB XIII-E *47*
§ 35 SGB XIII-E *47*
KAPITEL 5: KRANKENBEHANDLUNG DER SOZIALEN ENTSCHÄDIGUNG 48
§ 38 SGB XIII-E *48*
§ 39 SGB XIII-E *49*
§ 40 SGB XIII-E *50*
§ 42 SGB XIII-E *50*
§ 43 SGB VIII-E *50*
§ 47 SGB XIII-E *52*
§ 49 SGB XIII- E *52*
KAPITEL 6: LEISTUNGEN ZUR TEILHABE 55
§ 52 SGB XIII-E bis § 55 SGB XIII-E *55*
KAPITEL 9: ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNGEN 55
Abschnitt 1: Entschädigungszahlungen an Geschädigte *55*
§ 59 SGB XIII-E *55*
§ 60 SGB XIII-E *57*

Abschnitt 2: Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene ... *57*
KAPITEL 10: EINKOMMENSVERLUSTAUSGLEICH ... 58
§ 64 SGB XIII-E ... *58*
KAPITEL 11: BESONDERE LEISTUNGEN IM EINZELFALL ... 59
§ 68 SGB XIII-E ... *59*
§ 69 SGB XIII-E ... *60*
§§ 70, 71, 72 SGB XIII-E ... *60*
KAPITEL 12: LEISTUNGEN BEI ÜBERFÜHRUNG UND BESTATTUNG ... 61
§ 73 SGB XIII-E ... *61*
KAPITEL 13: HÄRTEFALLREGELUNG ... 62
§ 74 SGB XIII-E ... *62*
KAPITEL 14: REGELUNGEN BEI WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHEM AUFENTHALT IM AUSLAND ... 62
§ 75 SGB XIII-E ... *62*
KAPITEL 16: EINSATZ VON EINKOMMEN UND VERMÖGEN ... 64
§ 77 SGB XIII-E ... *64*
§ 78 SGB XIII-E ... *65*
KAPITEL 18: ORGANISATION, DURCHFÜHRUNG UND VERFAHREN ... 65
Abschnitt 1: Organisation ... *65*
§ 85 SGB XIII-E ... *65*
Abschnitt 3: Verfahren ... *66*
§ 87 SGB XIII-E ... *66*
§ 88 SGB XIII-E ... *66*
§ 89 SGB XIII-E ... *67*
§ 90 SGB XIII-E ... *69*
§ 91 SGB XIII-E ... *69*
KAPITEL 19: STATISTIK, BERICHT UND DATENSCHUTZ ... 70
§ 94 SGB XIII-E ... *70*
§103 SGB XIII-E ... *71*
KAPITEL 22: ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN ... 72
§ 106 SGB XIII-E ... *72*

V. AUSBLICK ... 73

VI. AN DER STELLUNGNAHME BETEILIGTE VERBÄNDE ... 73

VII: VERFASSERIN ... 74

VIII. LITERATUR: ... 74

I. Einleitung

Die Verbände **Arbeitskreis der Opferhilfen e.V.** (ado), **Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe // Frauen gegen Gewalt e.V.** (bff), **Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.** (KOK) und **Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V.** (VBRG) möchten die Möglichkeit, den *Ersten Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (SGB XIII-E)* zu kommentieren, wahrnehmen und sich für diese Gelegenheit ausdrücklich bedanken. Die frühzeitige Einbindung der Zivilgesellschaft ist positiv zu bewerten.

Alle vier an der Stellungnahme beteiligten Verbände haben Beratungsstellen, die in der Praxis direkt Betroffene von Gewalt unterstützen. Auf Grund der sich vielfach überschneidenden Rückmeldungen, die die Verbände von ihren jeweiligen Fachberatungsstellen hinsichtlich der Lücken bei der Versorgung der verschiedenen Zielgruppen bekommen, wurde eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet. Dadurch wird die Fachexpertise aus verschiedenen Bereichen gebündelt und verdeutlicht, dass existierende Probleme im Bereich der sozialen Entschädigung für Betroffene verschiedener Gewaltformen bestehen und somit struktureller Natur sind. Die Verbände möchten mit dieser Stellungnahme und der darin enthaltenen Expertise aus der Praxis den weiteren Arbeitsprozess hin zu einer Gesetzesreform weiterhin aktiv unterstützen.
Die rechtliche Bewertung des Arbeitsentwurfs wurde von Frau Rechtsanwältin Katrin Inga Kirstein vorgenommen und erarbeitet. Sie wurde von den Verbänden hierzu beauftragt.

Die hier zusammengeschlossenen Organisationen befürworten die geplante Reformierung des sozialen Entschädigungsrechts. Es soll damit ein seit Jahren geplantes und von allen vier Verbänden gefordertes Vorhaben in die Tat umgesetzt werden. Auch der Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2013 sieht ausdrücklich vor, „das Recht der Sozialen Entschädigung und der Opferentschädigung in einem zeitgemäßen Regelwerk zukunftsfest neu [zu] ordnen." Laut Koalitionsvertrag „gehen mit der Gesetzesreform keine Leistungsverschlechterung einher". [1]
Der vorliegende erste Arbeitsentwurf enthält einige aus unserer Sicht begrüßenswerte Verbesserungen, die wir hervorheben möchten. Insbesondere unterstützen wir die geplante Aufnahme psychischer Gewalt, Menschenhandel und Stalking in die Entschädigungstatbestände, § 13 Nr. 2 SGB XIII-E. Auch der erleichterte Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung über Trauma-Ambulanzen; die Möglichkeit, auch außervertragliche psychotherapeutische Versorgung zu erhalten und die Kostenübernahme für Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen für die psychotherapeutische Behandlung (§ 12 SGB XIII-E) stellen Verbesserungen für Betroffene von Gewalt dar. Positiv zu bewerten ist auch das Vorhaben, die Differenzierung nach der Dauer des Aufenthaltes und der damit einhergehenden Leistungsbeschränkung für Menschen mit rechtmäßigem Aufenthalt aufzuheben.

Neben diesen Verbesserungen werden jedoch aus Sicht der beteiligten Verbände grundlegende Probleme des bisherigen Opferentschädigungsgesetzes (OEG) und des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (BVG) nicht behoben bzw. in einigen Punkten sind überdies Verschlechterungen

[1] Koalitionsvertrag zwischen CDU,CSU und SPD (2013), S. 74:
https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile.

zu befürchten. Wir möchten deshalb auf einige problematische Punkte hinweisen und dringend deren erneute Prüfung vorschlagen.
Besondere Kritik betrifft das Festhalten an der Kausalitätsregelung in § 5 Abs. 4 SGB XIII-E. Das Erfordernis des Nachweises der doppelten Kausalität zwischen schädigendem Ereignis, Gesundheitsstörung und Schädigungsfolge ist eines der umstrittensten Probleme des bisherigen Opferentschädigungsrechts und wird im vorliegenden Arbeitsentwurf nicht behoben.

Weitere zentrale Verbesserungsforderungen beziehen sich insbesondere auf den Leistungs- und Anspruchsausschluss bei Ansprüchen nach dem SGB VII (§ 17 Abs. 2 SGB XIII-E) sowie die Zuständigkeitsregelungen für Widerspruchsverfahren § 49 Abs. 5 SGB XIII-E. Kritisch sehen die Verbände, dass Personen, die im Geltungsbereich des Gesetzes geschädigt wurden, im Tatzeitpunkt jedoch nicht (mehr) über einen rechtmäßigen Aufenthalt verfügen, lediglich einen Ermessenanspruch auf Härteleistungen erhalten sollen.

Auch die Regelung der Leistungsausschlüsse nach § 18 SGB XIII-E stellen leider eine Fortsetzung der bisherigen Problematik auch im neuen Sozialen Entschädigungsrecht dar.

Insgesamt befürchten die an der Stellungnahme beteiligten Verbände, dass ohne die Beseitigung der genannten grundlegenden Problematiken auch in Zukunft große Teile gewaltbetroffener Personen und insbesondere der Zielgruppen der beteiligten Verbände keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts haben werden.

Im Nachfolgenden möchten wir die oben genannten einzelnen Kritikpunkte sowie weitere Anmerkungen detailliert erläutern, die Probleme teilweise durch Praxisbeispiele veranschaulichen und Empfehlungen aussprechen.

II: Grundsätzliche Anmerkungen in Kürze

Der erste *Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts* (SGB XIII-E) greift aus Sicht der an dieser Stellungnahme beteiligten Verbände einige der grundlegenden Kritiken am bisherigen Recht und der Praxis der Sozialen Entschädigung auf.

Positiv

Als positiv werden von den beteiligten Verbänden die folgenden Punkte bewertet:

- die Berücksichtigung von nahestehenden Personen, die mit Geschädigten in enger Lebensgemeinschaft leben, als Berechtigte im Sinne des Sozialen Entschädigungsrechts, § 3 SGB XIII-E
- die Aufhebung der Differenzierung nach der Dauer des Aufenthaltes und der damit einhergehenden Leistungsbeschränkung für Menschen mit rechtmäßigem Aufenthalt, § 8 SGB XIII-E
- Ausschluss der Übertragbarkeit von Ansprüchen, § 10 SGB XIII-E
- die Möglichkeit der Erteilung eines Grundbescheids über das Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs auf Leistungen, § 11 Abs. 1 SGB XIII-E
- die Erbringung von Leistungen von Amts wegen, § 11 Abs. 3 bis 5 SGB XIII-E

- Kostenübernahme für Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen, § 12 SGB XIII-E
- die Aufnahme von Menschenhandel, Stalking und psychischer Gewalt in die Entschädigungstatbestände, § 13 Nr. 2 SGB XIII-E
- die Aufnahme des sogenannten „Schockschadens“ in das Gesetz, § 14 SGB XIII-E
- die Anrechnungsfreiheit von Entschädigungszahlungen auf andere Sozialleistungen, § 25 Abs. 2 SGB XIII-E
- die Einführung eines Fallmanagements, § 26 Abs. 1 SGB XIII-E
- Kooperationsvereinbarungen für Beratungs- und Begleitangebote, § 28 SBG XIII-E
- Anspruch auf psychologische Frühintervention, § 31 SBG XIII-E
- der teils erleichterte Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung über die Trauma-Ambulanzen und die Möglichkeit, auch weitergehende sowie außervertragliche psychotherapeutische Versorgung zu erhalten, §§ 30 ff und § 39 SGB XIII-E
- die Regelungen zum Krankengeld und die Erweiterung der Krankengeldberechtigten auf bisher hauptberuflich selbständige erwerbstätige Geschädigte, die keine Wahlerklärung abgegeben haben und auf geringfügig Beschäftigte, § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIII-E
- Versorgung mit Hilfsmitteln, § 40 SBG XIII-E
- Erstattung von Zuzahlungen, § 42 SGB XIII-E
- Krankengeld der Sozialen Entschädigung für Geschädigte, § 43 SGB XIII-E
- Krankenbehandlung bei Auslandsaufenthalten, § 47 SBG XIII-E
- Leistungen zur Teilhabe , §§ 52 bis 55 SBG XIII-E
- Anhebung der monatlichen Entschädigungszahlungen und Verzicht auf Überprüfung während eines Fünf-Jahres-Zeitraumes, § 59 SGB XIII-E
- Abfindung, § 60 SBG XIII-E
- besondere Leistungen im Einzelfall, §§ 68 ff SBG XIII-E
- Leistungen bei Überführung und Bestattung, §73 SBG XIII-E
- Leistungen an Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, § 75 SBG XIII-E
- die Wohnsitzregelung im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit, § 85 SGB XIII-E
- das Erleichterte Verfahren, § 87 SGB XIII-E
- die Vorläufige Entscheidung, § 91 SGB XIII-E
- die etwas verbesserte Übersichtlichkeit der Vorschriften gegenüber denen des Bundesversorgungsgesetzes

Kritik

Aus Sicht der an dieser Stellungnahme beteiligten Verbände werden jedoch grundlegende Probleme des bisherigen OEG und BVG nicht behoben. In einigen Punkten ist überdies eine Verschlechterung eingetreten:

- eingeschränkte Versorgung für unmittelbare Tatzeug*innen, § 3 SGB XIII-E
- fehlende Klarstellung des Anspruchs nach § 5 Abs. 1 und Abs. 3 SGB XIII-E
- Festhalten an der Kausalitätsregelung, § 5 Abs. 4 SGB XIII-E
- problematische Regelung zu Kann-Versorgung, § 5 Abs. 5 SGB XIII-E
- Beurteilung des Grads der Schädigungsfolgen, § 6 SGB XIII-E
- mangelnde Übersichtlichkeit hinsichtlich der Ansprüche für weitere Personen, § 7 SGB XIII-E

- Verweis von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen ohne rechtmäßigen Aufenthalt auf Härteleistungen, § 8 Abs. 4 SGB XIII-E
- Einschränkung von Amtshaftungsansprüchen gegen Bund oder Länder, § 9 SGB XIII-E
- Lücken bei Anspruchsberechtigten und Straftatbeständen in § 13 Nr. 1 und 2 SGB XIII-E
- fehlende Klarstellung, dass sich bei Betroffenen von Menschenhandel die Schädigungsfolgen nicht nur aus der Einwirkung auf die freie Willensentscheidung ergeben, sondern auch aus den erzwungenen (sexuellen) Dienstleistungen/Arbeiten, § 13 SGB XIII-E
- Ausschluss von unmittelbaren Tatzeug*innen, die nicht in enger emotionaler Beziehung zu den unmittelbar Geschädigten stehen, § 15 SGB XIII-E
- Leistungs- und Anspruchsausschluss bei gleichzeitigen Ansprüchen nach dem SGB VII, § 17 Abs. 2 SGB XIII-E
- Aufrechterhaltung der Versagungsgründe, § 18 SGB XIII-E
- die Einschränkungen auf Leistungen des Fallmanagements auf besonders schwere Taten, § 26 Abs. 2 und 3 SGB XIII-E
- Erfordernis der Antragstellung in der Trauma-Ambulanz, § 35 SGB XIII-E
- Ausschluss von Angehörigen und Nahestehenden vom Krankengeld der Sozialen Entschädigung, § 43 SGB XIII-E
- Zuständigkeitsregelungen, § 49 Abs. 5 SGB XIII-E
- zeitliche Befristung der Entschädigungszahlungen, Erfordernis der erneuten Antragstellung auch bei chronifizierten Schädigungsfolgen und fehlende Möglichkeit der Neufeststellung bei Verschlimmerung der Schädigungsfolgen, § 59 SGB XIII-E
- Verschlechterung der Regelungen zum Einkommensverlust bei Schädigung in der Kindheit, § 64 Abs. 3 SGB XIII-E
- fehlende Berücksichtigung bei der Erziehungsbeihilfe von Kindern von Geschädigten § 69 Abs. 3 SGB XIII-E
- Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen von Ehepartner*innen und eingetragenen Lebenspartner*innen sowie von Eltern minderjähriger unverheirateter Geschädigter, § 78 SGB XIII-E

III: Anmerkungen und Empfehlungen zum SGB XIII-E

Im Folgenden soll zu einzelnen Paragrafen des SGB XIII-E Stellung genommen werden. Der Entwurfstext ist zur besseren Lesbarkeit jeweils kursiv voran gestellt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Gesetzestext jeweils fett markiert und unterstrichen. Normen, zu denen keine Stellungnahme (zum jetzigen Zeitpunkt) abgegeben wird, werden nicht aufgeführt.

Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

§ 2 SGB XIII-E

Ziele der Sozialen Entschädigung

Die Soziale Entschädigung soll die Berechtigten für das erlittene Unrecht entschädigen. Die Leistungen der Sozialen Entschädigung sollen gesundheitliche Schäden sowie daraus resultierende Schädigungsfolgen verhindern, beseitigen oder mildern. Ferner sollen sie die Selbstbestimmung der Berechtigten und ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern. Hierzu sollen sie insbesondere

1. *durch Schnelle Hilfen den Eintritt einer gesundheitlichen Schädigung, einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abwenden,*
2. *die Gesundheitsstörungen beseitigen, bessern oder eine Zunahme des Leidens verhindern, die Folgen der Schädigung erleichtern oder ausgleichen, eine drohende Behinderung verhüten, eine Behinderung und deren Folgen mindern, ausgleichen oder eine Verschlimmerung verhindern, Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit sowie die Pflegebedürftigkeit vermeiden, überwinden, mindern oder eine Verschlimmerung verhüten,*
3. *die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten sichern,*
4. *die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen oder erleichtern,*
5. *eine angemessene finanzielle Entschädigung gewährleisten sowie*
6. *darüber hinausgehende Folgen der Schädigung ausgleichen oder mildern.*

zu § 2 SGB XIIII-E

Um den gesetzlichen Auftrag der Sozialen Entschädigung klarer zu fassen und dem Erfordernis der schnellen Intervention Ausdruck zu verleihen, wird die Einfügung einer Formel vergleichbar mit § 1 Nr. 2 SGB VII angeregt. Es wird darüber hinaus empfohlen, die bisher in § 10 ff BVG gefassten Ziele vollständig in § 2 SGB XIII aufzunehmen. Die Behebung der körperlichen Beschwerden als eine Aufgabe des Sozialen Entschädigungsrechts ist bisher nicht Bestandteil des § 2 SGB XII-E.

Empfehlung zu § 2 SGB XIII-E

Es wird empfohlen, § 2 SGB XIII-E wie folgt zu fassen:

§ 2 Ziele der Sozialen Entschädigung

Die Soziale Entschädigung soll die Berechtigten für das erlittene Unrecht entschädigen. Die Leistungen der Sozialen Entschädigung sollen gesundheitliche Schäden sowie daraus resultierende Schädigungsfolgen ***mit allen geeigneten Mitteln*** *verhindern, beseitigen oder mildern. Ferner sollen sie die Selbst-*

bestimmung der Berechtigten und ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern. Hierzu sollen sie insbesondere (…)

1. *durch Schnelle Hilfen den Eintritt einer gesundheitlichen Schädigung, einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abwenden,*
2. *die Gesundheitsstörungen beseitigen, bessern oder eine Zunahme des Leidens verhindern, die Folgen der Schädigung erleichtern oder ausgleichen, eine drohende Behinderung verhüten, eine Behinderung und deren Folgen mindern, ausgleichen oder eine Verschlimmerung verhindern, **körperliche Beschwerden zu beheben**, Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit sowie die Pflegebedürftigkeit vermeiden, überwinden, mindern oder eine Verschlimmerung verhüten,*
3. *die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten sichern,*
4. *die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen oder erleichtern,*
5. *eine angemessene finanzielle Entschädigung gewährleisten sowie*
6. *darüber hinausgehende Folgen der Schädigung ausgleichen oder mildern.*

§ 3 SGB XIII-E

Berechtigte

(1) Berechtigte der Sozialen Entschädigung sind Geschädigte sowie deren Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende.

(2) Geschädigte sind Personen, die durch ein schädigendes Ereignis nach diesem Buch unmittelbar eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

(3) Angehörige sind Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Kinder von Geschädigten. Als Kinder gelten auch Stiefkinder, in den Haushalt Geschädigter aufgenommene Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern sowie Pflegekinder im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergeldgesetzes.

(4) Hinterbliebene sind Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Waisen einer an den Folgen einer Schädigung verstorbenen Person.

(5) Nahestehende sind Eltern, Geschwister sowie Personen, die mit Geschädigten dauerhaft in einer Lebensgemeinschaft zusammen leben, die der Ehe oder Lebenspartnerschaft ähnlich ist.

zu § 3 SGB XIII-E

Positiv ist die Berücksichtigung und Anerkennung auch nicht-eingetragener oder nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften, indem auch Nahestehende als Berechtigte nach SGB XIII-E angesehen werden. Dagegen ergibt sich aus dem Umkehrschluss von §§ 3 Abs. 1 und Abs. 2, 14 SGB XIII-E und aus § 15 SGB XIII-E eine deutliche Verschlechterung für unmittelbare Tatzeug*innen, die in keinem engen emotionalen Verhältnis zu unmittelbar Geschädigten stehen. Waren diese durch die Formulierung in § 1 Abs. 1 S. 1 OEG „infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriffs gegen sich **oder eine andere Person**“ in den Kreis der anspruchsberechtigten Geschädigten mit aufgenommen, so fällt diese Gruppe jetzt aus nahezu allen Leistungen heraus. Auch das unmittelbare Erleben eines Angriffs kann zu massiven psychischen Folgen führen, unabhängig davon ob die Tatzeug*innen in enger emotionaler Beziehung zu den unmittelbar Geschädigten stehen.

Vor dem Hintergrund extremistischer/ terroristischer Angriffe, die oftmals eine Vielzahl von Geschädigten und unmittelbaren Tatzeug*innen zur Folge haben, ist der Ausschluss dieses Personenkreises nicht zu vertreten und sind Nachbesserungen dringend anzuraten, vgl. auch Ausführungen zu §§ 14, 15 SGB XIII-E.

Kapitel 2: Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung

Allgemeine Anmerkungen

A: Zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Gesetzes und der entsprechenden Anspruchsnormen wird dringend empfohlen, in § 4 einen Paragrafen einzufügen, der klarstellt, welche Berechtigten welche Leistungen in Anspruch nehmen können. Hierbei sollte Bezug auf die jeweiligen Kapitel und Anspruchstatbestände genommen werden. Dies könnte wie folgt umgesetzt werden:

§ 4

(1) Geschädigte haben unabhängig von dem Grad der Schädigungsfolgen Anspruch auf Leistungen der Schnellen Hilfe, …
(2) Angehörige haben Anspruch auf…
(3) Hinterbliebene haben Anspruch auf…
(4) Nahestehende haben Anspruch auf … Sie können Anspruch auf … haben.

B: Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens und seiner Umsetzung sollten nach Auffassung der an dieser Stellungnahme beteiligten Verbände dringend eine Qualitätssicherung in Bezug auf medizinische Sachverständige erfolgen und eine Zertifizierung implementiert werden. Wir halten neben den notwendigen medizinischen Qualifikationen den Nachweis vertiefter Kenntnisse in der Anwendung der VersMedV (oder einer entsprechenden Rechtsverordnung) sowie geschlechter- und kultursensibler Aspekte der Begutachtung für dringend erforderlich. Überdies sollten Sachverständige, die mit der Erstattung von Gutachten der Aussagepsychologie oder der Psychiatrie/Neurologie beauftragt werden, einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse in der Psychotraumatologie erbringen müssen. Bei Betroffenen mit einer anderen Erstsprache sollte verstärkt darauf hingewirkt werden, dass unter Einsatz mehrsprachiger Sachverständiger häufiger als bisher auf den Einsatz von Dolmetschenden im Rahmen der Begutachtung verzichtet werden kann. Es gilt, mehrsprachige Sachverständige ausdrücklich zu fördern und einzustellen.

Abschnitt 1: Allgemeine Voraussetzungen

§ 5 SGB XIII-E

Anspruch auf Leistungen für Geschädigte

(1) Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung besteht wegen der anerkannten gesundheitlichen und der wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlichen Schädigung, die ursächlich auf ein schädigendes Ereignis zurückzuführen ist.

(2) Schädigendes Ereignis im Sinne des Absatzes 1 ist ein Ereignis, durch welches einer der Tatbestände des Abschnitts 2 dieses Kapitels erfüllt wird. Dies kann ein zeitlich begrenztes, ein wiederkehrendes oder ein über längere Zeit einwirkendes Ereignis sein.

(3) Ein Anspruch entsprechend Absatz 1 besteht auch für

1. die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz sowie

2. gesundheitliche Schädigungen, die herbeigeführt worden sind durch einen Unfall der Geschädigten

a) auf einem Hin- oder Rückweg, der notwendig ist, um Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen,

b) bei Inanspruchnahme der ihnen nach diesem Buch zustehenden Leistungen oder

c) bei der unverzüglichen Erstattung einer Strafanzeige oder auf dem Hin- oder Rückweg hiervon,

3. gesundheitliche Schädigungen bei einem Unfall im Sinne von Nummer 2, die eine Person bei der notwendigen Begleitung einer geschädigten Person erleidet.

(4) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Sie ist gegeben, wenn nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht.

(5) Wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über deren Ursache in der medizinischen Wissenschaft Ungewissheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge anerkannt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.

zu § 5 SGB XIII-E

Zu den Regelungen in § 5 SGB XIII-E soll ausführlich Stellung genommen werden.

zu § 5 Abs. 3 Nr. 1 SGB XIII-E

Es wird empfohlen, **den Verlust** der aufgeführten Hilfsmittel, Sehhilfen oder Zahnersatz zur Klarstellung in der Norm wieder mit aufzuführen und nicht nur die Beschädigung derselben ausdrücklich zu benennen.

zu § 5 Abs. 4 SGB XIII-E

Das Erfordernis des Nachweises der doppelten Kausalität zwischen schädigendem Ereignis und der Schädigung und der verbleibenden Gesundheitsstörung (Schädigungsfolge) ist eines der umstrittensten Probleme des bisherigen Opferentschädigungsrechts. Dies betrifft insbesondere die psychischen und psychosomatischen Gesundheitsstörungen und die Frage ihrer Anerkennung als Schädigungsfolge.

Die im Zusammenhang mit Kausalitätsfragen in aller Regel durchgeführten, teils mehrfachen Begutachtungen treiben nicht nur die Kosten des Verfahrens in die Höhe und verlängern die Dauer des Verfahrens um ein Vielfaches. Für gewaltbetroffene Menschen stellen sie auch eine außerordentliche Belastung und oft genug eine weitere viktimisierende Erfahrung dar. Es ist zudem in der Praxis zu beobachten, dass viele der Sachverständigen nicht über ausreichende Fachkenntnisse im Bereich der Psychotraumatologie verfügen. Dies hat nicht nur Auswirkungen auf das Setting der

Begutachtungen, sondern insbesondere auch auf die Anerkennung von Schädigungsfolgen und die Höhe des Grades der Schädigungsfolgen, siehe hierzu § 6 SGB XIII-E, und somit auch auf das Leistungsspektrum, siehe hierzu unten § 59 SGB XIII-E.
Zudem werden die Unterschiede zwischen der naturwissenschaftlich-medizinischen und der versorgungsrechtlichen Kausalität häufig nicht erkannt und beachtet.
Zwar weist die Versorgungsmedizin-Verordnung in Teil C: „Begutachtung im sozialen Entschädigungsrecht" bereits unter Punkt 1 a) darauf hin, dass der versorgungsrechtliche Ursachenbegriff nicht identisch mit dem medizinischen ist. Schmitt[2] erläutert klarstellend: *„Der Ursachenzusammenhang zwischen einer Schädigung und einer multikausalen Erkrankung ist kein tatsächliches, sondern ein rechtliches Verhältnis"*. Bei Begutachtungen kommt es jedoch häufig dazu, dass die Frage der Ursache einer bestimmten Gesundheitsstörung aus rein medizinischer Perspektive beantwortet wird und versorgungsrechtlich nebeneinander stehende Mitursachen nicht dahingehend untersucht werden, ob sie rechtlich in ihrer Bedeutung für den Eintritt der Schädigungsfolge zumindest annähernd gleichwertig sind.

Zudem werden im Rahmen von psychiatrischen oder sozialmedizinischen Begutachtungen Menschen mit einer anderen Erstsprache benachteiligt. Nur wenige Sachverständige sind in der Lage, Begutachtungen von migrierten Menschen in ihrer Erstsprache durchzuführen. Selbst die wenigen mehrsprachigen Sachverständigen werden in der Praxis häufig nicht eingesetzt. Die Dolmetschung/Übersetzung im Begutachtungskontext, insbesondere bei psychischen Gesundheitsstörungen, ist dabei alles andere zielführend. Noch dazu fehlt es der überwiegenden Anzahl der Sachverständigen an dem notwendigen Wissen in der Transkulturellen Psychiatrie, insbesondere in der transkulturellen Ausgestaltung von Traumafolgestörungen.

Das Bundessozialgericht hat bereits 1995 einen Weg aufgezeigt, der zumindest für den Bereich der psychischen Gesundheitsstörungen/Schädigungsfolgen aus dem Dilemma der Kausalitätsprüfung führen könnte. Leider fehlt dem Entwurf zum neuen SGB XIII-E der Mut, die Frage der Kausalitätsprüfung umfassend zu vereinfachen.
In seiner ersten Entscheidung vom 18. Oktober 1995[3] führte das BSG im Hinblick auf psychische Folgen eine Beweislastumkehr oder jedenfalls eine Beweiserleichterung für Gewaltbetroffene ein. Dort heißt es:
„(…) Die Zweifel, die der Beklagte aus der Kindheits- und Jugendentwicklung der Klägerin herleitet, bestätigen nur das auf allen Rechtsgebieten der Entschädigung bestehende allgemeine Problem, daß für Krankheiten - anders als für Verletzungen - kaum je überzeugend festgestellt werden kann, daß der nach den einschlägigen Gesetzen entschädigungspflichtige Vorgang die entscheidende medizinisch wirkende Ursache war. Veranlagung, Umwelteinflüsse, Lebensführung, andere Vorgänge im Lebenslauf der Geschädigten sind als mehr oder minder stark wirkende Mitursachen praktisch immer festzustellen, nicht aber sachgerecht zu gewichten. Das gilt besonders für seelische Krankheiten, die nicht auf Nervenverletzungen, sondern auf seelischen Einwirkungen beruhen. In solchen Fällen hat der Senat schon wiederholt darauf hingewiesen, daß medizinische Gutachten im Einzelfall regelmäßig nichts Überzeugendes zur Ursachenfrage aussagen können (SozR 3-3200 § 81 Nr 3; Urteil vom 23.

[2] Schmitt, Der Ursachenzusammenhang: Keine Tatsachenfeststellung sondern Rechtsanwendung, in: Neue Erkenntnisse der Psychotraumatologie unter Berücksichtigung sozialrechtlicher, und finanzieller Konsequenzen (Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfern, Bd. 37, 2002, 49 ff zit. nach Doering-Striening (Hrsg.), Opferrechte Handbuch des Anwalts für Opferrechte, 1. Auflage 2013, § 3 Opferentschädigung, Rn. 232
[3] BSG, Urteil vom 18. Oktober 1995 - 9/9a RVg 4/92 - , BSGE 77, 1-7, SozR 3-3800 § 1 Nr 4, dokumentiert bei JURIS

Juni 1993 - 9/9a RV 26/90 - HV-Info 1993, 2320; SozR 3-3800 § 1 Nr 3). Die Unsicherheit in der Kausalitätsbeurteilung bei seelischen Krankheiten ist dem Senat von vielen Fällen bekannt, die auf den verschiedenen Gebieten der sozialen Entschädigung zu entscheiden waren. Die als Gutachter bestellten Psychiater und Psychologen äußerten sich zwar regelmäßig auftragsgemäß entschieden zur Kausalität. Daß diese Äußerungen aber nur Lehrmeinungen oder private Meinungen waren, zeigt sich daran, daß die Gutachter außerordentlich oft zu gegensätzlichen Ergebnissen kamen, die auch durch weitere Gutachten nicht miteinander in Einklang gebracht werden konnten. Wenn sich nach einem seelisch belastenden Vorgang ein Dauerleiden einstellt, läßt sich offenbar nicht überzeugend klären, ob und nach welchem psychischen Mechanismus dieser Vorgang das Dauerleiden herbeigeführt hat oder ob und in welchem Umfang schon eine Anlage von Krankheitswert vorhanden war. Das gilt auch für die Auswirkungen von Sexualdelikten. Da bei den Opfern solcher Straftaten nur selten seelische Dauerleiden auftreten, spricht einiges dafür, daß in diesen seltenen Fällen schon eine Veranlagung vorlag, die nur nicht deutlich zutage getreten war. Umgekehrt kann der Ausbruch eines seelischen Leidens gerade unmittelbar nach einer Sexualstraftat darauf hindeuten, daß die Straftat nicht nur der zufällige Auslöser, sondern die wesentliche Ursache des Leidens war. Vor dieser Unsicherheit hat das private Unfallversicherungsrecht kapituliert. Nach § 2 Abs IV der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 88) fallen nicht unter Versicherungsschutz rein *«krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind* rein*».*

***Nicht kapitulieren kann das gesetzlich geregelte Schadensersatzrecht, insbesondere nicht das soziale Entschädigungsrecht**. Von einem Ursachenzusammenhang zwischen einer bestimmten Belastung und einer bestimmten Krankheit kann aber auch auf diesem Rechtsgebiet nur dann gesprochen werden, wenn feststeht, daß Belastungen dieser Art allgemein geeignet sind, Krankheiten dieser Art hervorzurufen. Wird eine solche Meinung in der medizinischen Wissenschaft überhaupt nicht vertreten, ist der Anspruch ohne weitere Beweiserhebung abzulehnen (vgl BSG SozR 3-3200 § 81 Nr 6 - Selbsttötungsfall -; Urteil vom 23. Juni 1993 - 9/9a RV 26/90, aaO - Homosexuellenfall -). Wird eine solche Ansicht wenigstens von einer wissenschaftlichen Lehrmeinung vertreten, so herrscht in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit über die Ursache des Leidens. Dann kommt nur eine sogenannte «Kann-Versorgung» in Betracht (vgl BSG SozR 3-3200 § 81 Nr 9 - Offizierskasinofall -). Erst wenn die herrschende Lehrmeinung in der medizinischen Wissenschaft die Belastung allgemein für geeignet hält, bestimmte Krankheiten hervorzurufen, kann ein Ursachenzusammenhang im Einzelfall ernstlich in Betracht gezogen werden. Da man den tatsächlichen Wirkungszusammenhang zwischen Belastung und Krankheit im allgemeinen nicht kennt und andere Ursachen nie auszuschließen sind, ist die Möglichkeit des Ursachenzusammenhangs schon dann anzunehmen, wenn nach dem Erfahrungswissen der Ärzte die Gefahr des Ausbruchs der betreffenden Krankheit nach den betreffenden Belastungen deutlich erhöht ist. Wenn bei entschädigungspflichtigen Vorgängen bestimmter Art und bestimmten Ausmaßes für die davon Betroffenen die Gefahr bestimmter Erkrankungen gegenüber den nicht Betroffenen besonders deutlich erhöht wird, liegt auch schon die Wahrscheinlichkeit nahe, daß der im Einzelfall von der Gefahr betroffene Kranke dieser Gefahr tatsächlich erlegen ist. Wie groß die Gefahr sein muß und vor allem wie sie festzustellen ist, ist in den verschiedenen Entschädigungsrechtsgebieten unterschiedlich geregelt. Die Regelungen reichen von der Beweislastumkehr (§§ 15 Abs 2, 28 Abs 2, 31 Abs 2 des Bundesentschädigungsgesetzes <BEG>) über die Beweiserleichterung (vgl Münchener Kommentar, 3. Aufl vor § 249 Nrn 130 ff vor allem für das Arzthaftungsrecht) bis zur normativen Auflistung der entschädigungspflichtigen Vorgänge und Krankheiten (§ 551 Abs 2 RVO und die Berufskrankheiten-Verordnung).*[4]“ **(Hervorhebung durch die Verfasserin)**

[4] BSG, ebda. Rn. 14 ff, zit. nach JURIS

In einer weiteren Entscheidung vom 12.06.2003[5] führte das BSG diese Überlegungen weiter aus und bestätigte seine Rechtsprechung aus 1995: Die aus beiden Entscheidungen maßgeblichen Leitsätze lauten:

- *„Ein rechtlich maßgebender ursächlicher Zusammenhang zwischen einer bestimmten seelischen Krankheit und einem bestimmten seelisch schädigenden Vorgang kommt nur dann in Betracht, wenn nach allgemeinem medizinischem Erfahrungswissen die Krankheit nach einem Vorgang dieser Art gehäuft auftritt.*
- *Ermittlungen zu einer solchen Häufung sind entbehrlich, soweit die durch das BMA[6] herausgegebenen Anhaltspunkte den generellen Ursachenzusammenhang bejahen.*
- *Im Einzelfall ist eine in den Anhaltspunkten aufgeführte seelische Krankheit wahrscheinliche Folge einer dort aufgeführten Extrembelastung (hier: Vergewaltigung), wenn die Krankheit in engem Anschluss an den belastenden Vorgang ausgebrochen ist. Bestehen Zweifel, ob schon vorher Krankheitssymptome vorhanden waren oder ob andere Ursachen die Krankheit herbeigeführt haben, so geht das nicht zu Lasten des Opfers“*[7]

und weiter:

- *„Liegen diejenigen Tatsachen vor, die nach den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zwischen einem belastenden Ereignis und dem Auftreten einer psychischen Erkrankung zu begründen, so ist eine bestärkte Wahrscheinlichkeit anzunehmen, die nur durch einen sicheren anderen Kausalverlauf widerlegt werden kann (Bestätigung und Fortführung von BSG vom 18.10.1995 - 9/9a RVg 4/92 = BSGE 77, 1 = SozR 3-3800 § 1 Nr 4).“*[8]

Insbesondere der vom BSG vorgeschlagenen Beweiserleichterung, bzw. Beweislastumkehr ist im Rahmen psychischer Schädigungsfolgen zu folgen. Die Beweislastumkehr hätte zur Folge, dass bei nachgewiesener Tat und nachgewiesener (regelmäßig in Folge solcher Taten vorkommender) Gesundheitsstörung künftig auch ohne Kausalitätsgutachten eine Anerkennung der nachgewiesenen Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge ermöglicht würde. Die Beweislast für eine andere Kausalität würde sodann der Versorgungsverwaltung obliegen. Diese Regelung würde eines der drängendsten Probleme des Sozialen Entschädigungsrechts lösen.

Von Beratungsstellen und Verbänden wird die bisherige Praxis der Kausalitätsbeurteilung sehr häufig als nicht nachvollziehbar, lebensfern und unangemessen gerügt. Insbesondere das folgende Beispiel aus der anwaltlichen Tätigkeit der Verfasserin verdeutlicht die Problematik anschaulich:

Ein Mädchen wird von seinem 6. bis 12. Lebensjahr Opfer sexualisierter Gewalt durch den Lebensgefährten der Mutter. Das zuständige Versorgungsamt sieht die Taten als nachgewiesen an. Der Täter wird in der Berufung zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Viele Jahre nach der Tat stellt der Vater für seine Tochter einen Antrag nach dem OEG. Es wird ein Gutachten eingeholt. Der Widerspruchsbescheid nimmt hierauf Bezug. Dort heißt es: *„dass die sexuellen Übergriffe des damaligen Lebensgefährten der Mutter zu einer chronifizierten Posttraumatischen Belastungsstörung geführt hätten, die mit einem GdS von 30 zu bewerten sei. Der sexuelle Missbrauch hätte in einem insgesamt problematischen Umfeld stattgefunden, indem Sie neben der Trennung der Eltern auch durch die Alkoholkrank-*

[5] BSG, Urteil vom 12. Juni 2003 – B 9 VG 1/02 R –, BSGE 91, 107-114, SozR 4-3800 § 1 Nr 3

[6] Gemeint ist das heutige Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Anm. Verfasserin

[7] BSG, Urteil vom 18. Oktober 1995 – 9/9a RVg 4/92 –, BSGE 77, 1-7, SozR 3-3800 § 1 Nr 4, zit. nach JURIS

[8] BSG, Urteil vom 12. Juni 2003 – B 9 VG 1/02 R –, BSGE 91, 107-114, SozR 4-3800 § 1 Nr 3, zit. nach JURIS

heit der Mutter belastet gewesen seien. Fehlende pädagogische Rahmenbedingungen hätten Ihr Leben in jungen Jahren bestimmt. Drogenkonsum, Schuleschwänzen und Weglaufen vor dem Hintergrund elterlicher Uneinigkeit und fehlender Kontrolle hätten zum Scheitern in der Schule, zu Streitigkeiten und zu Fremdunterbringung geführt. Mit Bescheid vom XX.XX.20XX wurde ein Anspruch nach dem OEG dennoch abgelehnt, da aus hiesiger Verwaltungsseitiger Sicht die sexuellen Übergriffe keine annähernd gleichwertige oder gar überragende Bedingung für die geltend gemachte psychische Beeinträchtigung gewesen sei."

Daher sprechen sich die an der Stellungnahme beteiligten Verbände dafür aus, eine Beweislastumkehr anzunehmen, wenn die Tat nachgewiesen ist und diese Tat nach der VersMedV geeignet ist, einen Ursachenzusammenhang zwischen der Tat und dem Auftreten einer psychischen Erkrankung zu begründen.

zu § 5 Abs. 5 SGB XIII-E

Die Regelung der Kann-Versorgung nach § 5 Abs. 5 SGB XIII-E entspricht der gegenwärtigen Rechtslage in § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG.
Kritisch an der Kann-Versorgung ist und bleibt auch nach dem SGB XIII-E, dass alle medizinischen Fragen, insbesondere auch zur Kausalitätsbeurteilung zwar auf der Grundlage des im Entscheidungszeitpunkt neuesten medizinischen-wissenschaftlichen Erkenntnisstandes zu beantworten sind. Insbesondere im Gebiet der psychischen Gesundheitsstörungen, vor allem im Bereich der Psychotraumatologie, ist festzustellen, dass es Sachverständigen immer wieder an Kenntnissen der neuesten wissenschaftlichen Forschung fehlt. So werden depressive Erkrankungen und sogenannte Emotional-Instabile Persönlichkeitsstörungen nur selten als Schädigungsfolge der im Kindesalter erlebten Gewalt anerkannt und in der Regel mit Verweis auf eine multifaktorielle Genese abgelehnt. Gleiches gilt für die Auswirkungen der von Kindern miterlebten Gewalt gegen die Mutter und der Auswirkungen von Gewalt gegen Schwangere auf den Fötus.

Empfehlung zu § 5 SGB XIII-E

Es wird empfohlen, § 5 SGB XIII-E wie folgt zu fassen:

§ 5 SGB XIII-E
Anspruch auf Leistungen für Geschädigte

(1) Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung besteht wegen der anerkannten gesundheitlichen und der wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlichen Schädigung, die ursächlich auf ein schädigendes Ereignis zurückzuführen ist.

(2) Schädigendes Ereignis im Sinne des Absatzes 1 ist ein Ereignis, durch welches einer der Tatbestände des Abschnitts 2 dieses Kapitels erfüllt wird. Dies kann ein zeitlich begrenztes, ein wiederkehrendes oder ein über längere Zeit einwirkendes Ereignis sein.

(3) Ein Anspruch entsprechend Absatz 1 besteht auch für

*1. die Beschädigung **<u>oder den Verlust</u>** eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz sowie*

2. gesundheitliche Schädigungen, die herbeigeführt worden sind durch einen Unfall der Geschädigten

a) auf einem Hin- oder Rückweg, der notwendig ist, um Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen,

b) bei Inanspruchnahme der ihnen nach diesem Buch zustehenden Leistungen oder

c) bei der unverzüglichen Erstattung einer Strafanzeige oder auf dem Hin- oder Rückweg hiervon,

3. gesundheitliche Schädigungen bei einem Unfall im Sinne von Nummer 2, die eine Person bei der notwendigen Begleitung einer geschädigten Person erleidet.

(4) *Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Sie ist gegeben, wenn nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht.* ***Die so bestärkte Wahrscheinlichkeit ist nur durch einen sicheren anderen Kausalverlauf zu widerlegen.***

(5) Wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über deren Ursache in der medizinischen Wissenschaft Ungewissheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge anerkannt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.

§ 6 SGB XIII-E

Grad der Schädigungsfolgen, Verordnungsermächtigung

(1) Der Grad der Schädigungsfolgen ist nach den allgemeinen Auswirkungen der körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die durch die als Schädigungsfolge anerkannten Gesundheitsstörungen bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen. Er ist nach Zehnergraden von 10 bis 100 zu bemessen; ein bis zu fünf Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst. Vorübergehende Gesundheitsstörungen sind nicht zu berücksichtigen; als vorübergehend gilt ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten. Bei geschädigten Kindern und Jugendlichen ist der Grad der Schädigungsfolgen nach dem Grad zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt, soweit damit keine Schlechterstellung der Kinder und Jugendlichen verbunden ist.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundsätze aufzustellen, die für die medizinische Bewertung von Schädigungsfolgen und die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen im Sinne des Absatzes 1 maßgebend sind, sowie die für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung nach § 5 Absatz 4 und 5 maßgebenden Grundsätze und das Verfahren für deren Ermittlung und Fortentwicklung zu regeln.

zu § 6 SGB XIII-E

Ausweislich der Begründung zu § 6 Abs. 2 SGB XIII-E wird die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) mit der Anlage zu § 2 VersMedV – Versorgungsmedizinische Grundsätze ihre Gültigkeit behalten, bzw. auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 SGB XIII fortgeschrieben und geändert werden.

Hierzu die folgende Anmerkung:

Aus der Praxis werden konstant viele Fälle bekannt, bei denen – insbesondere im Hinblick auf die psychischen Folgen eines Traumas – sowohl die Begutachtungen als auch die Bewertung der Höhe des Grades der Schädigungsfolgen eher schematisch vorgenommen werden. Insbesondere wird der

Allgemeine Hinweis zur GdS-Tabelle aus Teil B Ziffer 1 a.) nicht beachtet, wonach *„Es (…) unerlässlich* (ist), *alle die Teilhabe beeinträchtigenden körperlichen, geistigen und seelischen Störungen im Einzelfall zu berücksichtigen“*.

Eine Vielzahl der Betroffenen, die von den an der Stellungnahme beteiligten Verbänden unterstützt werden, leiden infolge der an ihnen verübten Taten an schwerwiegenden und langfristigen psychischen Schädigungsfolgen. Die psychischen Beeinträchtigungen reichen von Depressionen, (teils komplexen) Posttraumatischen Belastungsstörungen, Angst- und Zwangserkrankungen, Suchterkrankungen, schweren somatoformen (Schmerz-)Störungen sowie psychisch bedingten Essstörungen bis hin zu schwerwiegenden, tief in die Persönlichkeit eingreifenden psychischen Veränderungen: Letzteres vor allem dann, wenn die Gewalt bereits im Kindesalter erlitten oder beobachtet wurde. Nahezu jede dieser Störungen wirkt sich in besonderem Maße auch auf die Beziehung zu Angehörigen und Nahestehenden aus. Aus der Praxis ist bekannt, dass psychische Traumafolgestörungen von den versorgungsärztlichen Diensten oder beauftragten Sachverständigen sehr häufig einheitlich und schematisch mit einem Grad der Schädigungsfolge von 30 bewertet werden. Es ist jedoch gerade Sinn der VersMedV, ein schematisches Vorgehen im Einzelfall zu verhindern.

In der GdS-Tabelle im Funktionsbereich 3. Nervensystem und Psyche wird unter Punkt 3.7. für die Bewertung der Folgen psychischer Traumen hierfür unter anderem auf die Schwere der damit verbundenen „Sozialen Anpassungsstörungen“ abgestellt. Unterschieden wird bei schweren Störungen zwischen mittelgradigen und schweren Ausprägungen. Hiermit werden unterschiedliche Beurteilungsspannen hinsichtlich des Grades der Schädigungsfolge möglich. Zur gutachtlichen Beurteilung der Begriffe „mittelgradige und schwere soziale Anpassungsstörungen“ sind nach der Rechtsprechung die vom medizinischen Sachverständigenbeirat des BMAS[9] am Beispiel des "schizophrenen Residualzustandes" entwickelten Abgrenzungskriterien heran zu ziehen. In der gutachterlichen Praxis finden sich diese handhabbaren, einfach verständlichen und letztlich auch dem Beweis zugänglichen Kriterien nur in den seltensten Fällen wieder. Hier sollte im SGB XIII bzw. in einer Rechtsverordnung die Chance genutzt werden, diesen Kriterien mehr Geltung zu verschaffen.

Es wird daher angeregt, die vom medizinischen Sachverständigenbereit entwickelten Kriterien als Definitionen für die Begriffe mittelgradige und schwere soziale Anpassungsstörungen mit in die GdS-Tabelle der VersMedV aufzunehmen.

§ 7 SGB XIII-E

Anspruch auf Leistungen für weitere Personen

1. *Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende haben Anspruch auf Schnelle Hilfen nach Maßgabe der Vorschriften des Kapitels 4 sowie auf besondere psychotherapeutische Leistungen nach § 39 Absatz 1 Satz 2.*
2. *Hinterbliebene haben darüber hinaus Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 53 Absatz 4, Entschädigungszahlungen für Hinterbliebene nach Kapitel 9 Abschnitt 2, Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 69 und Leistungen zur Förderung einer Ausbildung nach § 70.*
3. *Ein Anspruch besteht nicht, wenn ein Ausschlussgrund nach § 17 in der eigenen Person oder in der Person des Geschädigten vorliegt.*

[9] Ärztlicher Sachverständigenbeirat auf der Beiratssitzung vom 18./19.03.1998

zu § 7 SGB XIII-E

Der Standort von § 7 SGB XIII-E im Gesetzesentwurf kann nicht nachvollzogen werden, siehe allgemeine Anmerkungen zu Kapitel 2.

§ 8 SGB XIII-E

Anspruch auf Leistungen für ausländische Staatsangehörige

(1) Ausländische Staatsangehörige, die weder Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union noch eines Staates sind, für den Rechtsvorschriften der Europäischen Union eine Gleichbehandlung mit Deutschen erforderlich machen, sind anspruchsberechtigt nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Geschädigte haben Anspruch auf Leistungen, wenn sie sich rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Buches aufhalten. Ein rechtmäßiger Aufenthalt ist auch gegeben, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen oder aufgrund erheblicher öffentlicher Interessen ausgesetzt ist. Verlassen Geschädigte nicht nur vorübergehend den Geltungsbereich dieses Buches, findet § 75 Anwendung.

(3) Ansprüche haben auch Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende, wenn die geschädigte oder verstorbene Person die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt oder erfüllt hat.

(4) An ausländische Staatsangehörige, die durch ein schädigendes Ereignis im Geltungsbereich dieses Gesetzes geschädigt wurden und keinen rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne von Absatz 2 hatten, können Leistungen im Wege eines Ausgleichs in Härtefällen nach § 74 erbracht werden.

zu § 8 SGB XIII-E

Grundsätzlich wird die die Aufhebung der Differenzierung nach der Dauer des Aufenthaltes und der damit einhergehenden Leistungsbeschränkung für Menschen mit rechtmäßigem Aufenthalt als positiv betrachtet.

Dennoch wird angeregt, § 8 SGB XIII-E vollständig zu streichen. Zwar ist § 8 SGB XIII-E als ein Fortschritt gegenüber den entsprechenden Regelungen in § 1 Abs. 4 bis 6 OEG anzusehen. Im Hinblick auf Personen, die zum Tatzeitpunkt über keinen rechtmäßigen Aufenthalt verfügten, stellt der Entwurf jedoch eine bedeutsame Verschlechterung dar:

Nach bisheriger Gesetzeslage und Rechtsprechung hatten ausländische Staatsangehörige, die *„die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 OEG* (erfüllen)*, bei entsprechender Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 31 BVG) Anspruch auf Beschädigten-Grundrente, sobald eine der besonderen Leistungsvoraussetzungen nach § 1 Abs 4 bis 6 OEG gegeben ist.“*[10]

Damit ist es bis jetzt möglich, dass auch Geschädigte nach Erlangung eines rechtmäßigen Aufenthalts in den Anspruch nach dem OEG „hineinwachsen“ können. Dies selbst dann, wenn sie im Tatzeitpunkt ohne rechtmäßigen Aufenthalt waren und einen solchen erst später erlangten.

Anders als im bisherigen Recht sieht nun § 8 Abs. 4 SGB XIII-E vor, dass Personen, die im Geltungsbereich des Gesetzes geschädigt wurden, im Tatzeitpunkt jedoch nicht (mehr) über einen rechtmäßigen Aufenthalt verfügten, lediglich einen Ermessenanspruch auf Härteleistungen erhalten sollen.

[10] BSG, Urteil vom 08. November 2007 - B 9/9a VG 3/05 R-, SozR 4-3800 § 1 Nr. 12, zit. nach JURIS

Die Aufteilung von Geschädigten nach Staatsangehörigkeit und Rechtmäßigkeit des Aufenthalts werden von den an dieser Stellungnahme beteiligten Verbänden vollständig und in aller Deutlichkeit abgelehnt. Menschen ohne rechtmäßigen Aufenthalt sind in besonders hohem Maße gefährdet, in Abhängigkeits- und Gewaltverhältnisse zu geraten, aus denen sie sich nur unter Aufbietung erheblicher Kräfte und mit hohem Risiko befreien können. Aus der Praxis wissen wir: viele Betroffene von Menschenhandel, (gewaltbetroffene) Frauen im Migrationsprozess sowie Betroffene von rassistischer Gewalt waren im Zeitpunkt der Gewalttat ohne rechtmäßigen Aufenthalt. Die Anwendung von § 8 Abs. 4 SGB XIII-E hat zur Folge, dass eine hoch gefährdete bzw. bereits betroffene/ ausgebeutete Gruppe nahezu von allen Leistungen auf Dauer ausgeschlossen bleibt. Sie werden auch dann auf Härteleistungen verwiesen, wenn sie später einen rechtmäßigen aufenthaltsrechtlichen Status erlangen.
Frauen im Migrationsprozess sind in deutlich höherem Maße von Gewalt in Paarbeziehungen betroffen[11]. Dies umso mehr, wenn sie aufgrund der aufenthaltsrechtlichen Verletzlichkeit in Abhängigkeitsverhältnissen mit dem Partner leben (müssen).[12]
Daher ist es dringend erforderlich, Staatenlose und ausländische Staatsangehörige mit anderen Geschädigten gleich zu stellen, sofern die Gewalttat im Geltungsbereich des Gesetzes verübt wurde. Letztlich besagt auch die Begründung zu § 8 SGB XIII-E nicht anderes: *„Die Pflicht des Staates, Personen auf seinem Territorium vor bestimmten Gefahren, die im sozialen Entschädigungsrecht abgebildet sind, zu schützen, ist nicht vom Aufenthaltsstatus dieser Personen abhängig. Gerade Personen mit unsicherem Aufenthaltsstatus können besonders gefährdet sein, z.B. Opfer von Gewalttaten zu werden. Eine Differenzierung nach Verfestigung des Aufenthaltes und eine Beschränkung auf bestimmte Leistungen bei nicht gefestigtem Aufenthalt findet nicht mehr statt“*, vgl. Seite 104 der Begründung.

Die Einbeziehung von Betroffenen von Menschenhandel in § 13 Nr. 2 SGB XIII-E wird mit § 8 Abs. 4 SGB XIII-E jedenfalls für diejenigen Betroffenen auf eine reine Ermessensleistung beschränkt, die möglicherweise nicht einmal freiwillig in das Bundesgebiet eingereist sind oder aufgrund der an ihnen verübten schweren Menschenrechtsverletzung nicht einmal die Möglichkeit hatten, einen rechtmäßigen Aufenthalt zu begründen. Damit wird § 13 Nr. 2 SGB XIII-E auf nicht hinnehmbare Weise konterkariert.

Empfehlung zu § 8 SGB XIII-E

Es wird dringend empfohlen, § 8 SGB XIII-E vollständig zu streichen und so Geschädigte unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsrecht gleichermaßen in die Versorgung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht einzubeziehen.

§ 9 SGB XIII-E

Konkurrenz von Ansprüchen

Berechtigte haben wegen eines schädigenden Ereignisses gegen den Bund oder die Länder nur die auf diesem Buch beruhenden Ansprüche; jedoch finden die Vorschriften der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienstunfällen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

[11] BMSFJ (Hrsg.) Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse, Tabelle: Vergleich der Gewaltprävalenzen der Teilpopulationen mit der Hauptuntersuchung, S. 22
[12] ebda.

zu § 9 SGB XIII-E

Nach der Begründung soll § 9 SGB XIII-E *„die Ansprüche von Berechtigten, die sie aufgrund eines schädigenden Ereignisses gegen den Bund oder die Länder haben, auf Leistungen der Sozialen Entschädigung“* beschränken. Weitergehende Ansprüche bspw. auf Amtshaftung sollen ausgeschlossen sein.

Damit stellt § 9 SGB XIII-E Berechtigte, die selbst oder deren Angehörige von Beschäftigten des Staates (Amtsträger*innen) während der Ausübung des Dienstes geschädigt worden sind, ohne sachlichen Grund schlechter als die Berechtigten, die von einer Privatperson geschädigt worden sind. Denn die Amtshaftungsansprüche umfassen auch den Anspruch auf Schmerzensgeld und den Ersatz von Vermögensschäden. Hier bestehen erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Norm vor dem Hintergrund von Art. 3 GG.

Zudem hat die Norm in Anbetracht des umfassenden staatlichen Versagens bei der Aufklärung und eventuell sogar Verhinderung der Mordserie des sogenannten „NSU“, der Verstrickung von Amtsträger*innen in die Vernichtung von Beweismaterial und der Tatsache, dass das staatliche Versagen mittlerweile Gegenstand zweier Untersuchungsausschüsse des Bundestages und diverser Untersuchungsausschüsse in den Landtagen ist, einen mehr als bitteren Beigeschmack.

Empfehlung § 9 SGB XIII-E

Es wird empfohlen, § 9 SGB XIII-E zu streichen.

§ 10 SGB XIII-E

Ausschluss der Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche auf Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9 und 23 können weder übertragen noch verpfändet oder gepfändet werden.

zu § 10 SGB XIII-E

Der Schutz der Entschädigungszahlungen vor Pfändungen und sonstigen Übertragungen durch § 10 SGB XIII-E wird als positiv bewertet.

§ 11 SGB XIII-E

Antragserfordernis und Leistungsbeginn

(1) Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 ist auf Antrag festzustellen.

(2) Leistungen der Sozialen Entschädigung werden grundsätzlich auf Antrag erbracht.

(3) Anträge auf Leistungen der Krankenbehandlung gelten zugleich als Anträge auf die entsprechenden Leistungen der Krankenkasse, Anträge auf Leistungen der Krankenkasse zugleich als Anträge der entsprechenden Leistungen nach diesem Buch. Leistungen der Krankenbehandlung nach Kapitel 5 können auch von Amts wegen erbracht werden.

(4) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft können auch von Amts wegen erbracht werden.

(5) Besondere Leistungen im Einzelfall sind von Amts wegen zu erbringen.

(6) Die Leistungen nach diesem Buch sind, soweit nicht etwas anderes geregelt ist, ab dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, zu erbringen, frühestens mit dem Antragsmonat. Sofern Leistungen von Amts wegen erbracht werden, sind diese frühestens ab dem Mo-

nat zu erbringen, in dem die der Leistung zugrunde liegenden Tatsachen bekannt geworden sind. Für Schnelle Hilfen genügt es, wenn unverzüglich nach ihrer ersten Inanspruchnahme ein Antrag gestellt wird. Die Kosten für die erste Inanspruchnahme einer Leistung der Schnellen Hilfen werden in diesem Fall auch dann getragen, wenn Ansprüche nach diesem Buch nicht bestehen, auch nicht im Erleichterten Verfahren nach § 87.

(7) Leistungen sind auch für Zeiträume vor der Antragstellung zu erbringen, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem schädigenden Ereignis oder, wenn die anspruchsberechtigte Person ohne ihr Verschulden an der Antragstellung verhindert war, innerhalb eines Jahres ab Wegfall des Verhinderungsgrundes gestellt wird. Leistungen werden längstens für den Zeitraum eines Jahres rückwirkend ab Antragstellung erbracht. Dies gilt nicht für Leistungen der Schnellen Hilfen.

(8) Der Antrag auf Leistungen als Gewaltopfer nach Kapitel 2 Abschnitt 2 kann auch über eine Unterstützungsbehörde eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2004/80/EG gestellt werden.

zu § 11 SGB XIII-E

Grundsätzlich wird die Möglichkeit der Erbringung von Leistungen von Amts wegen befürwortet. Daneben wird angeregt, auch eine Erbringung der Leistungen von Amts wegen zu ermöglichen, wenn Jugendämtern Sachverhalte bekannt werden, in denen Kinder oder Minderjährige geschädigt worden sind.

In der Praxis ist zu beobachten, dass bei den Jugendämtern über die Möglichkeit der Antragstellung nach dem OEG in vielen Fällen keine Kenntnis besteht. In der Vergangenheit war dieser Umstand häufig Gegenstand von Klageverfahren im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 S. 3 BVG. Das BSG nimmt in seinem Urteil vom 16. März 2016 Bezug auf das Rundschreiben des BMAS vom 15.11.1999 (VI a 2 - 52039) und führt aus: *„Zwar sollte durch dieses Rundschreiben ein bestehendes erhebliches Informationsdefizit über das OEG bei den Jugendämtern ausgeräumt werden, weil insbesondere die Kenntnis darüber fehlte, dass auch ohne Strafanzeige Anträge nach dem OEG mit grundsätzlicher Aussicht auf Erfolg gestellt werden könnten. Dieser Umstand ändert jedoch nichts an der ausschließlichen Zuständigkeit für Anträge nach dem OEG durch die Versorgungsverwaltung. Ferner bewirkt weder die Verfügung des Landesversorgungsamtes noch das Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit- und Sozialordnung eine arbeitsteilige Einschaltung der Jugendämter in das Verwaltungsverfahren der Behörden der Versorgungsverwaltung und führt nicht zu einer materiellrechtlichen Verknüpfung der Zuständigkeitsbereiche beider Behörden (vergleichbar etwa des Leistungsbezugs aus der Arbeitslosenversicherung mit der Rentenversicherung, hierzu BSG SozR 3-1200 § 14 Nr 22). Damit kann der Beklagte im Rahmen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs auch nicht für eine möglicherweise unterbliebene Auskunft über eine Antragstellung nach dem OEG durch das Jugendamt verpflichtet werden. Dieses ist keine für die Auskunft über alle sozialen Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch zuständige Stelle (vgl § 15 Abs 1 SGB I). Ein weiter gefasstes Verständnis der Pflicht zur Aufklärung iS des § 13 SGB I und zur Beratung iS des § 14 SGB I würde im Übrigen die Antragserfordernisse und Antragsfristen in sozialrechtlichen Leistungsgesetzen unterlaufen (vgl BSG Urteil vom 27.7.2004 - B 7 SF 1/03 R - SozR 4-1200 § 14 Nr 5 RdNr 15).*[13]

[13] BSG, Urteil vom 16. März 2016 – B 9 V 6/15 R –, SozR 4-3100 § 60 Nr 7, Rn. 31, zit. nach JURIS

Es sollte im Interesse des Gesetzgebers liegen, die Auswirkungen von Gewalt auf Kinder im Hinblick auf die häufig eintretenden, langfristigen und schwerwiegenden Folgen auf ein Minimum zu begrenzen. Dies ist nur möglich durch frühe Intervention und umfassende Hilfen. Daher wird angeregt, eine Pflicht zur Erbringen von Leistungen im Amtswege in geeigneten Fällen der Kindeswohlgefährdung zu normieren, siehe hierzu unten Empfehlungen zu § 11 SGB XIII-E.
Bei der Aufklärung des Sachverhaltes im Rahmen von § 11 Abs. 3 bis Abs. 5 SGB XIII-E ist unabdingbar dafür Sorge zu tragen, dass Geschädigte nicht zur Mitwirkung herangezogen werden können, wenn sie hierzu nicht gewillt oder (noch) nicht in der Lage sind.

zu § 11 Abs. 1 SGB XIII-E:

Die Möglichkeit, auf Antrag einen Bescheid über das Vorliegen des Anspruchs auf Leistungen nach § 5 SGB XIII-E zu erhalten wird als positiv erachtet.
Ein Anerkenntnis als Opfer einer Gewalttat durch den Staat stellt für einige Betroffene unabhängig von den Leistungen in nicht zu unterschätzender Weise zu einem Gefühl der Wertschätzung bei.

zu § 11 Abs. 2 SGB XIII-E:

Generell bestehen gegen das Erfordernis der Antragstellung keine Einwände. Allerdings stellt sich die Begründung zu § 11 Abs. 2 SGB XIII-E in Widerspruch zu dem Erfordernis der Antragstellung im Rahmen der Inanspruchnahme bei Leistungen der Traumaambulanz, wenn es heißt: *„Der Antrag ist grundsätzlich nicht fristgebunden, da die Berechtigten selbst entscheiden sollen, wann sie bereit sind, sich im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht mit dem schädigenden Ereignis auseinanderzusetzen*“, vgl. S. 105 der Begründung.
Siehe hierzu auch die Ausführungen zur Traumaambulanz unter §§ 31 ff.

zu § 11 Abs. 8 SGB XIII-E:

Generell ist die Möglichkeit der Antragstellung auch aus dem EU-Ausland nicht zu beanstanden. Leider fehlt es nach hiesigem Kenntnisstand an ausreichenden Erfahrungen und einer Evaluation über die Durchsetzbarkeit und ggfs. Problemlagen bei der Antragstellung aus dem EU-Ausland. Hier besteht dringender Forschungsbedarf. Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass es für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution mit erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten im Herkunftsland verbunden sein kann, wenn dort offenbar wird, dass sie (wenn auch gezwungen) in der Prostitution tätig waren. In vielen Staaten ist Prostitution noch immer verboten. Daher ist Betroffenen von Menschenhandel und Zwangsprostitution davon abzuraten, einen Antrag bei einer Unterstützungsbehörde zu stellen. In der Praxis wird die Antragstellung aus dem Ausland von den im KOK organisierten Fachberatungsstellen bereits jetzt maßgeblich unterstützt.

Empfehlung zu § 11 SGB XIII-E

Im Hinblick auf die Häufigkeit der Schädigungen im Kindesalter wird empfohlen, zu § 11 einen weiteren Absatz 4 einzufügen, siehe hierzu auch § 14 SGB XIII-E und § 11 SGB XIII-E wie folgt zu fassen:

§ 11 SGB XIII-E
Antragserfordernis und Leistungsbeginn

(1) Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 ist auf Antrag festzustellen.
(2) Leistungen der Sozialen Entschädigung werden grundsätzlich auf Antrag erbracht.

(3) Anträge auf Leistungen der Krankenbehandlung gelten zugleich als Anträge auf die entsprechenden Leistungen der Krankenkasse, Anträge auf Leistungen der Krankenkasse zugleich als Anträge der entsprechenden Leistungen nach diesem Buch. Leistungen der Krankenbehandlung nach Kapitel 5 können auch von Amts wegen erbracht werden.

(4) Im Falle von Kindeswohlgefährdung, dem ein Sachverhalt im Sinne von § 5 SGB XIII-E zugrunde liegt, gelten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zugleich als Antrag auf Leistungen nach diesem Buch.

(5) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft können auch von Amts wegen erbracht werden.

(6) Besondere Leistungen im Einzelfall sind von Amts wegen zu erbringen. ***Soweit sich der Sachverhalt auch ohne die Mitwirkung der Geschädigten aufklären lässt, erfolgt die Erbringung von Leistungen von Amts unabhängig von der Bereitschaft der Geschädigten, Angaben zum Sachverhalt zu machen. Eine Versagung nach § 18 Abs. 2 SGB XIII-E kommt in diesen Fällen nicht in Betracht.***

(7) Die Leistungen nach diesem Buch sind, soweit nicht etwas anderes geregelt ist, ab dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, zu erbringen, frühestens mit dem Antragsmonat. Sofern Leistungen von Amts wegen erbracht werden, sind diese frühestens ab dem Monat zu erbringen, in dem die der Leistung zugrunde liegenden Tatsachen bekannt geworden sind. Für Schnelle Hilfen genügt es, wenn unverzüglich nach ihrer ersten Inanspruchnahme ein Antrag gestellt wird. Die Kosten für die erste Inanspruchnahme einer Leistung der Schnellen Hilfen werden in diesem Fall auch dann getragen, wenn Ansprüche nach diesem Buch nicht bestehen, auch nicht im Erleichterten Verfahren nach § 87.

(8) Leistungen sind auch für Zeiträume vor der Antragstellung zu erbringen, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem schädigenden Ereignis oder, wenn die anspruchsberechtigte Person ohne ihr Verschulden an der Antragstellung verhindert war, innerhalb eines Jahres ab Wegfall des Verhinderungsgrundes gestellt wird. Leistungen werden längstens für den Zeitraum eines Jahres rückwirkend ab Antragstellung erbracht. Dies gilt nicht für Leistungen der Schnellen Hilfen.

(9) Der Antrag auf Leistungen als Gewaltopfer nach Kapitel 2 Abschnitt 2 kann auch über eine Unterstützungsbehörde eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2004/80/EG gestellt werden.

§ 12 SGB XIII-E

Übernahme der Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer

Abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches sollen notwendige Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer im Verwaltungsverfahren und bei der Ausführung von Leistungen von dem Träger der Sozialen Entschädigung getragen werden, wenn eine antragstellende oder berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit weniger als fünf Jahren im Geltungsbereich dieses Buches hat.

zu § 12 SGB XIII-E

Die Einführung der Übernahme von Aufwendungen für Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen wird sehr begrüßt. Sie entspricht einer Forderung der stellungnehmenden Verbände. Die an der Stellungnahme beteiligten Verbände sprechen sich jedoch dafür aus, die zeitliche Begrenzung auf fünf Jahre zu streichen. Das Argument aus der Begründung, dass der Gesetzgeber bei einem Zeitraum von fünf Jahren von einer starken Integrationsleistung ausgeht (S. 107 der Begründung), trägt nur begrenzt: Bis zur Erteilung eines gesicherten Aufenthalts und des damit verbundenen Anspruchs auf einen Integrationskurs vergehen teilweise mehrere Jahre.

Zudem kann auch eine Psychotherapie nicht ausreichend wirksam sein, wenn der/die Betroffene nur über einfache Deutschkenntnisse verfügt. Solange noch nicht ausreichend Behandler*innen mit entsprechenden Erstsprachen zur Verfügung stehen, muss derzeit im Rahmen von psychotherapeutischer Behandlung auf Dolmetscher*innen zurückgegriffen werden. Zudem ist die Darstellung von Emotionen und traumatisierenden Lebenserfahrungen in einer (wenn auch sehr gut erlernten) Fremdsprache meist sehr viel schwieriger als in der Erstsprache, so dass auch sehr gut deutsch sprechende Geschädigte mitunter auf ergänzende Unterstützung durch Dolmetschende angewiesen sein können.

Empfehlung zu § 12 SGB XIII-E

Es wird vorgeschlagen, § 12 XIII-E wie folgt zu fassen:

§ 12 SGB XIII-E

Übernahme der Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer

Abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches sollen notwendige Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer im Verwaltungsverfahren und bei der Ausführung von Leistungen von dem Träger der Sozialen Entschädigung getragen werden, wenn ***Berechtigte zur Verständigung in Deutsch nicht ausreichend sicher in der Lage sind.***

Abschnitt 2: Entschädigungstatbestände

Unterabschnitt 1: Opfer von Gewalttaten

§ 13 SGB XIII-E

Opfer von Gewalttaten

Als Opfer einer Gewalttat erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 Leistungen der Sozialen Entschädigung, wer im Inland oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat durch

1. *einen vorsätzlichen, rechtswidrigen, unmittelbar gegen ihre oder seine Person gerichteten tätlichen Angriff (körperliche Gewalttat) oder durch dessen rechtmäßige Abwehr oder*
2. *ein sonstiges vorsätzliches, rechtswidriges, unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtetes schwerwiegendes Verhalten (psychische Gewalttat). Ein Verhalten ist schwerwiegend, wenn es den Tatbestand des Menschenhandels (§§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs), der Nachstellung (§ 238 des Strafgesetzbuchs), der Geiselnahme (§ 239b des Strafgesetzbuchs) oder der Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuchs) erfüllt oder von vergleichbarer Schwere ist.*

zu § 13 SGB XIII-E

Die an der Stellungnahme beteiligten Verbände begrüßen ausdrücklich die Einbeziehung psychischer Gewalttaten, der Tatbestände des Menschenhandels, der Nachstellung, der Geiselnahme und der Bedrohung sowie vergleichbar schwerer Delikte in den Schutzbereich des Sozialen Entschädigungsrecht. Hiermit werden die entsprechenden Forderungen aus der Praxis umgesetzt. Der räumliche Geltungsbereich von § 13 SGB XIII-E entspricht dem des bisherigen § 1 Abs. 1 S. 1 OEG.

Teilweise sind in § 13 SGB XIII-E kleinere Fehler enthalten, die vermutlich dem Entwurfscharakter des Gesetzes geschuldet sind.

Die an der Stellungnahme beteiligten Verbände möchten darüber hinaus jedoch kritisch wie folgt anmerken:

zu § 13 Nr. 1 SGB XIII-E

Das bisherige Tatbestandsmerkmal des Angriffs „*gegen seine oder eine andere Person*“ (§ 1 Abs. 1 S. 1 OEG) wird durch das Erfordernis eines unmittelbaren Angriffs auf die geschädigte Person ersetzt. Nach dem Entwurf muss der vorsätzliche rechtswidrige Angriff damit nunmehr unmittelbar gegen den eigenen Körper gerichtet sein. Diese Änderung hat weitreichende Folgen für die Entschädigung von unmittelbaren Tatzeug*innen, die aus dem Schutzbereich des Sozialen Entschädigungsrechts hinausfallen, wenn sie nicht gemäß § 14 Abs. 2 SGB XIII-E eine enge persönliche Beziehung zu der/dem unmittelbar Geschädigten haben.

Die Regelung wird nahezu zwangsläufig den Eindruck entstehen lassen, dass der Gesetzgeber unmittelbare Tatzeug*innen, die bspw. bei Attentaten oder Amokläufen durch das Miterleben der Gewalt geschädigt werden hier bewusst aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten ausgrenzen wollte. Ein Gesetzesentwurf, der - nur kurz nach den Taten von München und Berlin - diese Gruppe von Leistun-

gen ausschließt, kann und wird sicherlich nicht nur bei den beteiligten Verbänden auf Ablehnung stoßen.

zu § 13 Nr. 2 SGB XIII-E

Der neue § 13 Nr. 2 SGB XIII-E ist als erster Versuch zu lesen, die in der Praxis sehr häufigen Schädigungen durch psychische Gewalt im Sozialen Entschädigungsrecht zu verankern. So werden einige Tatbestände des StGB aufgezählt, mit denen der unbestimmte Rechtsbegriff der „schwerwiegenden" psychischen Gewalttat konkretisiert wird.
Mit der Formulierung in § 13 Nr. 2 5. Alt „oder von vergleichbarer Schwere" soll die Möglichkeit eröffnet werden, die nicht abschließende Aufzählung durch Praxis und Rechtsprechung zu schärfen.
Nicht enthalten sind bisher die neuen Normen des Menschenhandels § 232 StGB bis einschließlich § 233 a StGB; hier gehen die unterzeichnenden Verbände von einem Fehler im Lektorat aus.
In Bezug auf die Definition des „schwerwiegenden Verhaltens" im Sinne von § 13 Nr. 2 SGB XIII-E wird empfohlen, auch weitere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und die persönliche Freiheit in der Norm aufzunehmen.

Ein bisher nicht erörtertes Problem ergibt sich, da die Tathandlungen bei Menschenhandel sich in der „Anwerbung", „Beförderung", „Weitergabe", „Beherbergung" und „Aufnahme", vgl. § 232 Abs. 1 S. 1 StGB, erschöpft. Einfache Tatmittel sind hierbei die Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder einer „auslandsspezifischen" Hilflosigkeit. Schwere Tatmittel sind Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel, List, Entführung oder das Sich-Bemächtigen.

Bei der Zwangsprostitution, § 232 a StGB, besteht die Tathandlung im „Veranlassen" – im Sinne eines Einwirkens. Erst in einem zweiten Schritt führen diese Taten zu einer Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung.

Die schädigenden Folgen der Taten des Menschenhandels werden aber in der Regel nicht, oder nicht allein, nur durch die oben beschriebenen Tathandlungen verursacht. Vielmehr ergeben sich die Schädigungsfolgen zumeist aus dem Zusammenspiel zwischen Tathandlung, Tatmitteln und der abgenötigten Duldung oder dem Zwang zur Erbringung unfreiwilliger sexueller Handlungen. Im Rahmen von Taten des Menschenhandels muss aber eben dieses Zusammenspiel als Gewalttat angesehen werden. Zur Erläuterung: Eine hinlänglich überzeugend vorgetragene (psychische) Bedrohung von Kindern und Familie kann ausreichen, um eine Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen zu bringen. Die Bedrohung der Familie wird aber in der Regel nicht zu einer Posttraumatischen Belastungsstörung führen, wie sie bei Betroffenen von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung häufig diagnostiziert wird. Auch wird eine Bedrohung in der Regel nicht das A-Kriterium (nach DSM V)[14] einer Posttraumatischen Belastungsstörung (das Trauma) erfüllen. Vielmehr ist es die Drohung im Zusammenspiel mit den zu erduldenden sexuellen Kontakten, die schwere psychische Folgen haben kann.

Bei der Zwangsarbeit, § 232 b StGB, können die Schädigungsfolgen gleichermaßen durch das Nötigungsmittel (bspw. eine Bedrohung), durch die erzwungene Tätigkeit (bspw. durch fehlende Schutzkleidung, nicht ausreichende Absicherung einer Baustelle, Verletzungen durch Materialfehler, Verlet-

[14] vgl. Dreßing, Kriterien bei der Begutachtung der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), Hessisches Ärzteblatt 5/2016, Tabelle 2, S. 271 ff, (273)

zungen in Ausübung der erzwungenen Tätigkeit) wie auch durch die ausbeuterischen Lebens- und Arbeitsbedingungen (Folgen des Unterbleibens von ärztlicher oder zahnärztlicher Behandlung, Erkrankungen wie Tuberkulose, etc.) hervorgerufen werden.
Hieran wird deutlich, wie notwendig es ist, dass das schädigende Ereignis bei Menschenhandel und Zwangsarbeit/ Zwangsprostitution sowohl in der Handlung, als auch in der Abfolge erzwungener, unfreiwilliger Dienstleistungen sowie den ausbeuterischen und krankmachenden Lebensbedingungen zu sehen und dies entsprechend klarzustellen.

Empfehlung zu § 13 SGB XIII-E

Es wird empfohlen, § 13 SGB XIII-E wie folgt zu fassen:

§ 13 SGB XIII-E
Opfer von Gewalttaten
Als Opfer einer Gewalttat erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 Leistungen der Sozialen Entschädigung, wer im Inland oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen, gegen **sich oder eine andere** Person gerichteten tätlichen Angriff (körperliche Gewalttat), **einen Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung oder durch die rechtmäßige Abwehr eines Angriffs** oder ein sonstiges vorsätzliches, rechtswidriges, unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtetes schwerwiegendes Verhalten (psychische Gewalttat). Ein Verhalten ist schwerwiegend, wenn es **einen der folgenden Tatbestände des Strafgesetzbuches**

a. Menschenhandel, § 232 StGB
b. Zwangsprostitution oder Zwangsarbeit, §§ 232 a und b StGB
c. Ausbeutung der Arbeitskraft, § 233 StGB
d. Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung, § 233 a StGB
e. Zwangsheirat, § 237 StGB
f. Nachstellung, § 238 des StGB
g. Geiselnahme, § 239 b des StGB) oder
h. Bedrohung , § 241 des StGB

erfüllt oder von vergleichbarer Schwere ist.
Das schädigende Ereignis bei Menschenhandel und Zwangsarbeit/ Zwangsprostitution ist im Zusammenspiel zwischen Tathandlung, Tatmittel und erzwungener, unfreiwilliger Dienstleistungen zu sehen und dies in der Begründung des Gesetzes mit folgender Erläuterung entsprechend klarzustellen:

„Das schädigende Ereignis in Fällen des § 13 Nr. 2 SGB XIII-E besteht bei Taten des Menschenhandels (§§ 232 StGB), der Zwangsprostitution oder Zwangsarbeit (§ 232 a und b StGB), der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), der Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233 a StGB), der Ausbeutung von Prostituierten (§ 180 a StGB) und der Zuhälterei, (§ 181 a StGB) im Zusammenspiel zwischen der Tathandlung, den Tatmitteln, den Tätigkeiten, bei denen die Person ausgebeutet wird und den Arbeits-/Lebensbedingungen, denen sie dabei ausgesetzt war.“

§ 14 SGB XIII-E

Gleichstellungen

(1) Einer Gewalttat stehen gleich:

1. die vorsätzliche Beibringung von Gift,

2. das Fehlgehen der Gewalttat, so dass sie eine andere Person trifft als die Person, gegen die sie gerichtet war,

3. ein Angriff in der irrtümlichen Annahme des Vorliegens eines Rechtfertigungsgrundes und

4. die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen.

(2) Den Opfern von Gewalttaten stehen Personen gleich, die in Folge des Mitansehens der Tat, des Auffindens des Opfers oder der Überbringung der Nachricht vom Tode oder der Verletzung des Opfers eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, wenn zwischen diesen Personen und dem Opfer im Sinne des § 13 oder des Absatzes 1 eine enge emotionale Beziehung besteht. Eine solche Beziehung besteht in der Regel in Ehen, Lebenspartnerschaften und nichtehelichen Lebensgemeinschaften sowie zwischen Eltern und Kindern.

zu § 14 SGB XIII-E

Die Gleichstellungen in § 14 Abs. 1 SGB XIII-E entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen in § 1 Abs. 2 OEG.

zu § 14 Abs. 1 SGB XIII-E

Im Hinblick auf Häufigkeit und die schweren Folgen, die Vernachlässigung, Gewalt gegen Kinder haben kann, wird dringend empfohlen, § 14 Abs. 1 eine weitere Nummer hinzuzufügen.

zu § 14 SGB Abs. 2 XIII-E

Als positiv wird die Aufnahme des sogenannten Schockschadens bewertet, der Angehörigen eine Entschädigung zugesteht, die durch die Nachricht vom Tod oder von der schweren Verletzung eines nahestehenden Menschen eine Schädigung erleiden.

Abgesehen von der Kritik am Ausschluss von Tatzeug*innen ohne besondere Nähebeziehung zur geschädigten Person, vgl. Anmerkungen zu § 13 SGB XIII, ist nicht ersichtlich, warum bei der Definition der besonderen Nähebeziehung nicht Bezug auf Nahestehende gemäß § 3 Abs. 5 SGB XIII-E genommen wird. Eltern und Kinder haben nicht zwangsläufig eine engere Beziehung als Geschwister untereinander oder langjährige Lebensgemeinschaften, unabhängig von der sexuellen Orientierung. Dies müsste in § 14 Abs. 2 SGB XIII-E klar gestellt werden.

Empfehlung zu § 14 SGB XIII-E

Es wird empfohlen, § 14 SGB XIII-E wie folgt zu fassen.

§ 14 SGB XIII-E

Gleichstellungen

(1) Einer Gewalttat stehen gleich:

1. die vorsätzliche Beibringung von Gift,

2. das Fehlgehen der Gewalttat, so dass sie eine andere Person trifft als die Person, gegen die sie gerichtet war,

3. ein Angriff in der irrtümlichen Annahme des Vorliegens eines Rechtfertigungsgrundes,
4. die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen und
*5. **die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht.***

*(2) Den Opfern von Gewalttaten stehen Personen gleich, die in Folge des Mitansehens der Tat, des Auffindens des Opfers oder der Überbringung der Nachricht vom Tode oder der Verletzung des Opfers eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, wenn zwischen diesen Personen und dem Opfer im Sinne des § 13 oder des Absatzes 1 eine enge emotionale Beziehung **im Sinne von § 3 Abs. 3 bis 5 SGB XIII-E** besteht.*

§ 15 SGB XIII-E

Leistungsberechtigung weiterer Personen

Leistungen der Schnellen Hilfen erhalten Personen, die

1. *ein Tatgeschehen im Sinne der §§ 13 oder 14 Absatz 1 unmittelbar miterlebt oder*
2. *eine durch eine Tat im Sinne der §§ 13 oder 14 Absatz 1 getötete Person aufgefunden haben und keine enge emotionale Beziehung zum Opfer haben.*

zu § 15 SGB XIII-E

Wie oben bereits erläutert, ergibt sich aus dem Umkehrschluss von § 3 Abs. 1 und Abs. 2, § 14 und § 15 eine deutliche Verschlechterung für unmittelbare Tatzeug*innen, die in keinem engen emotionalen Verhältnis zu den unmittelbar Geschädigten stehen. Waren diese durch die Formulierung in § 1 Abs. 1 S. 1 OEG „infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriffs gegen sich **oder eine andere Person**“ in den Kreis der Anspruchsberechtigten Geschädigten mit aufgenommen, so fallen sie jetzt aus nahezu allen Leistungen heraus.

Empfehlung zu § 15 SGB XIII-E

Aus den oben stehenden Erwägungen wird empfohlen § 15 SGB XIII-E ersatzlos zu streichen.

§ 17 SGB XIII-E

Ausschluss von Ansprüchen und Leistungen

(1) Von Ansprüchen nach diesem Buch ist ausgeschlossen, wer das schädigende Ereignis verursacht hat.
(2) Von Ansprüchen nach diesem Buch ist ferner ausgeschlossen, wer aus demselben Grund Ansprüche nach dem Siebten Buch oder auf Leistungen der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge hat.
(3) Ansprüche sind ausgeschlossen bei Schäden aus einem tätlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind, wenn Ansprüche gegen die Kraftfahrzeug-Unfallhilfe nach § 12 Pflichtversicherungsgesetz bestehen.
(4) Leistungen werden nicht erbracht, wenn sie der Person wirtschaftlich zugutekämen, die das schädigende Ereignis verursacht hat.

zu § 17 SGB XIII-E

Die Regelung zum Ausschluss von Ansprüchen gemäß § 17 SGB XIII-E ist in einigen Punkten erheblich nachzubessern.

zu § 17 Abs. 1 SGB XIII-E

§ 17 Abs. 1 SGB XIII entspricht dem alten § 2 Abs. 1 S. 1, 1. Halbsatz OEG. Der Ausschluss von direkten Schädiger*innen aus dem Bezug von Leistungen wird von den an der Stellungnahme beteiligten Verbänden unterstützt. Aus der Praxis der Mitgliedsorganisationen der Verbände wurde anlässlich des Gesetzesentwurfs jedoch zurück gemeldet, dass insbesondere bei Betroffenen von rechter und häuslicher Gewalt oftmals von einer Versagung wegen Mitverursachung nach dem bisher geltenden § 2 Abs. 2 OEG Gebrauch gemacht wird:

Bei rechten, antisemitischen und rassistischen Taten wird der zugrunde liegende Lebenssachverhalt häufig verkannt und die Opfer sehen sich damit konfrontiert, dass ihre Notwehrhandlungen als Angriffe und damit im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts mindestens als Mitverursachung angesehen werden.

Bei häuslicher Gewalt kommt es immer wieder zu Entscheidungen, in denen den Opfern vorgeworfen wird, sie hätten sich leichtfertig der Gefahr einer Gewalttat ausgesetzt und dadurch selbst gefährdet.[15] Aus der Praxis der Mitgliedsorganisationen erhielten die Verbände die Rückmeldung, dass die Ablehnungsbescheide in ihrer Form und Sprache Verletzungen bei den Betroffenen hinterlässt und die Folgen von Straftaten verharmlost und als weniger schwerwiegend eingestuft werden. Drei Beispiele aus der Beratungspraxis[16] sollen dies verdeutlichen:

- Einer erwachsenen Frau wurden die Leistungen versagt, weil sie als Fünfjährige „freiwillig gegen Zahlung von 5 DM ihre Unterhose ausgezogen“ hatte und daraufhin vom Täter sexuell missbraucht wurde. Diese freiwillige Handlung wurde als Begründung für die Ablehnung mit aufgeführt (Bescheid von 2008).
- Eine Klientin wurde im Alter von 12 Jahren Opfer eines sexuellen Missbrauchs. Hier wurde behauptet, der Geschlechtsverkehr habe in „beidseitigem Einvernehmen“ stattgefunden.
- Ein Mann schießt mit seinem Gewehr auf seine Ex-Frau. Diese ist schwer verletzt. Das Versorgungsamt lehnt den Antrag mit Verweis auf Mitverursachung aufgrund vorheriger häuslicher Gewalttaten ab.

zu § 17 Abs. 2 SGB XIII-E

Es wird dringend angeregt, den in § 17 Abs. 2 SGB XIII-E normierten Leistungsausschluss bei Zusammentreffen von Ansprüchen nach SGB VII und SGB XIII-E in eine Ruhensvorschrift wie dem derzeitigen § 65 Abs. 1 Nr. 1 BVG zu verwandeln.

Die Norm führt zu einer besonderen Benachteiligung von Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen. Das Recht der Gesetzlichen Unfallversicherung kennt als Leistungen an Hinterbliebene lediglich ein Sterbegeld, die Kosten der Überführung, Hinterbliebenenrenten und Beihilfen, vgl. § 63 SGB VII. Die im Rahmen des BVG normierten umfangreichen Ansprüche auf Leistungen der Kriegsop-

[15] vgl. zur „leichtfertigen Selbstgefährdung“ BSG Urteile vom BSG, Urteile vom 18. Oktober 1995 - 9 RVg 5/95 - BSGE 77, 18; vom 15. August 1996 - 9 RVg 6/94 - BSGE 79, 87 und vom 21. Oktober 1998 - B 9 VG 6/97 R - BSGE 83, 62, dokumentiert bei JURIS

[16] des ado- Arbeitskreis der Opferhilfen e.V.

ferfürsorge, §§ 25 ff BVG, stehen Angehörigen von Versicherten nach dem SGB VII nicht zu. Sie können lediglich eine Ermessensleistung in Härtefällen nach § 39 Abs. 2 SGB VII erhalten. Auch die immerhin noch im SGB XIII-E aufgeführten Ansprüche auf Schnelle Hilfen nach Maßgabe von Kapitel 4, auf besondere psychotherapeutische Leistungen nach § 39 Abs. 1 S. 2 könnten Angehörige in Zukunft dann nicht geltend machen, wenn die schädigende Tat gleichzeitig einen Arbeitsunfall nach SGB VII darstellt.
Bei einem Zusammentreffen von Ansprüchen können nach geltendem Recht, § 3 Abs. 4 OEG, die Leistungen nach dem SGB VII und dem OEG nebeneinander stehen. Dies ist möglich, wenn das schädigende Ereignis gleichzeitig als tätlicher Angriff im Sinne von § 1 OEG und als Arbeitsunfall anzusehen ist. Diese Vorschrift sollte ermöglichen, dass die „nachteilige Wirkung" eines Ausschlusses von möglicherweise höheren Ansprüchen nach der Gesetzlichen Unfallversicherung vermieden würde.[17] Aufgrund § 65 Abs. 1 Nr. 1 BVG ruhen die Ansprüche nach dem OEG i.V.m. BVG jedoch in Höhe der Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung.
Gemäß § 17 Abs. 2 SGB XIII-E sollen künftig bei einem Zusammentreffen von Leistungen der Gesetzlichen Unfallversicherung mit solchen des SGB VIII-E keinerlei Ansprüche nach dem Sozialen Entschädigungsrecht mehr bestehen. Dieser Ausschluss führt u.a. zu einer Benachteiligung von Geschädigten, die bis zur Schädigung zum Kreis der Geringverdiener*innen gehörten. Nach der jetzigen Rechtslage können Leistungen nach dem OEG i.V.m. BVG zusätzlich noch erbracht werden, wenn die Leistungen der Gesetzlichen Unfallversicherung eher gering ausfallen.

Zudem führt § 17 Abs. 2 SGB XIII-E zu einer Benachteiligung von Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen. Das Recht der Gesetzlichen Unfallversicherung kennt als Leistungen an Hinterbliebene lediglich ein Sterbegeld, die Kosten der Überführung, Hinterbliebenenrenten und Beihilfen, vgl. § 63 SGB VII. Die im Rahmen des BVG normierten umfangreichen Ansprüche auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge, §§ 25 ff BVG, stehen Angehörigen von Versicherten nach dem SGB VII nicht zu. Sie können lediglich eine Ermessensleistung in Härtefällen nach § 39 Abs. 2 SGB VII erhalten. Auch die immerhin noch im SGB XIII-E aufgeführten Ansprüche auf Schnelle Hilfen nach Maßgabe von Kapitel 4 und auf besondere psychotherapeutische Leistungen nach § 39 Abs. 1 S. 2 können Angehörige dann nicht geltend machen, wenn die schädigende Tat gleichzeitig einen Arbeitsunfall nach SGB VII darstellt.

Es wird dringend angeregt, den in § 17 Abs. 2 normierten Leistungsausschluss bei Zusammentreffen von Ansprüchen nach SGB VII und SGB XIII-E in eine Ruhensvorschrift wie dem derzeitigen § 65 Abs. 1 Nr. 1 BVG zu verwandeln.

zu § 17 Abs. 4 SGB XIII-E

Nach der Begründung, soll der Leistungsausschluss für das Opfer ein Grund sein, sich aus dem Einflussbereich der schädigenden Person zu entfernen und so etwaige neue Schädigungen, z.B. bei Fällen häuslicher Gewalt, zu vermeiden, vgl. S. 109. Hier weisen die an der Stellungnahme beteiligten Verbände gemeinsam nochmals darauf hin, dass es in aller Regel die Gewaltstrukturen selbst sind, die eine Trennung vom Täter unmöglich machen. Ebenfalls nicht selten sind Betroffene häuslicher Gewalt aufgrund der eingetretenen Schädigungsfolgen nicht in der Lage, sich dem Einflussbereich zu entziehen. Menschen, die in einer solchen gewaltförmigen Partnerschaftsstruktur leben, haben häufig bereits als Kind selbst massive Gewalterfahrungen erlitten oder miterlebt. Die unterzeichnenden

[17] siehe hierzu auch, Heinz, OEG, § 3 OEG Teil C, Rn. 10

Verbände bezweifeln, dass ein Ausschluss von Leistungen eine solche Struktur verändern könnte. Negative/ sanktionierende Ansätze können schon bei weniger komplexen Beziehungskonstellationen wenig ausrichten.
Des Weiteren wurde außer Acht gelassen, dass Kinder und Jugendliche nicht frei wählen können, ob sie in Obhut genommen oder das Sorgerecht entzogen wird. Sie sind häufig auch unfreiwillige Zeug*innen von Gewalt gegenüber innerhalb der Familie.

Die an der Stellungnahme beteiligten Verbände weisen dringend darauf hin, dass künftig verhindert werden muss, gewaltbetroffene erwachsene Frauen, die sich in einer Situation häuslicher Gewalterfahrung nicht trennen, von Leistungen der Opferentschädigung auszuschließen. Eine solche Maßnahme stellt ihrer Ansicht nach eine unzulässige Diskriminierung dar und ignoriert zugleich alle zuvor benannten Dynamiken häuslicher Gewalt. § 17 (4) SGB XIII-E müsste in seiner jetzigen Form gestrichen und im Sinne einer Lösung entsprechend angepasst werden.

Empfehlung zu § 17 SGB XIII-E

Es wird empfohlen, § 17 SGB XIII-E wie folgt zu fassen:

§ 17 SGB XIII-E

Ausschluss <u>und Ruhen</u> von Ansprüchen und Leistungen

(1) Von Ansprüchen nach diesem Buch ist ausgeschlossen, wer das schädigende Ereignis verursacht hat.

(2) <u>Die Ansprüche auf Leistungen nach diesem Buch ruhen, wenn beide Ansprüche auf derselben Ursache beruhen</u>

1. <u>in Höhe der Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung,</u>

2. <u>in Höhe des Unterschieds zwischen einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge.</u>

(3) Ansprüche sind ausgeschlossen bei Schäden aus einem tätlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind, wenn Ansprüche gegen die Kraftfahrzeug-Unfallhilfe nach § 12 Pflichtversicherungsgesetz bestehen.

(4) <u>Neuformulierung unter Berücksichtigung Anmerkung oben.</u>

§ 18 SGB XIII-E

Versagung von Leistungen

(1) Leistungen sind zu versagen, wenn es aus in dem eigenen Verhalten der Antragstellerin oder des Antragstellers liegenden Gründen unbillig wäre, eine Entschädigung zu erbringen.

(2) Leistungen können ganz oder teilweise versagt werden, wenn Geschädigte es unterlassen haben, das ihnen Mögliche und Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung der Täterin oder des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde zu erstatten.

zu § 18 SGB XIII-E

Die Kritik an der Leistungsversagung wurde in den vergangenen Jahren mehrfach und deutlich betont. Leider hält der Gesetzgeber an dem Institut der Unbilligkeit und dem Erfordernis der Strafanzeige fest. Die an der Stellungnahme beteiligten Verbände bedauern sehr, dass so die Chance vertan wird, die überalterten und teils diskriminierenden Versagungsgründe einer grundlegenden Reform zu unterziehen.

zu § 18 Abs. 1 SGB XIII-E

Ausreichend für die Annahme einer Unbilligkeit der Leistungserbringung soll nach der Begründung ein mittelbarer Zusammenhang zwischen dem Verhalten der geschädigten Person und dem schädigenden Ereignis sein. Dabei muss die Geschädigte nicht selbst die wesentliche Bedingung für den Eintritt der Schädigung gesetzt haben, vgl. S. 110 der Begründung.

Zu den bisherigen Fallgruppen der Unbilligkeit

Die von der Rechtsprechung gebildeten Fallgruppen zur Unbilligkeit behalten mit § 18 Abs. 1 SGB XIII-E voraussichtlich auch nach Einführung des SGB XIII ihre Gültigkeit. Zu dem unbestimmten Rechtsbegriff der „Unbilligkeit“ existiert eine (teils mehr als 30 Jahre alte) Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Danach soll „Unbilligkeit“ zu bejahen sein:

1. *„Wenn jemand sich bewusst außerhalb der staatlichen Gemeinschaft stellt und sich die damit verbundene Gefahr in Schädigungen durch eine Gewalttat realisiert:*
   Wegen rechtsfeindlichen Verhaltens sind deshalb Entschädigungsansprüche bei Zugehörigkeit zum illegalen Drogenhandel selbst dann ausgeschlossen, wenn ein Beteiligter sich von dieser kriminellen Betätigung abgewandt und mit der Polizei zusammengearbeitet hat und deshalb überfallen wurde (BSGE 72, 136, 137 f = SozR 3-3800 § 2 Nr 2).
2. *Wenn jemand nicht einem kriminellen Umfeld angehört, sich aber zB. als chronisch Alkohol- oder Drogenabhängiger sozialwidrig verhält, wenn die Tat aus diesem Milieu entstanden ist.*
3. *Wer sich, ohne sozial nützlich (BSGE 52, 281, 288 = SozR 3800 § 2 Nr 3) oder sogar von der Rechtsordnung erwünscht (BSGE 66, 115, 118 f = SozR 3800 § 2 Nr 7) zu handeln, der Gefahr einer Gewalttat bewußt oder leichtfertig ausgesetzt hat (BSGE 77, 18, 20 = SozR 3-3800 § 2 Nr 3; BSGE 79, 87, 89 = SozR 3-3800 § 2 Nr 5).*
4. *Wer sich einer von ihm erkannten oder leichtfertig verkannten Gefahr nicht entzieht, obwohl ihm dies zumutbar und möglich wäre. Wenn also jemand einer ständigen Gefahr zum Opfer fällt, aus der er sich bei einem Mindestmaß an Selbstverantwortung hätte befreien können.“*[18]

Hierzu ist in aller Deutlichkeit zu konstatieren:
Die von der Rechtsprechung gebildeten Fallgruppen sind in ihren Annahmen mit heutigen viktimologischen Erkenntnissen und der Gesamtrechtsordnung nicht mehr in Einklang zu bringen.

Sie sind überdies teilweise direkt diskriminierend, wenn bspw. suchterkrankte Menschen wegen ihres (meist krankheitsbedingten) Lebensstils und ihrer damit einhergehenden marginalisierten sozialen Situation von Leistungen ausgeschlossen werden.

[18] zuletzt BSG, Urteil vom 29. März 2007 – B 9a VG 2/05 R –, BSGE 98, 178-183, SozR 4-3800 § 2 Nr. 2, zit nach JURIS

Zur Versagung wegen Unbilligkeit bei häuslicher Gewalt

Häufig genug wurde zudem aus der Praxis darauf hingewiesen, dass der Versagungsgrund der Unbilligkeit angewandt auf Betroffene von häuslicher Gewalt sowohl viktimologischen Erkenntnissen als auch sozialwissenschaftlichen und psychologischen Analysen über Ursachen, Vorkommen und Auswirkungen von Gewalt in Paarbeziehungen diametral gegenübersteht. Letztlich ist Fallgruppe zu 4 einer der Gründe, warum viele Frauen sich gehindert sehen, die ihnen zustehenden Leistungen auch nur zu beantragen. Zu Recht befürchten sie die darin enthaltene Schuldzuweisung und damit verbundene sekundäre Viktimisierung. Diese Gruppe wird auch von der Traumaambulanz in Zukunft nicht profitieren können, s.u.

Das BSG hat sich in seiner Entscheidung aus 2011[19] mit der Frage der Unbilligkeit und dem Maßstab auseinandergesetzt, bei dem angenommen werden kann, dass ein Verhalten der Geschädigten dem Fall der Mitverursachung gleichkommt: *„Nach § 2 Abs 1 Satz 1 2. Alternative OEG sind Leistungen zu versagen, wenn es unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren. «Unbilligkeit» ist als unbestimmter Rechtsbegriff so zu konturieren, daß die darauf beruhende Gegennorm den Leistungsausschluß gegenüber dem Rechtsanspruch aus § 1 OEG rechtfertigt (BSGE 49, 104, 107 = SozR 3800 § 2 Nr 1; BSGE 83, 62, 65 = SozR 3-3800 § 2 Nr. 9). Der Senat hat bereits entschieden, daß nur solche Gründe zur Unbilligkeit führen, die dem in der 1. Alternative des § 2 Abs 1 OEG genannten Fall der Mitverursachung an Bedeutung annähernd gleichkommen (BSGE 66, 115, 117 = SozR 3800 § 2 Nr 7; BSGE 83, 62, 65 = SozR 3-3800 § 2 Nr 9). Der Maßstab hierfür ergibt sich aus dem gesetzlichen Zweck der Gewaltopferentschädigung, aus verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen, aus Prinzipien der Gesamtrechtsordnung und aus viktimologischen Erkenntnissen.“*[20]

Im Fall der sogenannten „Selbstgefährdung“ setzt die zur Unbilligkeit führende „Leichtfertigkeit“ einen erhöhten Grad von Fahrlässigkeit voraus. Dieser entspricht in etwa der groben Fahrlässigkeit[21] im Sinne des bürgerlichen Rechts. Jedoch ist hierbei ein individueller Sorgfaltsmaßstab anzuwenden, der auf die persönlichen Fähigkeiten der gewaltbetroffenen Person abstellt.

Betroffene von häuslicher Gewalt sind aufgrund fortgesetzter Demütigungen und körperlicher Angriffe häufig zutiefst verunsichert in ihrem Selbstwertgefühl. Furcht, mangelndes Selbstvertrauen, fehlende soziale Unterstützung und psychische Erkrankungen, die sich aufgrund der über Jahre andauernden Misshandlungen herausgebildet haben können, setzt viele Frauen außer Stande, sich früher von dem Täter zu trennen.

Ob darüber hinaus in Fällen, in denen eine Geschädigte längere Zeit nach der Trennung zu dem gewalttätigen Partner aktiv zurückkehrt, eine Versagung wegen Unbilligkeit in Betracht kommt, wird diesseits bezweifelt, soll aber dahingestellt bleiben.

Schließlich verbieten es auch die vom BSG in der oben zitierten Rechtsprechung aufgestellten Kriterien, Opfern von häuslicher Gewalt eine Versorgung pauschal zu versagen, wenn sie sich nicht von dem Täter trennen.

---

[19] BSG, Urteil vom 07. November 2011, B 9 VG 2/01, dokumentiert bei JURIS

[20] BSG, a.a.O. Rn. 13

[21] Grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen, der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus; diese Sorgfalt muss in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und es muss dasjenige unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall jedem Menschen eingeleuchtet hätte.

Die pauschale Versagung ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung sowie der politischen und gesetzgeberischen Weiterentwicklungen zum Themenkomplex häusliche Gewalt weder zeitgemäß noch angebracht.

Es ist zu konstatieren, dass der staatliche Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt erst seit den späten 1990er Jahren auch auf gesetzlicher Ebene gewährleistet wird. Zuvor wurde Gewalt in Familien mehr oder weniger als Privatangelegenheit gehandelt und Frauen auf gesellschaftlicher Ebene die Verantwortung für das Misslingen einer Beziehung und für verübte Gewalttaten zugeschrieben. Das Entstehen der Frauenberatungsstellen und Notrufe geht auf die der Neuen Frauenbewegung und zivilgesellschaftlichem Engagement zurück. Die Einrichtungen wurden ohne staatliche Unterstützung und Finanzierung aufgebaut und in den Anfangsjahren ausschließlich ehrenamtlich aufrechterhalten.

Erst in seiner Sitzung vom 01.12.1983, 08.02.1985 und 12.03.1986 hat sich das Plenum des Deutschen Bundestages erstmals mit der Lage der Frauenhäuser befasst. So heißt es in der BT-Drucksache 11/2848 (S. 4) aus dem Jahr 1988:
„(…) Es bestand dabei Übereinstimmung in der Notwendigkeit von Frauenhäusern als Zufluchtsort für misshandelte Frauen und ihre Kinder, in der erforderlichen Absicherung ihrer finanziellen Grundlagen und in der Würdigung der von den Frauenhäusern und ihren Mitarbeiterinnen mit überdurchschnittlichem Einsatz geleisteten Arbeit von hohem gesellschaftlichem Rang. Ergebnis dieser Plenardiskussionen und der Beratungen im federführenden Ausschuss für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit war eine in die Plenarsitzung vom 10.12.1986 angenommene Entschließung mit einem Maßnahmenkatalog zur Unterstützung der Frauenhausarbeit und zur Sicherung des Fortbestandes von Frauenhäusern. (…)“

Erst im Jahr 1998 wurde Vergewaltigung in der Ehe strafbar.

Das sogenannte „Züchtigungsrecht“ der Eltern wurde im Jahr 2000 mit der Einführung des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung“ abgeschafft und Kindern ein Recht auf gewaltfreie Erziehung zugestanden.

Den zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten im häuslichen Rahmen bietet das im Jahr 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz.

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts, in dem erstmals eine Unbilligkeit bei Verbleib in einer „gefahrgeneigten Beziehung“ angenommen wurde, datiert dagegen aus dem Jahr 1984[22] und ist damit über 30 Jahre alt.

Seit dieser Zeit habe die aufgeführten Gesetzesänderungen und -einführungen eine veränderte Wahrnehmung der Hintergründe und Ursachen ermöglicht und zu einer anderen Bewertung von häuslicher Gewalt geführt. Im Vergleich zu den zuvor geltenden Wertmaßstäben sind die gesetzgeberischen Initiativen zum Schutz vor häuslicher Gewalt geradezu „NEU“ zu nennen.

Ein Festhalten an der Fallgruppe der *„Unbilligkeit wegen Verbleibs in einer gefahrgeneigten Beziehung“* erscheint daher nachgerade antiquiert.

[22] BSG, Urteil vom 03. Oktober 1984, 9 a RVg 6/83

Zutreffend hat das hessische Landessozialgericht in einem Urteil von 1993[23] bei einem Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft mit längeren konfliktreichen Partnerbeziehungen nur dann eine Versagung der Entschädigung für rechtmäßig erachtet, wenn dem Opfer selbst ein vorwerfbares, rechtsfeindliches Verhalten als Ursache oder zumindest Mitursache für den zu beurteilenden tätlichen Angriff vorgehalten werden kann.

Weiter verbieten auch die in den letzten Jahren gewonnenen viktimologischen Erkenntnisse eine schematische Versagung von Entschädigung in Fällen häuslicher Gewalt. Die Probleme, sich von dem Täter zeitnah zu trennen, entsprechen geradezu „klassisch" den typischen Verhaltensweisen von Opfern häuslicher Gewalt.
Die erste bundesweite, repräsentative Studie zur „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland"[24] bestätigt die Erkenntnisse der viktimologischen Forschung, die seit den späten 1970er Jahren zu Viktimisierungsprozessen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt gewonnen wurden. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass mindestens jede vierte Frau schon einmal körperliche oder sexuelle Übergriffe durch einen Partner oder Ex-Partner erlebt hat. Nach der Studie sind Frauen von häuslicher Gewalt mehr bedroht als durch andere Gewaltdelikte wie Körperverletzung mit Waffen oder Raub.
Nach einer neueren Erhebung haben in Deutschland von allen Frauen mit Partner*in (derzeitig oder früher) 22 % seit dem 15. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt von einem Partner/einer Partnerin erfahren.[25]
Ausmaß und Folgen der Gewalt waren nach den Erkenntnissen der Studie von 2004 dann am größten, wenn der Täter ein Partner oder Ex-Partner war - sowohl hinsichtlich der Verletzungsfolgen als auch hinsichtlich der psychischen, psychosozialen und gesundheitlichen Folgen.

Häusliche Gewalt tritt oft im Kontext von Trennungs- und Scheidungssituationen auf oder verstärkt sich zu diesem Zeitpunkt. Frauen und ihre Kinder sind in dieser Phase einem besonders hohen Risiko von eskalierender Gewalt ausgesetzt. Dies macht eine weitere, im Jahr 2009 veröffentliche, Studie[26] in erschreckendem Maße deutlich:
„Die Ergebnisse dieser und vorangegangener nationaler und internationaler Studien zeigen auf, dass Trennung und Scheidung aus Paarbeziehungen mit einem hohen Risiko einhergehen, schwere oder eskalierende Gewalt durch Partner zu erleben, und Frauen, die sich aus Paarbeziehungen ein- oder mehrmals gelöst haben, eine besonders häufig durch körperliche/sexuelle Gewalt belastete Bevölkerungsgruppe darstellen. Im Zuge der Trennung und Scheidung kann bereits in der Partnerschaft bestehende Gewalt noch weiter eskalieren oder erstmals Gewalt durch einen Partner verübt werden. Es handelt sich hier häufiger, wie sich auch bei den Auswertungen der Schweregrade von Gewalt durch frühere Partner bereits angedeutet hat, um vergleichsweise schwerwiegende körperliche und sexuelle Gewalt durch Partner.[27](…) Im direkten Kontext der Trennungs- und Scheidungssituation berichteten in der Studie, wie die weiter vertiefenden Auswertungen zeigen, etwa 8 - 10 Prozent der Frauen, die

[23] LSG Hessen, Urteil vom 25. März 1993 – L 5 Vg 615/90 –, Rn. 35, zit. nach JURIS
[24] Müller U, Schröttle M. *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse*. BMFSFJ; 2004.
[25] FRA, *Gewalt gegen Frauen – Eine EU-weite Erhebung, Ergebnisse auf einen Blick*, Tabelle 1, S. 19
[26] Schröttle, *Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen - eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt- Kurzfassung*, 2009
[27] Schröttle, 2009, S. 41

sich getrennt haben, von Gewaltdrohungen und gewaltsamen Übergriffen durch (Ex-) Partner, welche sich gegen Eigentum, gegen die Frau selbst, aber auch gegen die Kinder richteten.
(…) Werden alle berichteten gewaltsamen Ereignisse, die Frauen im Zusammenhang mit Trennung/Scheidung sowie Umgangs-/Besuchsrecht berichteten, zusammengenommen, dann handelte es sich am häufigsten um körperliche/sexuelle Gewalt und Mordversuche gegen Frauen und – seltener – die Kinder (46 Prozent), gefolgt von Gewaltdrohungen ohne realisierte Gewalt (35 Prozent) und Gewalt gegen Eigentum oder Wohnungseinbrüche (19 Prozent). Drohungen im Kontext von Trennung und Scheidung waren häufig (etwa zur Hälfte) mit realisierter Gewalt verbunden, allerdings nicht in dem Maße wie bei Gewalt in bestehenden Paarbeziehungen. In gut einem Drittel der Fälle, in denen Gewaltdrohungen ausgesprochen wurden (35 Prozent), wurden auch realisierte körperliche/sexuelle Übergriffe zumeist gegen die Frauen, teilweise auch gegen Kinder berichtet.[28]

Unter dem Gesichtspunkt von Hochrisikosituationen stellt die Trennungs- und Scheidungssituation mit die höchste Gefährdung für Frauen dar, Opfer von körperlicher und/ oder sexueller Gewalt durch Partner zu werden:[29] (Hervorhebung durch die Verfasserin)

Damit ist die Angst vor eskalierender Gewalt des Täters bei einer Trennung mehr als real, weshalb häufig mehrere Versuche notwendig sind, eine endgültige Entscheidung für das Verlassen des Schädigers treffen zu können. Dies hat nichts mit einer vorwerfbaren Leichtfertigkeit zu tun. Vor diesem Hintergrund ist Betroffenen von häuslicher Gewalt eine Entschädigung nicht zu versagen, wenn sie nicht in der Lage waren, sich von dem Schädiger zu trennen.

Zur Versagung bei schuldhafter Unterlassung möglicher Schadensverhinderung oder - Minderung
Nach der Begründung zu § 18 Abs. 1 SGB XIII-E kommt eine Versagung weiter dann in Betracht, wenn die geschädigte Person nach der Tat, trotz entsprechender Möglichkeit, schuldhaft den Eintritt des Schadens oder die Minderung des Schadens unterlassen hat, vgl. S. 110 der Begründung.
Hier ist fraglich, ob gemeint sein soll, dass Betroffene eine bestimmte Form der Krankenbehandlung oder der psychotherapeutischen Intervention „leisten“ müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, von der Ermessensversagung betroffen zu sein.

Es wird empfohlen, die Versagung wegen Unbilligkeit auf diejenigen Fälle zu begrenzen, in denen die Gewalttat während der Begehung oder aufgrund von schweren Straftaten (Verbrechen) der später geschädigten Person verübt wird.

zu § 18 Abs. 2 SGB XIII-E

Der neue § 18 Abs. 2 SGB XIII-E übernimmt die Ermessensversagung aus § 2 Abs. 2 OEG. Es ist aus Sicht der an dieser Stellungnahme beteiligten Verbände durchaus nachvollziehbar, dass aus Gründen des Regress und der Aufklärung des Sachverhalts die Erstattung einer Strafanzeige für notwendig erachtet wird.
Aus der Beratungspraxis ist jedoch bekannt, dass es bei fehlender Strafanzeige von Seiten der Versorgungsverwaltung häufig nicht nur zu einem Ermessennichtgebrauch kommt, sondern im Antragsverfahren nahezu regelhaft eine Leistung versagt wird, wenn keine Strafanzeige vorliegt.

[28] Schröttle, 2009, S. 42
[29] ebda.

Ausweislich der Begründung kann die Behörde zwar auch dann Leistungen erbringen, wenn die Mitwirkung der/ dem Geschädigten nicht zumutbar ist; insbesondere wenn zu d. Schädiger*in ein enges verwandtschaftliches Verhältnis besteht, vgl. S. 110. Es wäre jedoch hilfreicher, wenn bereits im Gesetzestext eine Klarstellung erfolgt, dass im Rahmen familiärer Beziehungen und bei sexualisierter Gewalt (sowohl gegen Kinder als auch gegen Erwachsene) eine Strafanzeige nicht erwartet werden kann. Insbesondere, weil es sich bei diesen Taten um Offizialdelikte handelt und Geschädigte eine Strafanzeige nicht „zurückziehen" können, wenn sie sich dem Strafverfahren nicht gewachsen fühlen. Gleiches müsste gelten, wenn sich die geschädigte Person einem organisierten Täterkreis bzw. einer sehr hohen Gefährdung durch die Täter*innen gegenüber sieht, wie bspw. in einigen Fällen des Menschenhandels. Oder aber, wenn Geschädigte nach den bisherigen Geschehensabläufen damit rechnen müssen, erneut Opfer weiterer Gewalttaten zu werden oder nahestehende Personen mit einer Strafanzeige in Gefahr zu bringen, wie bspw. bei politisch rechtsmotivierter Gewalt durch in rechten Strukturen organisierte Täter*innen.

Die an der Stellungnahme beteiligten Verbände sprechen sich dafür aus, das sozialrechtliche Verfahren auf Leistungen nach dem SGB XIII-E grundsätzlich vom Strafverfahren zu entkoppeln. Dem Strafverfahren sollte in Zukunft lediglich eine zusätzliche Indizwirkung für das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 5 SGB XIII-E zukommen. Im Hinblick auf einen möglichen Regress wird ein zivilrechtliches Verfahren gegen die schädigende Person für ausreichend erachtet.
Nur mit dem Verzicht auf das Strafverfahren lässt sich sicherstellen, dass Geschädigte auch dann eine Entschädigung erhalten können, wenn sie sich der immensen Belastung eines Strafverfahrens nicht gewachsen sehen.
Des Weiteren sollte in Fällen der Erbringung von Leistungen von Amts wegen auf das Erfordernis der Strafanzeige gänzlich verzichtet werden.

Empfehlung zu § 18 SGB XIII-E

§ 18 SGB XIII-E sollte wie folgt gefasst werden:

§ 18 SGB XIII-E

Versagung von Leistungen

(1) Leistungen sind zu versagen, wenn die Gewalttat anlässlich oder aufgrund von schwerwiegenden Straftaten im Sinne von § 12 Abs. 1 StGB (Verbrechen) der geschädigten Person verübt wird.

(2) *Leistungen können ganz oder teilweise versagt werden, wenn Geschädigte es unterlassen haben, das ihnen Mögliche und Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung der Täterin oder des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde zu erstatten,* ***sofern die Anzeigenerstattung für den/die Geschädigte zumutbar ist. Bei Taten im familiären Umfeld, der organisierten Kriminalität, bei Hassverbrechen und anhaltender Bedrohungslage sowie bei Offizialdelikten sind an das Erfordernis der Zumutbarkeit besonders hohe Anforderungen zu stellen.***

(3) In Fällen von § 11 Abs. 3 bis 6 SGB XIII-E kommt eine Versagung nach Abs. 2 nicht in Betracht.

Kapitel 3: Leistungsgrundsätze

§ 25 SGB XIII-E

Verhältnis zu anderen Leistungsansprüchen

(1) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungsansprüche wegen eines schädigenden Ereignisses nach diesem Buch gegen Andere, insbesondere Träger anderer Sozialleistungen, gehen den Leistungen nach diesem Buch vor, soweit dieses Buch nichts anderes bestimmt.

(2) Entschädigungszahlungen nach diesem Buch werden nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet.

(3) Leistungsansprüche aus privaten Sicherungs- oder Versorgungssystemen sind auf Leistungen nach diesem Buch nicht anzurechnen, soweit dieses Buch nichts anderes bestimmt.

zu § 25 Abs. 1 SGB XIII-E

Siehe Anmerkung zu § 17 Abs. 2 SGB XIII-E.

zu § 25 Abs. 2 SGB XIII-E

Die Anrechnungsfreiheit von Entschädigungszahlungen auf andere Sozialleistungen in § 25 Abs. 2 SGB XIII-E wird ausdrücklich begrüßt. Nach den Erfahrungen aus der Praxis wird empfohlen, weiter klarzustellen, dass auch die Nachzahlung von Entschädigungszahlungen oder angespartes Vermögen aus Entschädigungszahlungen von der Anrechnung ausgenommen sind.

Empfehlung zu § 25 SGB XIII-E

Es wird empfohlen, § 25 wie folgt zu fassen:

§ 25 SGB XIII-E

Verhältnis zu anderen Leistungsansprüchen

*(1) Entschädigungszahlungen nach diesem Buch, **Nachzahlungen von Entschädigungszahlungen sowie aus Entschädigungszahlungen angespartes Vermögen werden** nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet.*

(2) Leistungsansprüche aus privaten Sicherungs- oder Versorgungssystemen sind auf Leistungen nach diesem Buch nicht anzurechnen, soweit dieses Buch nichts anderes bestimmt.

Kapitel 4: Leistungen der Schnellen Hilfen

Abschnitt 1: Begleitung und Beratung

Unterabschnitt 1: Fallmanagement

§ 26 SGB XIII-E

(1) Das Fallmanagement ist die aktivierende und koordinierende Begleitung der Berechtigten durch das Antrags- und Leistungsverfahren, um zu gewährleisten, dass Leistungen der Sozialen Entschädigung sowie Leistungen anderer Träger von Sozialleistungen zügig und aufeinander abgestimmt erbracht werden.

(2) Berechtigte können ein Fallmanagement erhalten.

(3) Geschädigte haben Anspruch auf ein Fallmanagement, wenn

1. *das schädigende Ereignis eine Straftat gegen das Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung war,*
2. *sie minderjährig sind oder bei Eintritt des schädigenden Ereignisses waren.*

(4) Das Fallmanagement kann insbesondere umfassen:

1. *die Kontaktaufnahme mit möglicherweise berechtigten Personen,*
2. *die Ermittlung des möglichen Hilfebedarfs, der durch das schädigende Ereignis unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls entstanden ist,*
3. *die Beratung über die in Betracht kommenden Sozialleistungen,*
4. *die Aufklärung über den Ablauf des Verfahrens in der Sozialen Entschädigung und über dessen Fortgang,*
5. *die Einleitung des Verfahrens in der Sozialen Entschädigung, insbesondere durch die Unterstützung bei der Antragstellung und*
6. *die Begleitung des Verfahrens in der Sozialen Entschädigung.*

(5) Soweit Berechtigte Ansprüche gegen andere Träger von Sozialleistungen nach den Kapiteln 5, 6, 7 und 11 haben oder haben könnten, kann das Fallmanagement insbesondere umfassen:

1. *die Kontaktaufnahme mit diesen Trägern,*
2. *die Unterstützung der Berechtigten bei der Antragstellung,*
3. *die Begleitung des weiteren Verfahrens,*
4. *die Überprüfung des Verfahrensstandes,*
5. *die Erstellung eines Hilfeplans für den Bereich der Sozialen Entschädigung und*
6. *die Sicherstellung zügiger und aufeinander abgestimmter Leistungen im Rahmen der Zuständigkeit der Sozialen Entschädigung.*

(6) Darüber hinaus kann das Fallmanagement die Kooperation mit anderen Trägern von Sozialleistungen, insbesondere bei Verfahren zur Ermittlung des Teilhabebedarfs sowie bei der Erstellung von Teilhabe- und anderen Hilfeplänen und von trägerübergreifenden persönlichen Budgets, umfassen.

(7) Leistungen des Fallmanagements werden im Einvernehmen mit den Berechtigten erbracht.

zu § 26 SGB XIII-E

Der Gesetzesentwurf sieht erstmals ein umfassendes Fallmanagement durch den Träger der Sozialen Entschädigung vor. Die Einrichtung eines Fallmanagements zur Überprüfung von Verwaltungsschritten, der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens wird diesseits generell begrüßt.

Nach Kenntnis der an der Stellungnahme beteiligten Verbände werden bisher lediglich in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg Strukturen des Fallmanagements erprobt. Daher kann im jetzigen Zeitpunkt und vor dem Hintergrund der noch fehlenden Rechtsverordnung noch keine abschließende Stellungnahme zur Frage des Fallmanagements abgegeben werden. Die Qualität und Ausbildung der Fallmanager*innen sowie die Ausgestaltung und Befugnisse des Fallmanagements werden sehr großen Einfluss darauf haben, ob das an sich gute Konzept für die Betroffenen hilfreich sein kann. Nach Auffassung der an der Stellungnahme beteiligten Verbände sollten die Aufgaben des Fallmanagements überwiegend auf die Information über den aktuellen Sachstand, Koordinierung der Abläufe innerhalb der Versorgungsverwaltung und der Abstimmung mit anderen Sozialleistungsträgern beschränken. Sie sollten sich folglich auf Effektivität des Verwaltungshandelns, Verfahrensvereinfachung für die Betroffenen sowie Verfahrensbeschleunigung beschränken.

Die an der Stellungnahme beteiligten Verbände regen dringend an, dass von Seiten des Fallmanagements im Rahmen der Kooperation an die spezialisierten Fachberatungsstellen verwiesen werden muss. Auch sollte eine Kooperation mit den spezialisierten Fachberatungsstellen als Standard festgeschrieben und finanziert werden.

Klärungsbedürftig sind die folgenden Fragen:

- Für welchen Zeitraum werden die Leistungen des Fallmanagements gewährt?
- Wie wird ein spezialisiertes Beratungs- und Unterstützungsangebot sichergestellt, wenn sich in der Region der Geschädigten keine Fachberatungsstelle befindet?
- Wie wird der Datenschutz sichergestellt?
- Welche Position hat das Fallmanagement, wenn Betroffene gegen Entscheidungen der Sachbearbeitung Widerspruch oder Klage erhebt?
- Hat das Fallmanagement bei der Gewährung einzelner Leistungen oder bei der Durchführung bestimmter Maßnahmen Weisungskompetenz oder muss das Fallmanagement zumindest beteiligt werden?

Zu § 26 Abs. 2 und 3 SGB XIII-E

Die Einschränkung des Rechtsanspruchs auf Fallmanagement auf besonders schwere Taten bzw. auf Taten gegen minderjährige/Kinder ist jedoch vor dem Hintergrund der Zielbeschreibung zu kritisieren. Die Auswirkungen einer Tat hängen nicht in jedem Fall von der Schwere der Tat ab, sondern auch von zusätzlichen Faktoren wie Sprachkenntnissen, Geübtheit im Umgang mit Behörden und Institutionen, behinderungsbedingten Einschränkungen, Resilienz-Faktoren etc. Es wird daher gefordert, einen Anspruch auf Leistungen für alle Berechtigten zu normieren. Die Leistung sollte auf Antrag erfolgen.

Der generelle Ausschluss von Geschädigten mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die zum Tatzeitpunkt keinen rechtmäßigen Aufenthalt hatten, ist zu kritisieren. Diese besonders vulnerable Gruppe benötigt in den Fällen des § 26 Abs. 3 SGB XIII-E die Leistungen des Fallmanagements erst recht.

Es bleibt unklar, ob der Personenkreis nach § 15 SGB XIII-E (Tatzeug*innen und Personen, die Geschädigte aufgefunden haben und die keine enge emotionale Beziehung zum Opfer haben) unbedingten Rechtsanspruch oder Ermessensanspruch auf Leistungen des Fallmanagements hat. Dies müsste klargestellt werden, sofern an § 15 SGB XIII-E festgehalten wird.

Empfehlung zu § 26 SGB XIII-E

Es wird empfohlen, § 26 SGB XIII-E wie folgt zu fassen:

§ 26 SGB XIII-E
Leistungen des Fallmanagements

(1) Das Fallmanagement ist die aktivierende und koordinierende Begleitung der Berechtigten durch das Antrags- und Leistungsverfahren, um zu gewährleisten, dass Leistungen der Sozialen Entschädigung sowie Leistungen anderer Träger von Sozialleistungen zügig und aufeinander abgestimmt erbracht werden.

(2) *Geschädigte haben Anspruch auf ein Fallmanagement,* ***Berechtigte können ein Fallmanagement erhalten.***

(3) Das Fallmanagement kann insbesondere umfassen:

die Kontaktaufnahme mit möglicherweise berechtigten Personen,

1. *die Ermittlung des möglichen Hilfebedarfs, der durch das schädigende Ereignis unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls entstanden ist,*
2. *die Beratung über die in Betracht kommenden Sozialleistungen,*
3. *die Aufklärung über den Ablauf des Verfahrens in der Sozialen Entschädigung und über dessen Fortgang,*
4. *die Einleitung des Verfahrens in der Sozialen Entschädigung, insbesondere durch die Unterstützung bei der Antragstellung und*
5. *die Begleitung des Verfahrens in der Sozialen Entschädigung.*

(4) Soweit Berechtigte Ansprüche gegen andere Träger von Sozialleistungen nach den Kapiteln 5, 6, 7 und 11 haben oder haben könnten, kann das Fallmanagement insbesondere umfassen:

1. *die Kontaktaufnahme mit diesen Trägern,*
2. *die Unterstützung der Berechtigten bei der Antragstellung,*
3. *die Begleitung des weiteren Verfahrens,*
4. *die Überprüfung des Verfahrensstandes,*
5. *die Erstellung eines Hilfeplans für den Bereich der Sozialen Entschädigung und*
6. *die Sicherstellung zügiger und aufeinander abgestimmter Leistungen im Rahmen der Zuständigkeit der Sozialen Entschädigung.*

(5) Darüber hinaus kann das Fallmanagement die Kooperation mit ***spezialisierten Fachberatungsstellen und*** *anderen Trägern von Sozialleistungen, insbesondere bei Verfahren zur Ermittlung des Teilhabebedarfs sowie bei der Erstellung von Teilhabe- und anderen Hilfeplänen und von trägerübergreifenden persönlichen Budgets, umfassen.*

(6) Leistungen des Fallmanagements werden im Einvernehmen mit den Berechtigten erbracht.

§ 27 SGB XIII-E

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die qualitativen Anforderungen an das Fallmanagement zu regeln. Mindestinhalte der Verordnung sind:

1. die Anforderungen an die Qualifikation der Fallmanagerinnen und Fallmanager und

2. die Abgrenzung der Tätigkeiten des Fallmanagements zur Sachbearbeitung und zur Aufklärung und Beratung im Sinne des Ersten Buches.

zu § 27 SGB XIII-E

Die in § 27 SGB XIII-E enthaltene Verordnungsermächtigung wird für unerlässlich gehalten. Im Rahmen einer bundeseinheitlichen Verordnung sind nach diesseitigem Dafürhalten die Abgrenzung zwischen Sachbearbeitung und Fallmanagement, die Kompetenzen innerhalb der Versorgungsbehörde bspw. im Verhältnis zum Versorgungsmedizinischen Dienst, zur Sachbearbeitung und die Rechtsposition im Rahmen von Widerspruchs- und Klagverfahren zu regeln. Auch das Verhältnis zu den Einrichtungen der professionellen Opferhilfe ist regelungsbedürftig.

Die Beratung und Begleitung muss jedoch dringend den spezialisierten Fachberatungsstellen und der professionellen Opferhilfe, bzw. der anwaltlichen Beratung vorbehalten werden, um die Qualität und Unabhängigkeit der Beratung und Begleitung auch weiterhin zu gewährleisten. Hierfür ist eine ausreichende Finanzierung der spezialisierten Fachberatungsstellen sowie einer anwaltlichen Erstberatung sicherzustellen.

§ 28 SGB XIII-E

Kooperationsvereinbarungen für Beratungs- und Begleitangebote

Die Träger der Sozialen Entschädigung können Kooperationsvereinbarungen mit Organisationen schließen, die eine umfassende qualitätsgesicherte Beratung und Begleitung der Berechtigten sicherstellen. Dabei berücksichtigen sie Angebote, die sich an Angehörige besonders schutzbedürftiger Personengruppen richten. Sie können diesen Organisationen dabei Sach- und Geldmittel zur Verfügung stellen.

zu § 28 SGB XIII-E

Die in § 28 SGB XIII-E genannten Kooperationsvereinbarungen werden bleiben hinsichtlich Inhalt, Ziel, Finanzierung und Ausgestaltung nach dem Gesetzesentwurf noch zu vage, um genauer Stellung nehmen zu können. Es sei nur darauf hingewiesen, dass angesichts der Personalschlüssel, der Dauer der Verfahren sowie der Komplexität des Antragsverfahrens eine gesicherte Finanzierung des Mehraufwandes bei den Fachberatungsstellen gewährleistet sein müsste.

Die Möglichkeit der Kooperationen mit Fachstellen qualitätsgesicherter Beratung und Begleitung von Berechtigten wird diesseits ausdrücklich begrüßt. Hierfür ist die ausreichende, langfristige und sichere Finanzierung der Fachberatungsstellen dringend erforderlich. Hinsichtlich § 28 S. 3 SGB XIII-E ist darauf zu achten, dass zur Verfügung gestellte Sach- und Finanzmittel den Bedarf an Personal und Fortbildung für die jeweils zu übernehmenden Aufgaben ausreichend decken müssten.

Die Beratung und Begleitung müsste jedoch dringend den spezialisierten Fachberatungsstellen vorbehalten werden, um die Qualität und Unabhängigkeit von Beratung und Begleitung auch weiterhin zu gewährleisten. Dies kann nicht durch ehrenamtlich Tätige geleistet werden.

Ein wesentliches Qualitätsmerkmal der Mitgliedsorganisationen von ado, bff, KOK und VBRG ist der Ansatz einer niedrigschwelligen, schnellen und auf Wunsch auch anonymen Hilfe für Betroffene verschiedener Gewaltformen. Häufig ist darüber hinaus eine Beratung und Begleitung in verschiedenen Erstsprachen und oder die Arbeit mit Dolmetschenden sichergestellt.

Direkte Unterstützungsleistungen können sein: psychosoziale Beratung und Begleitung, Unterstützung bei der Klärung der rechtlichen Situation, Prozessbegleitung im Strafverfahren, aber auch die Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen. Die Mitarbeitenden in unseren Mitgliedsorganisationen organisieren eine geschützte Unterbringung für Gewaltbetroffene und vermitteln in medizinische Versorgung und Beratung. Sie führen entweder selbst traumazentrierte Beratung durch oder vermitteln therapeutische Maßnahmen. Die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen verfügen über qualifizierte und staatlich anerkannte Abschlüsse, z.B. in Sozialarbeit oder Psychologie, sowie weitere, für die Beratungsarbeit relevante Berufsqualifikationen und Fortbildungen. Es besteht also mit diesen Fachberatungsstellen eine hoch qualifizierte, bewährte und gut etablierte Unterstützungsstruktur für Betroffene von Gewalttaten.

Gerade die Unterstützung bei der Geltendmachung der Ansprüche nach dem OEG ist einer der Bestandteile der Leistungsangebote der spezialisierten Fachberatungsstellen. Sie informieren die Betroffenen über die Möglichkeiten, unterstützen diese bei der Antragstellung, begleiten sie während der Verfahren – angefangen von der Antragstellung beim Versorgungsamt bis eventuell zu den Verfahren vor den Gerichten. Sie schalten ggfs. Rechtsanwält*innen aus dem Sozialrecht ein, stehen in regelmäßigem Austausch mit den Versorgungsämtern. Die Verbände ado, bff, kok und VBRG haben diese Tätigkeiten auch in ihren Qualitätsstandards für die Arbeit der spezialisierten Fachberatungsstellen aufgenommen.

Abschnitt 3: Traumaambulanz

§ 30 SGB XIII-E

Leistungen in einer Traumaambulanz

In einer Traumaambulanz, mit der eine Vereinbarung nach § 36 besteht, wird psychologische Betreuung erbracht, um den Eintritt einer psychischen Gesundheitsstörung oder deren Chronifizierung zu verhindern.

zu § 30 SGB XIII-E

Allgemein wird die Einrichtung von Traumaambulanzen begrüßt.

Die psychotherapeutische Versorgung von gewaltbetroffenen Menschen, ihren Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen ist in vielen Regionen schlicht katastrophal. Eine anlässlich dieser Stellungnahme erstellte Umfrage in den Mitgliedsorganisationen von ado, bff, VBRG und KOK hat gezeigt, dass in allen Bundesländern (insbesondere aber in den ostdeutschen Bundesländern) und allen Beratungsfeldern die psychotherapeutische Versorgung als absolut unzureichend benannt wird. Es werden Wartezeiten von sechs Monaten (Mindestzeitraum) bis zwölf Monate genannt. Generell besteht ein erheblicher Mangel an Psychotherapeut*innen, die über ausreichende Qualifikation in der Behandlung psychischer Traumata verfügen. Für Menschen mit nicht hinreichenden deutschen Sprachkenntnissen, einem prekären/irregulären Aufenthaltsstatus oder fehlender Krankenversicherung ist der Zugang zu psychotherapeutischer Versorgung in der Praxis nahezu ausgeschlossen. Es gibt kaum Psychotherapeut*innen, die in anderen Erstsprachen behandeln oder bereit wären, unter Einsatz von

Dolmetscher*innen zu arbeiten. Erfahrungen in transkulturellen Trauma-Folge-Störungen oder auch nur transkultureller Psychiatrie sind in den wenigsten Fällen vorhanden. Zudem können bspw. Betroffene von Menschenhandel, häuslicher, rassistischer sowie sexualisierter Gewalt in der Kindheit und im Erwachsenenalter Gewalt mehrfach traumatisiert sein.

Hinsichtlich Angebot, Ausgestaltung und Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Traumaambulanzen zeigt sich bereits jetzt, dass es aus den Mitgliedsorganisationen der in der Stellungnahme vertretenen Verbände unterschiedliche Erfahrungen und hilfreiche Kritiken gibt. In einigen Bundesländern existieren bereits Erfahrungen der Fachberatungsstellen mit den bisherigen Angeboten der Traumaambulanzen. Leider wird der sehr positive Ansatz einer schnellen psychologischen Intervention nach Rückmeldungen aus der Praxis durch die hochschwelligen Voraussetzungen häufig zu Nichte gemacht.

Aus den Mitgliedsorganisationen haben die Verbände die folgenden Rückmeldungen zu den bisherigen Erfahrungen mit Traumaambulanzen erhalten:

- Die Traumaambulanzen sind noch immer an zu hohe/bürokratische Bedingungen geknüpft: Viele Betroffene würden gerne frühe psychotherapeutische Intervention in Anspruch nehmen. Viele Rat- und Hilfesuchende sind jedoch vom Erfordernis der Antragstellung auf Leistungen nach dem OEG abgeschreckt. Gerade in der Phase der akuten Belastung wünschen und brauchen die meisten Geschädigten zunächst vorbehaltlose Unterstützung, die nicht an Bedingungen geknüpft ist.
- Vereinzelt wurde mitgeteilt, dass einige Traumaambulanzen auch ohne Einbeziehung der Patientinnen dazu übergegangen sind, direkt mit der Krankenversicherung abzurechnen, da dies sich einfacher gestaltet. Zwar kommt es dann nicht zu den Belastungen in Bezug auf die Antragstellung. Jedoch verhindert ein solches Vorgehen auf der anderen Seite, dass Betroffene unter Umständen die umfassenderen Leistungen nach dem bisherigen OEG/BVG in Anspruch nehmen können.
- Die Andockung an Traumaambulanzen an Psychiatrische Krankenhäuser und der Rückgriff auf das ärztliche und psychotherapeutische Personal der Psychiatrie werden von Gewaltbetroffenen als stigmatisierend empfunden.
- Vielerorts sind die behandelnden Psychotherapeut*innen in den Traumaambulanzen nicht (ausreichend) in der Behandlung von Traumata ausgebildet.
- Für Betroffene ist es belastend, wenn sie aufgrund der Tat eine Vielzahl unterschiedlicher Stellen (Polizei/Gericht, Rechtsanwält*in, Fachberatungsstelle, Traumaambulanz, nach Inkrafttreten des SGB XIII-E dann zusätzlich noch Fallmanagement/ Träger der Krankenversicherung, Unfallkasse etc.) aufsuchen müssen. Viele Betroffene würden die Behandlung in der Fachberatungsstelle durch Psychotherapeut*innen befürworten.
- Traumaambulanzen sind für Langzeit- und komplextraumatisierte Geschädigte mit schweren Trauma-Folgestörungen nicht geeignet. Denn 5-15 Stunden traumatherapeutische Behandlung sind für diese Zielgruppe absolut unzureichend. Es ist diesen Personen weiterhin schlecht zumutbar, nach dieser kurzen Zeit, den/ die Therapeut/in zu wechseln zu dem/ der sie Vertrauen gefasst haben. Die Aussicht auf eine Bewilligung eines OEG Antrages sind in der Regel gering, da der Anspruch des doppelten kausalen Zusammenhangs bei Langzeit- und komplextraumatisierten Geschädigten aufgrund ihrer vielfachen Belastung selten nachgewiesen werden kann. Somit besteht die große Gefahr, dass diese Zielgruppe nach kurzer Inanspruchnahme von Traumatherapie ohne weiteren Anspruch auf Behandlung entlassen wird.
- Die Mehrsprachigkeit der Behandler*innen in der Traumaambulanz, zumindest aber die Möglichkeit des Einsatzes von Dolmetscher*innen muss gewährleistet sein.

- Eine anschließende Behandlung durch qualifizierte Trauma-Therapeutinnen müsste gewährleistet sein. Es reicht nicht aus, die Betroffenen auf andere Psychotherapie-Verfahren zu verweisen.
- In einigen Bundesländern wurden die Traumaambulanzen erst kürzlich eingerichtet, so dass noch keine Erfahrungen gesammelt werden konnten.
- In einigen Bundesländern existieren Traumaambulanzen bisher nur für Minderjährige, wie z.B. in Sachsen-Anhalt.

Empfehlung zu § 30 SGB XIII-E

Eine psychotraumatologische Frühintervention ist nur unter Einbeziehung posttraumatischer Lebensbelastungen/ sekundärer Viktimisierungsrisiken sinnvoll möglich. Eine Verengung auf lediglich medizinisch-psychotherapeutische Hilfen ist in der Regel vollkommen unzureichend. Daher ist einer traumatherapeutischen Behandlung bzw. traumazentrierter Beratung in Opferberatungsstellen mit zielgruppenspezifischer psychosozialer Unterstützung der Vorzug zu geben.
Zumindest sollte die enge Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Fallmanagement, Traumaambulanz und den Fachberatungsstellen als Standard in den entsprechenden Verordnungen festgehalten werden. Hierzu ist eine bundesgesetzlich abgesicherte Finanzierung der Fachberatungsstellen erforderlich.

Wird dem Vorschlag gefolgt, alle ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlose auch dann in die Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts mit einzubeziehen (vgl. Anmerkungen zu § 8 SGB XIII-E), so ist darauf zu achten, dass von der leistenden Stelle der schnellen Hilfe keine Pflicht zur Übermittlung von Daten an die Ausländerbehörden gemäß § 87 Abs. 2 AufenthG bestehen.

§ 31 SGB XIII-E

Anspruch auf psychologische Frühintervention

Geschädigte haben Anspruch auf psychologische Frühintervention in einer Traumaambulanz, wenn die erste Sitzung innerhalb von zwölf Monaten nach dem schädigenden Ereignis erfolgt. Berechtigte nach § 7 Absatz 1 haben einen Anspruch, wenn die erste Sitzung innerhalb von zwölf Monaten erfolgt, nachdem sie von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben.

zu § 31 SGB XIII-E

Die Verankerung eines Rechtsanspruchs auf schnelle Hilfe, insbesondere in Form von psychotraumatologischer Intervention wird diesseits ausdrücklich begrüßt.

Es wird angeregt, den engen zeitlichen Rahmen für die Inanspruchnahme der psychologischen Frühintervention aufzuheben. Zwar mag es zutreffen, dass die therapeutischen Erfolge besser erzielt werden können, wenn die Intervention möglichst frühzeitig erfolgt. Jedoch gibt es eine Vielzahl von Fallgestaltungen, in denen dies (den Betroffenen) nicht möglich ist.
Aus der Praxis ist bekannt, dass eine hohe Anzahl gewaltbetroffener Menschen zunächst hofft, dass sich die psychische Situation von selbst verbessert, wenn das Strafverfahren erst abgeschlossen ist. Die Erkenntnis, dass hierzu unter Umständen Hilfe benötigt wird, setzt häufig erst später ein. Auch der Kontakt zu Beratungsstellen wird teilweise erst dann gesucht, wenn bewusst wird, dass eine „normale“ Verarbeitung des traumatischen Geschehens nicht erfolgt.
Diesem Dilemma kann jedoch nicht mit einer starren Frist begegnet werden. Vielmehr sollte es den Behandler*innen obliegen zu beurteilen, ob eine schnelle, psychotherapeutische Intervention noch möglich

und sinnvoll erscheint. Nur so kann dem Ziel eines schnellen und unbürokratischen Zugangs Geltung verschafft werden.

Empfehlung zu § 31 SGB XIII-E

Es wird empfohlen, § 31 SGB XIII-E wie folgt zu fassen:

§ 31 SGB XIII-E

Berechtigte *im Sinne von § 3 SGB XIII-E haben Anspruch auf psychologische* ***Intervention*** *in einer Traumaambulanz.*

§ 32 SGB XIII-E

Anspruch auf psychologische Intervention in anderen Fällen

Berechtigte haben auch dann einen Anspruch auf Betreuung in einer Traumaambulanz, wenn ein mehr als zwölf Monate zurückliegendes schädigendes Ereignis zu einer aktuellen psychischen Belastung geführt hat und die erste Sitzung innerhalb von zwölf Monaten nach Auftreten der aktuellen Belastung erfolgt.

zu § 32 SGB XIII-E

Wenn und soweit die Empfehlung aus § 31 SGB XIII-E übernommen wird, könnte § 32 SGB XIII-E ersatzlos gestrichen werden. Ansonsten sprechen sich die an dieser Stellungnahme beteiligten Verbände für eine Beibehaltung von § 32 SGB XIII-E aus.

§ 35 SGB XIII-E

Obliegenheiten der Traumaambulanz

Über das Vorliegen des für die Leistungserbringung notwendigen Antrags vergewissert sich die Traumaambulanz vor Leistungsbeginn. Liegt kein Antrag vor, wirkt die Traumaambulanz darauf hin, dass ein Antrag unverzüglich nach der ersten Sitzung an die zuständige Stelle weitergeleitet wird.

zu § 35 SGB XIII-E

Es wird auf die Ausführungen zu § 30 SGB XIII-E verwiesen, insbesondere auf das hohe Hindernis, dass die Voraussetzung der Antragstellung für die Inanspruchnahme der Leistungen der Traumaambulanz darstellt. Zudem bleibt bei der Antragstellung nach Gesetzestext und Begründung offen, wie die Traumaambulanz hierauf „hinwirken“ soll. Es wird gebeten, hierzu Ausführungen in der Begründung nachzuholen.

Kapitel 5: Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung

§ 38 SGB XIII-E

Krankenbehandlung

(1) Geschädigte, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nach § 10 des Fünften Buches familienversichert sind, erhalten Krankenbehandlung nach den Vorschriften, zu denen ihre Krankenkasse nach dem Dritten Kapitel, Fünfter bis Neunter Abschnitt des Fünften Buches und kraft Satzung, mit Ausnahme der Bereiche medizinische Vorsorge und Leistungen von Hebammen bei Mutterschaft und Schwangerschaft, verpflichtet ist. Satz 1 gilt nur, soweit dieses Buch nichts anderes bestimmt.

(2) Für Geschädigte, die weder Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse noch nach § 10 des Fünften Buches familienversichert sind, gelten die Vorschriften für Leistungen, zu denen die nach § 49 Absatz 2 zuständige Krankenkasse ihren Mitgliedern nach dem Dritten Kapitel, Fünfter bis Neunter Abschnitt des Fünften Buches und kraft Satzung, mit Ausnahme der Bereiche medizinische Vorsorge und Leistungen von Hebammen bei Mutterschaft und Schwangerschaft verpflichtet ist, entsprechend. Satz 1 gilt nur, soweit dieses Buch nichts anderes bestimmt.

zu § 38 SGB XIII-E

Der Ausschluss von unmittelbaren Tatzeug*innen ohne engeres Näheverhältnis wurde bereits oben kritisiert. Im Gegensatz zu § 38 SGB XIII-E sehen die Regelungen noch dazu im bisherigen § 10 Abs. 4 und 5 BVG auch Ansprüche von Personen vor, die zu der Geschädigten in „einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis stehen und die ihre medizinische Maßnahme nicht selbst sicherstellen können[30]“, also selbst über keine Krankenversicherung verfügen.

Auch ist nicht nachvollziehbar, warum Leistungen von Hebammen bei Mutterschaft und Schwangerschaft nicht schädigungsbedingt sein könnten, vgl. S. 116 der Begründung. So kann die Schwangerschaft selbst schädigungsbedingt sein, wie bspw. nach Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Auch können (und werden) Schwangere und junge Mütter Opfer von Gewalttaten im Sinne von § 13 SGB XIII-E.

Empfehlung zu § 38 SGB XIII-E

Es wird daher empfohlen, § 38 SGB XIII-E wie folgt zu fassen:

§ 38 SGB XIII-E

Krankenbehandlung

*(3) **Berechtigte**, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nach § 10 des Fünften Buches familienversichert sind, erhalten Krankenbehandlung nach den Vorschriften, zu denen ihre Krankenkasse nach dem Dritten Kapitel, Fünfter bis Neunter Abschnitt des Fünften Buches und kraft Satzung verpflichtet ist. Satz 1 gilt nur, soweit dieses Buch nichts anderes bestimmt.*

*(4) Für **Berechtigte**, die weder Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse noch nach § 10 des Fünften Buches familienversichert sind, gelten die Vorschriften für Leistungen, zu denen die nach § 49 Absatz 2 zuständige Krankenkasse ihren Mitgliedern nach dem Dritten Kapitel, Fünfter bis Neunter Abschnitt des Fünften Buches und kraft Satzung verpflichtet ist, entsprechend. Satz 1 gilt nur, soweit dieses Buch nichts anderes bestimmt.*

[30] Rohr/Sträßer/Dahm, BVG Kommentar, § 10 Nr. 11

§ 39 SGB XIII-E

Ergänzende Leistungen der Krankenbehandlung

(1) Geschädigte erhalten über die Leistungen der Krankenbehandlung nach § 38 hinaus ergänzende Leistungen, wenn sie zum Ausgleich der Schädigungsfolgen und zur Sicherung des Behandlungserfolges notwendig sind. Sie umfassen:

1. besondere psychotherapeutische Leistungen, die

a) über die anerkannten Behandlungsformen hinausgehen,

b) die zulässigen Höchstgrenzen der maximalen Stundenzahl für das jeweilige Verfahren und die Behandlungsfrequenz pro Woche überschreiten oder

c) von qualifizierten Therapeutinnen und Therapeuten erbracht werden, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen,

2. besondere zahnärztliche, implantologische, kieferchirurgische und kieferorthopädische Leistungen sowie Mehrleistungen für Zahnersatz,

3. besondere verschreibungspflichtige oder nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel,

4. besondere über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Leistungen im Rahmen einer stationären Behandlung, sofern der Gesundheitszustand der Geschädigten oder die Eigenart der Erkrankung dies erfordern.

Leistungen nach Satz 2 Nummer 1 werden auch an Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende erbracht.

(2) Kosten für Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, die in Umfang, Material oder Ausführung über das schädigungsbedingt Notwendige hinausgehen, sind von den Geschädigten selbst zu tragen.

zu § 39 SGB XIII-E

Insgesamt wird die Regelung der über das Leistungsspektrum von SGB V hinausgehenden, ergänzenden Leistungen der Krankenbehandlung sehr begrüßt. Die kumulative Voraussetzung, dass die Behandlung zum Ausgleich der Schädigungsfolgen **und** zur Sicherung des Behandlungserfolges notwendig sein muss, wird jedoch nicht für notwendig erachtet und ist missverständlich. Der Text der Norm könnte dahingehend ausgelegt werden, dass Maßnahmen, die dem Ausgleich der Schädigungsfolgen nur mittelbar dienen, aber positive Auswirkungen auf den Behandlungserfolg der Behandlung der Schädigungsfolgen dienen, nicht erfasst sind. Hier ist z.B. an physiotherapeutische Behandlung bei Angsterkrankungen zu denken, die in Folge der Schädigung aufgetreten sind.

Die Leistungen sollten auch dem in § 15 SGB XIII-E genannten Personenkreis zur Verfügung gestellt werden.

Empfehlung zu § 39 SGB XIII-E

Es wird empfohlen, § 39 SGB XIII-E wie folgt zu fassen:

§ 39 SGB XIII-E

Ergänzende Leistungen der Krankenbehandlung

*(1) Geschädigte erhalten über die Leistungen der Krankenbehandlung nach § 38 hinaus ergänzende Leistungen, wenn sie zum Ausgleich der Schädigungsfolgen **oder** zur Sicherung des Behandlungserfolges notwendig sind. Sie umfassen:*

1. besondere psychotherapeutische Leistungen, die

a) über die anerkannten Behandlungsformen hinausgehen,

b) die zulässigen Höchstgrenzen der maximalen Stundenzahl für das jeweilige Verfahren und die Behandlungsfrequenz pro Woche überschreiten oder

c) von qualifizierten Therapeutinnen und Therapeuten erbracht werden, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen,

2. besondere zahnärztliche, implantologische, kieferchirurgische und kieferorthopädische Leistungen sowie Mehrleistungen für Zahnersatz,

3. besondere verschreibungspflichtige oder nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel,

4. besondere über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Leistungen im Rahmen einer stationären Behandlung, sofern der Gesundheitszustand der Geschädigten oder die Eigenart der Erkrankung dies erfordern.

Leistungen nach Satz 2 Nummer 1 werden auch an Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende erbracht.

(2) Kosten für Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, die in Umfang, Material oder Ausführung über das schädigungsbedingt Notwendige hinausgehen, sind von den Geschädigten selbst zu tragen.

§ 40 SGB XIII-E

Versorgung mit Hilfsmitteln

(1) Geschädigte haben Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, um schädigungsbedingte Gesundheitsstörungen und deren Folgen auszugleichen, zu mindern oder zu beseitigen.

(2) Für die Hilfsmittelversorgung gilt § 31 des Siebten Buches. Zahnersatz ist ausgenommen.

zu § 40 SGB XIII-E

Der Verweis auf die Hilfsmittelversorgung nach § 31 SGB VII wird ausdrücklich begrüßt. Hierdurch wird sichergestellt, dass eine Beschränkung auf Festbeträge der Krankenversicherung bei Hilfsmitteln nur dann möglich ist, wenn das Ziel der Heilbehandlung mit Festbeträgen zu erreichen ist. Maßgeblich bleibt dabei der Grundsatz nach § 26 SGB VII, wonach die Heilbehandlung „mit allen geeigneten Mitteln zu erbringen ist“. Damit ist nicht irgendeine, sondern die optimale Versorgung von Berechtigten sichergestellt.

§ 42 SGB XIII-E

Erstattung von Zuzahlungen

Geschädigte haben Anspruch auf Erstattung von schädigungsbedingten Zuzahlungen.

zu § 42 SGB XIII-E

Die Klarstellung im Gesetzestext wird ausdrücklich begrüßt.

§ 43 SGB VIII-E

Krankengeld der Sozialen Entschädigung

Geschädigte erhalten Krankengeld der Sozialen Entschädigung entsprechend den Regelungen zum Krankengeld des Fünften Buches mit der Maßgabe, dass

1. *hauptberuflich selbständige Erwerbstätige ohne Wahlerklärung nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches, Beschäftigte ohne Wahlerklärung nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Fünften Buches und geringfügig Beschäftigte, deren Beschäftigung keine Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 des Fünften Buches begründet, anspruchsberechtigt sind,*

2. *es 80 Prozent des Regelentgelts beträgt und das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen darf. Das Regelentgelt wird bis zur Höhe der jeweils geltenden Leistungsbemessungsgrenze berücksichtigt. Leistungsbemessungsgrenze ist der 360. Teil der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung,*
3. *der Anspruch für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten sowie für Versicherte, die eine Wahlerklärung nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches abgegeben haben, zu den in § 46 Satz 1 des Fünften Buches geregelten Zeiten beginnt. § 46 Satz 2 und 3 des Fünften Buches finden keine Anwendung,*
4. *der Anspruch für Versicherte, die eine Wahlerklärung nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Fünften Buches abgegeben haben, nicht gemäß § 49 Absatz 1 Nummer 7 des Fünftes Buches in den ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit ruht,*
5. *es nicht vor dem Ende einer stationären Behandlung endet,*
6. *es bis zum Beginn von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder einer weiteren medizinischen Maßnahme weiter zu zahlen ist, wenn diese nach Abschluss der Krankenbehandlung erforderlich sind und aus Gründen, die die Geschädigten nicht zu vertreten haben, nicht unmittelbar anschließend durchgeführt werden können. Dies gilt nur, wenn Geschädigte arbeitsunfähig sind und ihnen kein Anspruch auf Krankengeld nach dem Fünften Buch zusteht oder ihnen nach Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit keine zumutbare Beschäftigung vermittelt werden kann.*

zu § 43 SGB XIII-E

Berechtigt nach § 43 SGB XIII sind nur Geschädigte und Gleichstellte.
Dies stellt insofern eine Verschlechterung dar, als nach dem bisherigen § 16 Abs. 1 c BVG Versorgungskrankengeld *„auch Witwen und hinterbliebenen Lebenspartnern, Waisen und versorgungsberechtigten Eltern* (erhalten) *wenn sie arbeitsunfähig werden sofern ihnen Krankenbehandlung zu gewähren ist“.*

zu § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIII-E

Die Erweiterung auf bisher hauptberuflich selbständige Erwerbstätige Geschädigte, die keine Wahlerklärung abgegeben haben und auf geringfügig Beschäftigte nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIII wird als positiv bewertet.

zu § 43 Abs. 1 Nr. 3 SGB XIII-E

Dies ist positiv zu bewerten, die hier genannten Geschädigten würden ansonsten gemäß § 46 S. 2 und 3 SGB V einen Anspruch auf Krankengeld erst ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit haben.

zu § 43 Abs. 1 Nr. 4 SGB XIII-E

Die „Wahlerklärung nach § 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB V“ meint Krankenversicherte, die nicht mindestens 6 Wochen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall haben, aber gegenüber der Krankenkasse erklärt haben, dass die Mitgliedschaft in der Kasse den Anspruch auf Krankengeld umfassen soll.
Diese Regelung ist ebenfalls positiv zu bewerten, siehe oben.

zu § 43 Abs. 1 Nr. 5 SGB XIII-E

Die Regelung ist als positiv zu bewerten, weil sie – anders als § 18 Abs. 7 BVG – eine Verlängerung des Krankengeldes auch bei Eintritt eines sogenannten Dauerzustandes gewährleistet, wenn die stationäre Behandlung auch nach Abschluss der 78 Wochen weiterläuft.

zu § 43 Abs. 1 Nr. 6 SGB XIII-E

Die Regelung entspricht derer des jetzigen § 16 e BVG. Die Beibehaltung der weitergehenden Versorgung mit Krankengeld ist als positiv zu bewerten.

§ 47 SGB XIII-E

Krankenbehandlung bei Auslandsaufenthalten

(1) Geschädigten werden bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland Kosten der notwendigen Krankenbehandlung erstattet. Der Anspruch auf Erstattung besteht höchstens bis zur Höhe der Vergütung, die die Krankenkassen bei Erbringung als Sachleistung im Inland zu tragen hätten.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Kosten bis zur entstandenen Höhe übernommen werden, wenn

1. eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung nicht im Inland möglich ist oder

2. ein akuter, unaufschiebbarer Behandlungsbedarf bestand.

(3) In Fällen des Absatzes 1 und 2 können auch weitere im Zusammenhang mit der Krankenbehandlung anfallende notwendige Kosten für Geschädigte und für eine erforderliche Begleitperson ganz oder teilweise erstattet werden.

(4) Teilstationäre und stationäre Krankenhausleistungen können nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen werden. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die gleiche oder eine für Geschädigte ebenso wirksame, dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung rechtzeitig bei einem Vertragspartner der zuständigen Krankenkasse im Inland erlangt werden kann. War die stationäre Krankenhausbehandlung akut und unaufschiebbar, darf den Geschädigten das Fehlen der vorherigen Zustimmung nicht entgegen gehalten werden, soweit und solange sie an der Einholung gehindert waren.

(5) Erhalten Geschädigte Kostenersatz nach Absatz 1 und 2, haben sie unter den Voraussetzungen des § 43 Anspruch auf Krankengeld der Sozialen Entschädigung."

zu § 47 SGB XIII-E

Die Regelung wird begrüßt.

§ 49 SGB XIII- E

Zuständigkeit

(1) Für Geschädigte, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nach § 10 des Fünften Buches familienversichert sind, erbringt ihre Krankenkasse im Rahmen des bestehenden Versicherungsverhältnisses die Krankenbehandlung nach § 38 Absatz 1 für die zuständige Verwaltungsbehörde. Diese Krankenkasse erbringt auch das Krankengeld der Sozialen Entschädigung gemäß § 43. Leistungen gemäß § 43, die über das Krankengeld nach dem Fünften Buch hinausgehen, werden nicht im Rahmen des bestehenden Versicherungsverhältnisses erbracht.

(2) Für Geschädigte, die weder Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse noch nach § 10 des Fünften Buches familienversichert sind, werden die Krankenbehandlung nach § 38 Absatz 2 sowie das Krankengeld der Sozialen Entschädigung nach § 43 von einer Krankenkasse ihrer Wahl für die zuständige Verwaltungsbehörde erbracht. Das Wahlrecht ist innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Anspruchs nach § 5 Absatz 1 auszuüben. Wird es nicht fristgerecht ausgeübt, gilt § 175 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches

entsprechend. Kein Wahlrecht besteht für Geschädigte, für die bereits eine Krankenkasse nach § 264 Absatz 3 des Fünften Buches zuständig ist. Dieser Krankenkasse obliegt auch die Leistungserbringung nach Satz 1.

(3) Die Hilfsmittelversorgung nach § 40 erbringt die zuständige Unfallkasse des Landes für die zuständige Verwaltungsbehörde.

(4) Alle übrigen Leistungen erbringt die zuständige Verwaltungsbehörde.

(5) Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte von Krankenkassen, die im Rahmen der Leistungserbringung nach Absatz 1 erlassen werden, entscheidet die für die Krankenkasse nach § 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Sozialgerichtsgesetz zuständige Widerspruchsbehörde. Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die im Rahmen der Leistungserbringung von Krankenkassen nach Absatz 2 und von Unfallkassen der Länder nach Absatz 3 erlassen werden, entscheidet die für die Verwaltungsbehörde zuständige Widerspruchsbehörde.

zu § 49 SGB XIII-E

Bereits im bisherigen Recht ist die Leistungserbringung durch die Kassen für Betroffene von Gewalt kaum durchschaubar. Leider besteht auch bei den Krankenversicherungen und Behandler*innen nach Erfahrung der Verfasserin eine große Verunsicherung und Unkenntnis über die Form der Leistungserbringung und über die erweiterten Ansprüche von BVG-Berechtigten. Dies wird durch die in § 49 SGB XIII-E vorgenommene weitere Aufsplittung in Leistungserbringung durch die Krankenkassen, § 49 Abs. 2 SGB XIII-E und Unfallkassen, § 49 Abs. 3 SGB XIII-E noch verschärft. Insbesondere für Betroffene, die kein Fallmanagement erhalten wird die Zuständigkeitsregelung weitere Probleme mit sich bringen und eher dazu führen, dass Betroffene die ihnen zustehenden Leistungen nicht in Anspruch nehmen (können), weil sie die komplexen Regelungen nicht kennen oder nicht verstehen.

zu § 49 Abs. 5 SGB XIII-E

Nach § 49 Abs. 5 SGB XIII-E soll über die Widersprüche gegen Verwaltungsakte die im Rahmen der Leistungserbringung von Krankenkassen erlassen werden, nicht mehr die Versorgungsbehörde, sondern die Krankenkasse entscheiden. Dies betrifft insbesondere die psychotherapeutische Behandlung, aber auch alle anderen Krankenbehandlungen.

Die neue Zuständigkeitsregelung des § 49 Abs. 5 SGB XIII-E ist hoch problematisch.

Nach dem bisherigen § 18 c Abs. 2 S. 2 BVG entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die im Rahmen der Leistungserbringung von Krankenkassen erlassen werden, die für die Verwaltungsbehörde zuständige Widerspruchsbehörde. Nach § 85 Abs. 2 SGG kann die Widerspruchstelle der Krankenkasse nur in Angelegenheiten der Sozialversicherung, nicht aber in Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts entscheiden. Dies ist auch sinnvoll, da sich die Widerspruchsstelle in der Regel mit den Aufgaben und Zielen sowie den umfassenderen Ansprüchen von Berechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht auskennt und es dementsprechend häufig zu rechtsfehlerhaften Entscheidungen kommt.

Die Krankenbehandlung hat als Leistung des Sozialen Entschädigungsrechts andere Aufgaben als die Krankenbehandlung nach § 27 SGB V. § 27 Abs. 1 SGB V bestimmt, dass der Anspruch auf Krankenbehandlung nach § 27 SGB V besteht, wenn er „notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.“ Demgegenüber soll nach den Zielen der Sozialen Entschädigung gemäß § 2 Abs. 2 SGB XIII-E Krankenbehandlung „die Gesundheitsstörungen beseitigen, bessern oder eine Zunahme des Leidens verhindern, die Folgen der Schädigung erleichtern oder ausgleichen, eine drohende Behinderung verhüten, eine Behinderung und deren Folgen mindern, ausgleichen oder eine Verschlimmerung verhindern, Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit sowie die Pflegebe-

dürftigkeit vermeiden, überwinden, mindern oder eine Verschlimmerung verhüten". Der genannte Zweck der Heilbehandlung (bisher geregelt in § 10 Abs. 2 BVG), die Folgen der Schädigung zu erleichtern oder auszugleichen eröffnet damit auch die Möglichkeit der Behandlung, wenn „keine Krankheit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegt, weil der Zustand nicht behandlungsbedürftig ist."[31]

Der Begriff der Gesundheitsstörung ist häufig identisch mit dem der „Krankheit im Sinne von SGB V". Er kann aber auch Dauerschäden ohne akuten Krankheitswert mitumfassen".[32]
Auch die Auslegung des Begriffs der Behandlungsbedürftigkeit, bzw. -notwendigkeit orientiert sich an dem in § 10 Abs. 1 Abs. 4 BVG genannten Zweck. Nach der Rechtsprechung des BSG[33] liegt Behandlungsbedürfigkeit im Sozialen Entschädigungsrecht vor, wenn der Leidenszustand ohne ärztliche Hilfe nicht mit Aussicht auf Erfolg behoben, gebessert oder Verschlimmerung bewahrt werden kann. Eine Verschlimmerungsgefahr braucht nicht unmittelbar zu drohen. Das Leiden braucht dem Betroffenen auch keine besonderen Schmerzen oder Beschwerden bereiten. Es genügt, wenn sich das Leiden, unbehandelt, wahrscheinlich verschlimmern würde. Daraus folgt, dass bspw. im Rahmen der Krankenversicherung eine beantragte Psychotherapie abgelehnt werden kann, wenn sich eine Posttraumatische Belastungsstörung derart chronifiziert hat, dass eine Besserung des Zustands kaum zu erwarten ist. Indem jedoch der Zweck der Krankenbehandlung im Sozialen Entschädigungsrecht weiter geht, nämlich auch auf die Milderung der Folgen der Schädigung gerichtet sein kann, kann bei einem Widerspruch im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts eine Psychotherapie bei chronifizierten Schädigungsfolgen nicht abgelehnt werden. Mit der bisherigen Regelung konnte so im Rahmen von Widerspruchsverfahren die Versorgungsbehörde als Korrektiv auf die Krankenversicherung einwirken. Diese dringend notwendige Möglichkeit entfiele, sofern die Krankenversicherung nunmehr über die Widersprüche aus dem Sozialen Entschädigungsrecht entscheiden sollte. Die rein an der finanziellen Verantwortlichkeit orientierte Argumentation aus der Begründung (vgl. S. 122 des Entwurfs) für diese weitreichende Veränderung überzeugt nicht.

Empfehlung zu § 49 Abs. 5 SGB XIII-E

Es wird empfohlen, § 49 Abs. 5 SGB XIII-E wie folgt zu fassen.

§ 49 SGB XIII-E

(…)

(5) Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die im Rahmen der Leistungserbringung von Krankenkassen und von Unfallkassen der Länder erlassen werden, entscheidet ***die für die Verwaltungsbehörde zuständige Widerspruchsbehörde.***

[31] Rohr/Sträßer/Dahm, BVG, § 10 Nr. 2

[32] Erlenkämper, Sozialrecht für Mediziner, Thieme Verlag, 1981, S. 201 ff.

[33] BSG, Urteil vom 18. November 1969, 3 RK 75/66, zit. nach JURIS

Kapitel 6: Leistungen zur Teilhabe

§ 52 SGB XIII-E bis § 55 SGB XIII-E

zu § 52 SGB XIII-E bis § 55 SGB XIII-E

Die Regelungen werden als positiv bewertet. Insbesondere wird befürwortet, dass die Leistungen künftig - mit Ausnahme der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft - ohne Einsatz von Einkommen und Vermögen erbracht werden können und ein Grundbescheid für den Bezug der Leistungen weitgehend ausreichend ist.

Kapitel 9: Entschädigungszahlungen

Abschnitt 1: Entschädigungszahlungen an Geschädigte

§ 59 SGB XIII-E

Monatliche Entschädigungszahlung

(1) Geschädigte erhalten eine monatliche Entschädigungszahlung von

1. 250 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 und 40,

2. 500 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 und 60,

3. 750 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 70 und 80,

4. 1 250 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 90,

5. 1 750 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100.

(2) Die Entschädigungszahlungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 werden für die Dauer von fünf Jahren geleistet. Während dieses Zeitraums findet eine Prüfung, ob sich der Grad der Schädigungsfolgen verändert hat, nicht statt. Entschädigungszahlungen nach Absatz 1 werden auf Antrag für jeweils weitere fünf Jahre erbracht, wenn die Voraussetzungen zum Antragszeitpunkt vorliegen. Ihre Höhe richtet sich nach dem jeweils neu festgestellten Grad der Schädigungsfolgen.

(3) Für die Entschädigungszahlung nach Absatz 1 Nummer 5 gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Leistungsdauer jeweils zehn Jahre beträgt. Ist eine Besserung der Schädigungsfolgen nicht zu erwarten, kann die Entschädigungszahlung unbefristet erbracht werden.

(4) § 48 des Zehnten Buches findet während der nach Absatz 2 und 3 festgestellten Leistungsdauer keine Anwendung.

zu § 59 SGB XIII-E

Die Anhebung der Beträge der monatlichen Entschädigungszahlen (bisher Grundrente nach § 31 BVG) wird begrüßt. Es ist notwendig, dass diese Beträge auch weiter wie bisher angepasst werden.

Analog der Gewährung von Renten wegen Erwerbsminderung wird jedoch empfohlen, nach zweimaliger Gewährung auf Zeit eine unbefristete Entschädigung zu gewähren. Liegen die Schädigungsfolgen dann noch vor, ist davon auszugehen, dass sich der Zustand chronifiziert hat. In diesem Fall ist es auch widersinnig, wenn lediglich ein Ermessensanspruch formuliert wird. Hier ist ein Rechtsanspruch zu formulieren. Es ist

jedoch nicht nachvollziehbar, warum die unbefristete Entschädigungszahlung als Ermessensvorschrift ausgestaltet ist. Es wird empfohlen, hier eine Regelung vergleichbar mit § 102 Abs. 2 SGB VI zu treffen.

Der Wortlaut der Regelung in § 59 Abs. 3 S. 2 SGB XIII-E ist missverständlich. Nach dem Wortlaut bezieht sich der Ermessensanspruch auf unbefristete Entschädigungszahlungen ausschließlich auf Betroffene mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100. Soweit nicht zu erwarten ist, dass sich die Schädigungsfolgen bessern, sollte auch bei allen anderen Graden der Schädigungsfolgen Entschädigungszahlung unbefristet gewährt werden können.

Die fehlende Möglichkeit der Neufeststellung in der Zeit der Leistungsdauer, wie in § 59 Abs. 4 SGB XIII-E wird abgelehnt. Die Regelung benachteiligt diejenigen, bei denen sich die Schädigungsfolgen aufgrund des Hinzutretens weiterer Schädigungsfolgen oder in ihrer Ausprägung erheblich verschlimmern. Eine Verschlimmerung oder Ausweitung von Schädigungsfolgen kommt auch immer häufiger durch Krankenhauskeime oder mangelnde Hygiene in Krankenhäusern vor. Daher muss auch weiter die Möglichkeit bestehen, eine Erhöhung des GdS während des 5-Jahreszeitraums zu erlangen.

Empfehlung zu § 59 SGB XIII-E

Es wird empfohlen, § 59 SGB XIII-E wie folgt zu fassen.

***§* 59 SGB XIII-E**

Monatliche Entschädigungszahlung

(1) Geschädigte erhalten eine monatliche Entschädigungszahlung von

1. 250 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 und 40,

2. 500 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 und 60,

3. 750 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 70 und 80,

4. 1 250 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 90,

5. 1 750 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100.

(2) Die Entschädigungszahlungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 werden für die Dauer von fünf Jahren geleistet. Entschädigungszahlungen nach Absatz 1 werden auf Antrag für jeweils weitere fünf Jahre erbracht, wenn die Voraussetzungen zum Antragszeitpunkt vorliegen. Ihre Höhe richtet sich nach dem jeweils neu festgestellten Grad der Schädigungsfolgen.

(3) Für die Entschädigungszahlung nach Absatz 1 Nummer 5 gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Leistungsdauer jeweils zehn Jahre beträgt.

*4) Während **der Zeiträume nach Abs. 2 und 3** findet eine Prüfung, ob sich der Grad der Schädigungsfolgen verändert hat, nicht statt. **Die Entschädigungszahlungen nach Abs. 1 werden unbefristet erbracht, wenn eine Besserung der Schädigungsfolgen nicht zu erwarten ist. Hiervon ist bei Entschädigungszahlungen nach Nr. 1 bis 4 nach einer Gesamtdauer der Befristung von 10 Jahren auszugehen. Bei Entschädigungszahlungen nach Abs. 1 Nr. 5 ist eine Besserung nicht zu erwarten, wenn der Grad der Schädigungsfolgen nach Ablauf der zehn Jahres-Frist weiterhin 100 beträgt.***

*(4) § 48 **Abs. 1 Nr. 2 bis 4** des Zehnten Buches findet während der nach Absatz 2 und 3 festgestellten Leistungsdauer keine Anwendung.*

§ 60 SGB XIII-E

Abfindung

(1) Geschädigte, die einen Anspruch auf eine monatliche Entschädigungszahlung nach § 59 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 haben, erhalten auf Antrag eine Abfindung. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Entschädigungszahlung zu stellen. Die Abfindung beträgt

1. 15 000 Euro für Geschädigte nach § 59 Absatz 1 Nummer 1,
2. 30 000 Euro für Geschädigte nach § 59 Absatz 1 Nummer 2,
3. 45 000 Euro für Geschädigte nach § 59 Absatz 1 Nummer 3,
4. 75 000 Euro für Geschädigte nach § 59 Absatz 1 Nummer 4.

Auf diese Abfindung sind bereits geleistete monatliche Entschädigungszahlungen anzurechnen.

(2) Mit Zahlung der Abfindung sind Ansprüche nach § 59 für die Dauer von fünf Jahren abgegolten.

zu § 60 SGB XIII-E

Die Regelung wird begrüßt.

Abschnitt 2: Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene

Anmerkungen zu Abschnitt 2 SGB XIII-E

In ihrer Gesamtheit stellen die Regelungen des Abschnitts 2 eine erhebliche Verschlechterung für Hinterbliebene gegenüber den § 38 ff BVG dar.

Die Verwandten der aufsteigenden Linie (Eltern, Adoptiveltern, Stief- und Pflegeeltern, Großeltern, wenn d. Verstorbene ihnen Unterhalt geleistet hat oder hätte), sind anders als bisher in §§ 38 und § 49 BVG nicht mehr berücksichtigt. Zudem fallen der Schadensausgleich nach § 40 a BVG der Pflegeausgleich nach § 40 b BVG sowie auch die Ausgleichsrente nach § 41 BVG für Hinterbliebene vollständig weg. Der Betrag wird auch nicht ausreichend durch die Anhebung der monatlichen Entschädigungszahlung nach § 61 SGB XIII-E ausgeglichen.
Hier muss dringend eine Nachbesserung erfolgen.

Kapitel 10: Einkommensverlustausgleich

zu Kapitel 10

Die Regelungen zum Einkommensverlustausgleich und deren Berechnung können wegen der Komplexität der alten Regelungen zum Berufsschadensausgleich und der Neufassung mit Ausnahme der Regelung in Abs. 3 nicht ausführlich kommentiert werden.

§ 64 SGB XIII-E

Einkommensverlustausgleich

(1) Sind Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht mehr erfolgversprechend und zumutbar, erhalten Geschädigte, bei denen ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 30 anerkannt worden ist und die infolge der erlittenen gesundheitlichen Schädigung einen Einkommensverlust haben, hierfür einen Ausgleich.

(2) Der Ausgleich nach Absatz 1 ist der errechnete Differenzbetrag zwischen dem Nettobetrag des höheren durchschnittlichen Einkommens vor der Schädigung und dem Nettobetrag des Einkommens nach der Schädigung aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit oder aus schädigungsbedingten Leistungen für frühere Erwerbstätigkeit (Einkommensverlust).

(3) Haben Geschädigte, bei denen ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 anerkannt worden ist, auf Grund der Schädigungsfolgen keine Berufsausbildung beginnen oder abschließen können, tritt an Stelle des durchschnittlichen Einkommens vor der Schädigung der Nettobetrag eines Zwölftels der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. Der Ausgleich wird ab dem 19. Lebensjahr geleistet.

(4) Ein Ausgleich nach Absatz 2 und 3 wird gezahlt, sofern der Einkommensverlust mindestens 50 Euro monatlich beträgt. Der Ausgleich ist auf 4 000 Euro monatlich begrenzt.

(5) Der Ausgleich wird bei erstmaliger Antragstellung für die Dauer von längstens fünf Jahren erbracht. Wird gleichzeitig eine monatliche Entschädigungszahlung nach § 59 geleistet, endet der Ausgleich mit dem Ende dieser Zahlung. Der Ausgleich kann auf Antrag für jeweils fünf weitere Jahre erbracht werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

(6) Bei der Berechnung des Ausgleichs nach Absatz 5 Satz 3 tritt an die Stelle des Einkommens nach der Schädigung das Einkommen aus gegenwärtiger oder früherer Erwerbstätigkeit, das der Geschädigte vor Beginn des neuen Feststellungszeitraums erzielt hat.

(7) § 48 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buches findet während der nach Absatz 5 festgestellten Leistungsdauer keine Anwendung.

zu § 64 Abs. 3 SGB XIII

Auch das bisherige Recht sieht einen Berufsschadensausgleich in Fällen einer vor Beginn der Berufsausbildung, also in der Regel im Kindesalter erlittenen Gewalttat vor. Für den Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 BVG ist Voraussetzung, dass d. Beschädigte einen wirtschaftlichen Schaden erlitten hat, der durch die Schädigung verursacht worden ist, d.h. die anerkannten Schädigungsfolgen müssen **wesentlich zur Einkommensminderung beitragen** haben.[34] Bisher ist keine Voraussetzung, dass die Betroffenen, die diese Voraussetzungen erfüllen, auch über eine bestimmte Höhe des Grades der Schädigungsfolgen verfügen müssten. Eben dies wird jetzt mit der Einführung von § 64 Abs. 3 SGB XIII-E gefordert, wonach nur solche Geschädigte, bei denen ein GdS von mindestens 50 festgestellt worden ist, in den Genuss der Leistungen

[34] BSG vom 06. Juli 1971 – 9 RV 514/68 – in Breithaupt 1971 S. 1017 zit. nach Rohr/Sträßer/Dahm, BVG, § 30 4. b) S. 21

kommen sollen. Zwar wird in der Regel bei Menschen, die bereits in der Kindheit geschädigt wurden und infolgedessen keinen Beruf erlernen konnten, ein GdS von mindestens 50 zu bejahen sein. Es sind aber auch Konstellationen denkbar, in denen die Voraussetzung eines GdS von 50 nicht erreicht werden kann und dennoch ein erheblicher schädigungsbedingter Einkommensverlust zu bejahen ist.
Damit werden Menschen, die bereits in der Kindheit Gewalttaten (mit-) erleben mussten, ohne hinreichenden sachlichen Grund gegenüber anderen Gewaltopfern schlechter gestellt. Daher wird empfohlen, den Einkommensverlustausgleich bei Geschädigten, die aufgrund der Schädigungsfolgen keine Berufsausbildung beginnen oder abschließen konnten ohne weitere Voraussetzung zu gewähren.

Kapitel 11: Besondere Leistungen im Einzelfall

§ 68 SGB XIII-E

Besondere Leistungen im Einzelfall

(1) Geschädigte erhalten Besondere Leistungen im Einzelfall, soweit und solange sie nicht oder nicht ausreichend in der Lage sind, den jeweiligen Bedarf aus ihrem Einkommen und Vermögen zu decken, und dieses Unvermögen durch die Schädigungsfolgen entstanden ist.

(2) Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen gelten die Bestimmungen des Kapitels 16.

(3) Ein Zusammenhang zwischen den Schädigungsfolgen und dem Unvermögen, den jeweils anzuerkennenden Bedarf aus dem eigenen Einkommen und Vermögen zu decken, wird vermutet, sofern nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist. Der Zusammenhang ist stets anzunehmen bei minderjährigen Geschädigten sowie Geschädigten, die Entschädigungszahlungen bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 und einen Einkommensverlustausgleich nach Kapitel 10 oder die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach Kapitel 7 erhalten.

(4) Besondere Leistungen im Einzelfall sind:

1. Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 69,
2. Leistungen zur Förderung einer Ausbildung nach § 70,
3. Leistungen zur Weiterführung des Haushalts nach § 71 sowie
4. Leistungen in sonstigen Lebenslagen nach § 72.

(5) Hinterbliebene erhalten Leistungen nach Absatz 4 Nummer 1 und 2, soweit und solange sie nicht oder nicht ausreichend in der Lage sind, den jeweiligen Bedarf aus ihrem Einkommen und Vermögen zu decken, und dieses Unvermögen durch den Tod der Geschädigten entstanden ist. Ein Zusammenhang zwischen dem Tod der Geschädigten und diesem Unvermögen wird vermutet, sofern nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist. Der Zusammenhang ist stets anzunehmen bei Hinterbliebenen, die voll erwerbsgemindert im Sinne des Sechsten Buches sind.

zu § 68 SGB XIII-E

Für positiv wird die Möglichkeit erachtet, dass ein Anspruch auf Besonderen Leistungen nach Zuerkennung eines Grundbescheides möglich ist, sofern die Inanspruchnahme schädigungsbedingt ist. Ebenfalls befürwortet wird die gesetzliche Vermutung bei minderjährigen Geschädigten nach Abs. 3.
Die Regelungen für Hinterbliebene nach Abs. 5 sind nach diesseitigem Dafürhalten auf Nahestehende auszudehnen.

§ 69 SGB XIII-E

Leistungen zum Lebensunterhalt

(1) Geschädigte erhalten Leistungen zum Lebensunterhalt. Hinterbliebene erhalten Leistungen nach Satz 1 für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach dem Tod der Geschädigten. Die Bestimmungen des Dritten und Vierten Kapitels des Zwölften Buches gelten entsprechend unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Geschädigten und Hinterbliebenen.

(2) Sind für Geschädigte und Waisen Leistungen zum Lebensunterhalt während der Erbringung von Leistungen zur Erziehung nach den Bestimmungen des Achten Buches erforderlich, erbringt diese der Träger der Sozialen Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 1, soweit nicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen nach § 39 des Achten Buches erbringt.

(3) Sind für Geschädigte weitere Leistungen zum Lebensunterhalt während der Erbringung von Leistungen zur Ausbildungsförderung nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erforderlich, erbringt diese der Träger der Sozialen Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 1.

zu § 69 SGB XIII-E

Die Regelungen des § 69 SGB XIII-E werden grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch empfohlen, die Leistungen auch auf Nahestehende auszudehnen.

Die Leistungen des Abs. 3 soll die bisherige Erziehungsbeihilfe des § 27 BVG ersetzen. Die Erziehungsbeihilfe wird bisher nur an Waisen, die Rente oder Waisenbeihilfe beziehen und Geschädigten, die Grundrente beziehen für ihre Kinder gewährt. Geschädigte Kinder waren bisher nicht direkt anspruchsberechtigt nach §27 BVG.[35] Dieses Problem hat § 69 Abs. 3 SGB XIII-E nun zwar gelöst, jedoch wird nun der Anspruch auf Geschädigte beschränkt, so dass Kinder von Geschädigten künftig nicht mehr in den Genuss der Leistungen kommen.

§§ 70, 71, 72 SGB XIII-E

§ 70 SGB XIII-E

Leistungen zur Förderung einer Ausbildung

Soweit bei Geschädigten und Waisen die Förderung einer Ausbildung nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes als Darlehen erfolgt, übernimmt der Träger der Sozialen Entschädigung auf Antrag die Rückzahlung des Darlehens.

§ 71 SGB XIII-E

Leistungen zur Weiterführung des Haushalts

Geschädigte erhalten Leistungen zur Weiterführung des Haushalts; für die Leistungsberechtigung sowie für den Umfang der Leistungen gilt § 70 des Zwölften Buches entsprechend. Über die Regelung des § 70 Absatz 1 Satz 3 des Zwölften Buches hinaus sollen Geschädigte die Leistungen auch dann unbefristet erhalten, wenn die Unfähigkeit, den Haushalt zu führen, auf den Schädigungsfolgen beruht und unwahrscheinlich ist, dass diese Unfähigkeit behoben werden kann.

---

[35] zu dieser Problematik: Heinz, Ansprüche nach dem Recht der sozialen Entschädigung für gewaltgeschädigte Kinder, SGb 2007, 145-153

§ 72 SGB XIII-E

Leistungen in sonstigen Lebenslagen

Geschädigte können Leistungen auch in sonstigen Lebenslagen erhalten, wenn diese den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen.

zu §§ 70, 71, 72 SGB XIII-E

Die Regelungen werden diesseits ausdrücklich begrüßt. Insbesondere die Erfassung und Berücksichtigung atypischer Bedarfe nach § 72 SGB XIII-E wird für sinnvoll erachtet.

Kapitel 12: Leistungen bei Überführung und Bestattung

§ 73 SGB XIII-E

Leistungen bei Überführung und Bestattung

(1) Sterben Geschädigte an den Folgen der Schädigung, sind die erforderlichen und angemessenen Kosten der Überführung und Bestattung derjenigen Person, die sie getragen hat, bis zur Höhe des Betrages von 4 000 Euro zu erstatten. Der Tod gilt stets dann als Folge der Schädigung, wenn Geschädigte an einer Gesundheitsstörung sterben, die als Folge einer Schädigung anerkannt ist.

(2) Auf diesen Betrag werden einmalige Leistungen, die aus Anlass des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung, sonstigen öffentlichen Mitteln oder berufsständischer Versorgungssysteme erbracht werden, angerechnet.

zu § 73 SGB XIII-E

Besonders positiv ist zu bemerken, dass bei dem schädigungsbedingten Tod einer geschädigten Person mit § 73 SGB XIII-E die Kosten einer jeden Überführung übernommen werden. In der Regelung des bisherigen § 36 Abs. 5 und 5 BVG waren die Kosten der Überführung nur dann zu erstatten, wenn die geschädigte Person außerhalb des ständigen Wohnsitz starb. Bei Tod im Ausland bestand lediglich ein Ermessensanspruch auf eine Beihilfe.

Nunmehr kommt auch die Überführung an einen Ort außerhalb des gewöhnlichen Wohnsitzes in Betracht.

Kapitel 13: Härtefallregelung

§ 74 SGB XIII-E

Ausgleich in Härtefällen

(1) Soweit sich im Einzelfall aus der Anwendung der Vorschriften dieses Buches eine besondere Härte ergibt, kann mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde ein angemessener Ausgleich erbracht werden. Eine besondere Härte ist gegeben, wenn der Ausschluss von Leistungen insgesamt oder von einzelnen Leistungen dem Sinn und Zweck dieses Buches widerspricht.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann Härteausgleichen in gleichgelagerten Fallgestaltungen allgemein zustimmen.

zu § 74 SGB XIII-E

In der Regelung des § 74 SGB XIII-E können nun Härtefälle erfasst werden. Es wird aber nicht ersichtlich, wie der Ausgleich ausgestaltet sein sollte. Auch besteht lediglich ein Ermessensanspruch. Der Hauptanwendungsbereich dieser Norm werden nach dem jetzigen Entwurf aller Voraussicht nach Fallgestaltungen sein, in denen Personen geschädigt wurden, die im Tatzeitpunkt keinen rechtmäßigen Aufenthalt hatten oder dem Personenkreis nach § 15 SGB XIII-E zugerechnet werden.
Wie oben in den Anmerkungen zu §§ 8 und 15 SGB XIII-E ausgeführt, ist der generelle Ausschluss beider Gruppen vom Leistungssystem des SGB XIII-E nicht mit dem Sinn des Sozialen Entschädigungsrechts vereinbar und benachteiligt diese gegenüber anderen Geschädigten ohne ersichtlichen Grund.

Es wird sich dennoch dafür ausgesprochen, die Möglichkeit des Härteausgleichs für nicht vorhersehbare Sonderfälle beizubehalten, in denen ein Leistungsausschluss dem Sinn und Zweck des Sozialen Entschädigungsrechts widerspräche.

Kapitel 14: Regelungen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland

§ 75 SGB XIII-E

Leistungen an Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland

(1) Geschädigte, ihre Angehörigen oder Hinterbliebenen sowie Nahestehende, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten Leistungen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Leistungen der Schnellen Hilfen nach Kapitel 4 werden im Inland erbracht. Die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der nächstgelegenen Traumaambulanz erforderlichen Fahrkosten werden in angemessenem Umfang erstattet.

(3) Die nachgewiesenen Kosten für medizinisch notwendige und angemessene Leistungen der Krankenbehandlung für Schädigungsfolgen im Umfang der §§ 38 und 39 werden bis zur Höhe des Zweifachen der Vergütung, die die Krankenkasse bei Erbringung als Sachleistung im Inland zu erbringen hätte, erstattet. In besonders begründeten Fällen kann auch der darüber hinausgehende Betrag teilweise oder ganz erstattet werden. Die Krankenbehandlung kann auch im Inland nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde durchgeführt werden, wenn medizinische oder Kostengründe dies erfordern. Reisekosten können in diesem Fall in angemessenem Umfang erstattet werden. Leistungen nach den Sätzen 1 bis 3 werden erbracht, soweit die Bedarfe

nicht durch einen zumutbaren Versicherungsschutz gegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit gedeckt werden können. § 25 Absatz 3 findet keine Anwendung. Sind eine Versorgung mit Hilfsmitteln, die Erbringung eines Krankengeldes der sozialen Entschädigung oder eine Beihilfe bei erheblicher Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage im Staat des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes nicht möglich und entstehen dem Geschädigten hieraus Nachteile, ist der Geschädigte so zu stellen, als hätte er die Leistungen im Inland erhalten.

(4) Bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 56 Absatz 1 kann ein Pflegegeld in Höhe der Leistungen nach § 37 des Elften Buches erbracht werden. Kosten für weitere Leistungen nach § 57 werden nur dann erstattet, wenn entsprechende Sachleistungen auch im Wohnsitzstaat vorgesehen sind.

(5) Leistungen bei Blindheit nach § 58 werden erbracht.

(6) Entschädigungszahlungen nach den Kapitel 9 werden erbracht, soweit der Leistungszweck erreicht werden kann. Der Leistungszweck wird insbesondere dann nicht erreicht, wenn der Aufenthaltsstaat Zahlungen nach diesem Buch auf eigene Sozialleistungen ganz oder teilweise anrechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein ausländischer Staat subsidiäre Leistungen als Entschädigung wegen eines schädigenden Ereignisses erbringt, das in Deutschland stattgefunden hat.

(7) Einkommensverlustausgleich nach Kapitel 10 wird Geschädigten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder ihn dorthin verlegen, als Abfindung erbracht in Höhe der bis zum Ende der Frist nach § 64 Absatz 5 zustehenden Summe. Auf diese Abfindung sind bereits geleistete monatliche Zahlungen anzurechnen. Mit dem Entstehen des Anspruchs auf die Abfindung erlischt der Anspruch auf Einkommensverlustausgleich.

(8) Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 69 können erbracht werden, soweit Berechtigte keine anderweitigen Leistungen für denselben Leistungszweck, insbesondere aus sozialen Sicherungs- und Fürsorgesystemen des Aufenthaltsstaates, erhalten. Art, Form und Umfang der Leistung und der Einsatz von Einkommen und Vermögen richten sich nach den besonderen Verhältnissen des Aufenthaltsstaates unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse vor Ort.

(9) Leistungen zur Förderung einer Ausbildung nach § 70 werden erbracht.

zu § 75 SGB XIII-E

Bisher wurden die Leistungen für Betroffene, die aus dem Bundesgebiet ausreisen oder abgeschoben wurden, nach § 1 Abs. 7 auf eine Abfindung begrenzt. Die zu begrüßende Neuregelung sieht nunmehr auch vor, dass ein Großteil des Leistungsspektrums auch Berechtigten mit Wohnsitz im Ausland zu Gute kommen kann.

Die Mitgliedsorganisationen von KOK und VBRG beraten und begleiten sehr viele Klient*innen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben und eventuell ihren Wohnsitz (später) wieder in ihr Herkunftsland verlegen möchten oder - durch Abschiebung in das Herkunftsland, bzw. Rückführung im Rahmen des Dublin III Abkommens in ein anderes EU-Land - einnehmen müssen. Hier werden nach den bisherigen Erfahrungen (in Bezug auf Leistungen der Gesetzlichen Unfallversicherung) große personelle und zeitliche Ressourcen für die Unterstützung bei der Geltendmachung der Ansprüche nach § 75 SGB XIII-E sowie der praktischen Umsetzung zur Verfügung gestellt werden müssen, dies betrifft bspw. Einsatz von Sprachmittler*innen, Organisation von Visa bei Durchführung der Krankenbehandlung im Inland, Organisation von Anreise und Aufenthalt, Unterstützung bei der Anforderung und Übersetzung von ärztlichen und anderen Dokumenten etc.)

Den Fachberatungsstellen müssen hierfür dringend ausreichende Mittel der Finanzierung zur Verfügung gestellt werden.

Kapitel 16: Einsatz von Einkommen und Vermögen

§ 77 SGB XIII-E

Grundsätze

(1) Die Regelungen dieses Kapitels gelten für die

1. Leistungen für Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bei stationären und teilstationären Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 Absatz 2,

2. Leistungen für Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bei stationären und teilstationären Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach § 57 Absatz 3 sowie

3. Besonderen Leistungen im Einzelfall nach Kapitel 11.

(2) Für den Begriff und den Einsatz von Einkommen und Vermögen sowie die Verpflichtungen anderer gelten die Bestimmungen des Elften Kapitels des Zwölften Buches sowie der hierzu erlassenen Verordnungen entsprechend, soweit in den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 gelten für den Begriff und den Einsatz von Einkommen für die Leistungen zur Förderung einer Ausbildung nach § 70 die Bestimmungen des Abschnitts IV sowie § 18a Absatz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsprechend. Vermögen ist insoweit nicht zu berücksichtigen.

(4) Einkommen und Vermögen sind nicht einzusetzen, wenn der Bedarf ausschließlich auf den Schädigungsfolgen beruht.

(5) Leistungen der Sozialen Entschädigung dürfen nicht von dem Einsatz von Einkommen oder dem Einsatz oder der Verwertung von Vermögen abhängig gemacht werden, soweit dies für diejenigen, die Einkommen oder Vermögen einzusetzen haben, und für ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

zu § 77 SGB XIII-E

Es wird begrüßt, dass - ebenso wie im bisherigen Recht - auch nach der Neuregelung bei ausschließlich schädigungsbedingten Bedarfen kein Einkommen und Vermögen eingesetzt werden muss. In der Praxis ist die Frage, ob es sich um einen ausschließlich schädigungsbedingten Bedarf handelt, jedoch höchst umstritten. Insbesondere bei psychischen Schädigungsfolgen ist häufig die Abgrenzung zwischen schädigungsbedingten Störungen und solchen, die unter Umständen auf einer anderen Ursache beruhen, schwer zu ziehen. Insbesondere das Zusammenspiel und die Auswirkungen, die die Schädigungsfolgen auf die Nicht-Schädigungsfolgen haben, wären dringend zu berücksichtigen. Hier wäre eine Regelung angemessen, die darauf abgestellt wird, dass die Inanspruchnahme auch schädigungsbedingt sein muss oder eine gesetzliche Vermutung einführt, wann von einem ausschließlich schädigungsbedingten Bedarf auszugehen ist.

Empfehlung zu § 77 Abs. 4 SGB XIII-E

Es wird empfohlen, § 77 Abs. 4 SGB XIII-E wie folgt zu fassen:

§ 77 SGB XIII-E

(4) Einkommen und Vermögen sind nicht einzusetzen, wenn der Bedarf **(auch)** auf den Schädigungsfolgen beruht.

§ 78 SGB XIII-E

Berücksichtigung von Einkommen

(1) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind die Entschädigungszahlung sowie die Besonderen Leistungen im Einzelfall.

(2) Als Einkommen gilt auch das Einkommen der nicht getrennt lebenden Ehegattinnen und Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, soweit es die für die Leistungsberechtigten maßgebliche Einkommensgrenze nach § 79 Absatz 1 übersteigt. Bei minderjährigen unverheirateten Leistungsberechtigten ist Einkommen der Eltern oder eines Elternteils nach Maßgabe des § 79 Absatz 2 zu berücksichtigen. Zahlungen auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruches sind insoweit Einkommen der Leistungsberechtigten, als das Einkommen der Unterhaltspflichtigen die für sie nach § 79 Absatz 1 zu ermittelnde Einkommensgrenze übersteigt. Ist ein Unterhaltsbetrag gerichtlich festgesetzt, sind die darauf beruhenden Zahlungen Einkommen der Leistungsberechtigten.

zu § 78 Abs. 2 SGB XIII-E

Die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen von Ehepartner*innen und eingetragenen Lebenspartner*innen sowie von Eltern minderjähriger, unverheirateter Geschädigter wird kritisiert. Sofern bei Geschädigten die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Leistungen bei stationären und teilstationären Leistungen bei Pflegebedürftigkeit oder Besonderen Leistungen im Einzelfall gegeben ist, wird es sich in der Regel um solche Geschädigte handeln, die wirtschaftlich besonders schlecht gestellt sind oder die aufgrund der Pflegebedürftigkeit dringend auf Unterstützung durch die Gesellschaft angewiesen sind. Um eine Verarmung auch der Angehörigen und Nahestehenden nicht Vorschub zu leisten, wird dringend empfohlen, die Einkommensanrechnung nach § 78 Abs. 2 SGB XIII-E ersatzlos zu streichen.

Kapitel 18: Organisation, Durchführung und Verfahren

Abschnitt 1: Organisation

§ 85 SGB XIII-E

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Behörden nach § 84 bestimmen die Länder.

(2) Bei der Entschädigung von Gewaltopfern (§§ 13 bis 15) ist dasjenige Land zuständig, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren oder seinen Wohnsitz hat.

zu § 85 SGB XIII-E

Die Wohnsitzregelung des § 85 Abs. 2 wird sehr begrüßt. Die bisherige Regelung, wonach sich die Zuständigkeit nach dem Tatort richtete, war insbesondere bei bundesländer-übergreifenden oder mehreren Tatorten in der Praxis mit großen Schwierigkeiten verbunden.

Abschnitt 3: Verfahren

§ 87 SGB XIII-E

Erleichtertes Verfahren

(1) Für die Erbringung der Leistungen der Schnellen Hilfen genügt es, wenn eine summarische Prüfung ergibt, dass die antragstellende Person nach dem Recht der Sozialen Entschädigung anspruchsberechtigt sein kann. Für die summarische Prüfung ist der im Antrag dargelegte Sachverhalt als wahr zu unterstellen, wenn nicht dessen Unrichtigkeit offensichtlich ist.

(2) Im Falle einer Entscheidung nach Absatz 1 wird weder eine Feststellung über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des von der antragstellenden Person vorgetragenen Sachverhaltes noch über das Bestehen oder Nichtbestehen weiterer, über die Schnellen Hilfen hinausgehender Ansprüche getroffen.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 1 ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Prüfung im weiteren Verfahren nach § 88 ergibt, dass keine Ansprüche auf Leistungen der Sozialen Entschädigung bestehen.

zu § 87 SGB XIII-E

Die Möglichkeit des Erleichterten Verfahrens ist begrüßenswerte und grundlegende Bedingung für das Erreichen der Ziele einer „schnellen Hilfe“. Es wird jedoch auch angeregt, zusätzlich auch das Versorgungskrankengeld sowie die Krankenbehandlung im Erleichterten Verfahren zu erbringen. Insbesondere bei schwer körperlich verletzten oder psychisch stark traumatisierten Geschädigten kann so das Eintreten von finanzieller Bedürftigkeit oder der Verweis auf Leistungen des SGB II und auch eine auf der Schädigung beruhende Verschuldung von Geschädigten vermieden werden. Es ist davon auszugehen, dass auch in der Anwendung des Neuen Rechts bei der Sachbearbeitung weiterhin mit langen Zeiträumen bis zu einer endgültigen Entscheidung zu rechnen ist. Dies insbesondere, weil an der Regelung zur Kausalitätsfrage festgehalten wird.

§ 88 SGB XIII-E

Weiteres Verfahren

(1) Nach der Entscheidung im Erleichterten Verfahren wird geprüft, ob Ansprüche auf Leistungen der Sozialen Entschädigung bestehen, es sei denn, die antragstellende Person hat den Antrag ausdrücklich auf Schnelle Hilfen beschränkt.

(2) Ergibt die weitere Prüfung, dass keine Leistungsansprüche der Sozialen Entschädigung bestehen, ist zugleich mit der Ablehnung des Antrags ein zuvor im Erleichterten Verfahren ergangener Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

(3) Ergibt die weitere Prüfung, dass Leistungsansprüche der Sozialen Entschädigung bestehen, erging im Erleichterten Verfahren aber ein ablehnender Verwaltungsakt, ist die antragstellende Person unter Aufhebung des im Erleichterten Verfahren ergangenen Verwaltungsaktes auf die Ansprüche auf Leistungen der Sozialen Entschädigung hinzuweisen.

zu § 88 SGB XIII-E

Die an der Stellungnahme beteiligten Verbände sprechen sich dafür aus, dafür Sorge zu tragen, dass in den Versorgungsbehörden eine höhere Anzahl von Sachbearbeitenden gewährleistet ist. Offensichtlich wurde in den meisten Bundesländern mit den geringer werdenden Zahlen in der Versorgung von Geschädigten aus den beiden Weltkriegen auch Personal eingespart. Dies geht bisher nicht nur zu Lasten des Personals der

Behörden, sondern auch der Qualität und Schnelligkeit der Entscheidung und damit auch zu Lasten der Geschädigten.

Zu § 88 Abs. 3 SGB XIII-E:

Ein bloßer Hinweis auf die Ansprüche auf Leistungen der Sozialen Entschädigung wird nach diesseitiger Meinung in der Regel nicht genügen, wenn die Entscheidung im erleichterten Verfahren abgelehnt worden sein sollte. Für rechtsunkundige Geschädigte oder jene, die weder in einer Fachberatungsstelle noch in anwaltlicher Beratung sind wird in der Regel nicht nachvollziehbar sein, was die beiden divergierenden Entscheidungen für sie bedeuten.
Es wird angeregt, in diesen Fällen im Rahmen des Fallmanagements eine ausführliche Beratung über die Rechte und Ansprüche nach diesem Buch zu führen.

Empfehlung zu § 88 Abs. 3 SGB XIII-E

Es wird empfohlen, § 88 Abs. SGB XIII-E wie folgt zu fassen:

§ 88 Abs. 3 SGB XIII-E

(4) *Ergibt die weitere Prüfung, dass Leistungsansprüche der Sozialen Entschädigung bestehen, erging im Erleichterten Verfahren aber ein ablehnender Verwaltungsakt****, wird der im Erleichterten Verfahren ergangene Verwaltungsakt aufgehoben. Die antragstellende Person erhält unverzüglich Leistungen des Fallmanagements nach § 26 SGB XI.***

§ 89 SGB XIII-E

Beweiserleichterungen

Die Angaben der antragstellenden Person, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, sind, wenn Beweismittel nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden der antragstellenden Person oder ihrer Hinterbliebenen verlorengegangen sind, der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen. Die Verwaltungsbehörde kann von der antragstellenden Person die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangen.

zu § 89 SGB XIII-E

Die Beweiserleichterung durch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung ist ein wichtiges Instrument in der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht. Grundsätzlich muss der Nachweis der Tat im Vollbeweis erbracht werden. Die Beweiserleichterung des bisherigen § 15 Satz 1 KOVVfG ist aber dann anwendbar, wenn für den schädigenden Vorgang – beweisende Unterlagen nie existiert haben und lediglich - keine Zeugen vorhanden sind.[36] Nach dem Sinn und Zweck des § 15 Satz 1 KOVVfG sind damit nur Tatzeugen gemeint, die zu den zu beweisenden Tatsachen aus eigener Wahrnehmung Angaben machen können[37].

Dies ist auch bei der Beweiserleichterung nach § 89 SGB XIII-E gefordert.

[36] BSG, Urteil vom 31. Mai 1989, Az.: 9 RVg 3/89, BSGE 65, 123, 125, dokumentiert bei JURIS
[37] BSG, Urteil vom 17. April 2013, Az.: B 9 V 3/12 R, USK 2013-34, dokumentiert bei JURIS

Aus der Praxis ist anzumerken, dass insbesondere schwer geschädigte Personen nur selten von der Beweiserleichterung des bisherigen § 15 KOVVfG profitieren. Es drängt sich zunehmend der Eindruck auf, dass bei Anträgen, die angesichts der Schwere der Schädigungsfolgen eine hohe Kostenintensivität befürchten lassen, § 15 KOVVfG eher restriktiv angewandt wird. Nach den Rückmeldungen der in den Verbänden vertretenen Mitgliedsorganisationen treten in der Anwendung von § 15 KOVVfG häufig folgende Probleme auf:

- Die Täter*in bleiben unbekannt und es stehen keine Zeug*innen zur Verfügung. Eine solche Tat ist eigentlich ein klassischer Anwendungsfall von § 15 KOVVfG. Gerade bei Betroffenen von rechter Gewalt wurden jedoch Anträge abgelehnt, ohne dass die Betroffenen darauf hingewiesen wurden, dass eine Glaubhaftmachung möglich wäre.
- Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, mit der Folge, dass die die Gewalttat nicht nachgewiesen werden kann.[38]
- Der gewaltbetroffene Mensch leidet unter einer schädigungsbedingten Amnesie und Zeug*innen sind nicht vorhanden.
- Die Geschädigte benötigt Jahre, um überhaupt über die Tat sprechen zu können und mögliche Zeug*innen sind mittlerweile verstorben. Hier wird den Betroffenen entgegen gehalten, sie hätten die Beweisnot selbst verschuldet, weshalb Glaubhaftmachung nicht in Frage käme[39]. Dies wird der Situation gerade von Betroffenen sexualisierter Gewalt in der Kindheit nicht gerecht. Gerade sexualisierte Gewalt an Kindern wird in vielen Familien vertuscht, verschwiegen und den Betroffenen selbst von engen Familienangehörigen nicht geglaubt, bzw. geleugnet. Die innerfamiliären Dynamiken bei sexualisierter Gewalt in der Kindheit sind hinlänglich bekannt. Sexualisierte, aber auch körperliche Gewalt gegen Kinder wird häufig genug auch von dem Elternteil in Abrede gestellt, das nicht an der Misshandlung beteiligt ist. Der Zwang zum Schweigen-Müssen ist in den meisten Fällen eng mit der Gewalt verbunden. Vor diesem Hintergrund sind auch die häufig erst sehr späten ersten Offenbarungen gegenüber Dritten zu verstehen. Gegenüber staatlichen Stellen gelingt vielen Betroffenen eine Offenbarung gar nicht oder erst noch später, wie auch die Untersuchungen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs zeigen.[40]
- Die vorhandenen Tatzeug*innen sind von den Täter*innen eingeschüchtert oder gegenüber dem Opfer voreingenommen, wie es häufig bei Betroffenen von rechter Gewalt vorkommt.
- Die Geschädigte hat bereits eine Psychotherapie in Anspruch genommen. Zur Erläuterung: Seit dem Urteil des BSG vom 17.04.2013 zur fehlenden Zeugeneigenschaft des als Täter Beschuldigten[41] und den Einschränkungen, denen ein aussagepsychologisches Gutachten im Rahmen von § 15 KOVVfG unterliegt[42], ist eine bedenkliche Änderung in der Verwaltungspraxis festzustellen. Mit steigender Tendenz wird davon ausgegangen, es läge eine Suggestionswirkung der Psychotherapie vor, es handele sich um Scheinerinnerungen, oder das Störungsbild mache eine Glaubhaftmachung im Rahmen einer Eidesstattlichen Versicherung von vornherein unmöglich. Diesen Annahmen kann eine Geschädigte in aller Regel nicht erfolgreich entgegentreten.

Empfehlung zu § 89 SGB XIII-E

Siehe hier die Empfehlung zu § 17 Abs. 2 SGB XIII-E: Die an der Stellungnahme beteiligten Verbände sprechen sich dafür aus, das sozialrechtliche Verfahren auf Leistungen nach dem SGB XIII-E grundsätzlich vom

[38] siehe zu ähnlicher Fallgestaltung: SG Düsseldorf, Urteil vom 13. Juni 2013 – S 35 VG 21/10 –, Rn. 43, dokumentiert bei JURIS

[39] vgl. hierzu bspw. LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29. Juni 2016 – L 4 VG 2/16 –, dokumentiert bei Juris

[40] Fegert,-et.al, Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs Dr. Christine Bergmann, Bundesministerin a.D., S. 70 f

[41] BSG, Urteil vom 17. April 2013 – B 9 V 1/12 R –, BSGE 113, 205-221, SozR 4-3800 § 1 Nr 20, Rn 41, dokumentiert bei JURIS

[42] BSG, a.a.O, Rn 56, dokumentiert bei JURIS

Strafverfahren zu entkoppeln. Dem Strafverfahren sollte in Zukunft lediglich eine zusätzliche Indizwirkung für das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 5 SGB XIII-E zukommen. Im Hinblick auf einen möglichen Regress gegen die schädigende Person wird ein zivilrechtliches Verfahren für ausreichend erachtet. Nur mit dem Verzicht auf das Strafverfahren lässt sich sicherstellen, dass Geschädigte auch dann Entschädigung erhalten, wenn sie sich der immensen Belastung eines Strafverfahrens nicht gewachsen sehen.

§ 90 SGB XIII-E

Beiziehung von Unterlagen und Anhörung

(1) Mit Einverständnis oder auf Wunsch der antragstellenden Person kann die zuständige Behörde von öffentlichen, freien gemeinnützigen und privaten Krankenanstalten sowie Krankenanstalten, öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Trägern der Sozialversicherung Krankenpapiere, Aufzeichnungen, Krankengeschichten, Sektions- und Untersuchungsbefunde sowie Röntgenbilder zur Einsicht beiziehen. Die Verwaltungsbehörde hat für die Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses Sorge zu tragen. Unter denselben Voraussetzungen kann die Verwaltungsbehörde von privaten Ärzten, die die antragstellende Person behandeln oder behandelt haben, Auskünfte einholen und Untersuchungsunterlagen zur Einsicht beziehen.

(2) Die Verwaltungsbehörde ist befugt, von den Auskunftspersonen die eidesstattliche Versicherung zu verlangen, dass sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben. In gleicher Weise kann von den Sachverständigen die eidesstattliche Versicherung verlangt werden, dass sie das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen erstattet haben.

(3) Ist die Anhörung vor den zuständigen Verwaltungsbehörden mit Schwierigkeiten verbunden, namentlich wegen der Entfernung des Aufenthaltsorts der zu hörenden Personen vom Sitz der Verwaltungsbehörde, so kann eine andere Verwaltungsbehörde und, wenn die Anhörung vor dieser ebenfalls Schwierigkeiten unterläge, eine andere Behörde um die Erledigung ersucht werden. Dasselbe gilt bei Gefahr im Verzug.

zu § 90 SGB XIII-E

Die Regelungen des § 90 SGB XIII-E sind zu begrüßen. Insbesondere die Beiziehung von Krankenunterlagen kann dann hilfreich sein, wenn die Tat im Rahmen einer stationären Behandlung verübt wurde und das Klinikum bisher eine Akteneinsicht aus Gründen des ärztlichen Berufsgeheimnisses erfolgreich verwehren konnte.

§ 91 SGB XIII-E

Vorläufige Entscheidung

(1) Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen über den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs noch nicht endgültig entschieden werden, sind die Voraussetzungen für die Bewilligung einzelner Leistungen jedoch mit Wahrscheinlichkeit gegeben, kann über die Erbringung vorläufig entschieden werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein entsprechender Antrag vorliegt, ein berechtigtes Interesse an der vorläufigen Entscheidung besteht und die Leistung dringend erforderlich ist.

(2) Bevor die Anspruchsvoraussetzungen nach § 5 festgestellt sind, können Geschädigte Leistungen der Krankenbehandlung sowie Leistungen zur Teilhabe und Besondere Leistungen im Einzelfall erhalten,

wenn diese dringend erforderlich sind und die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen wahrscheinlich ist.

(3) Umfang und Grund der Vorläufigkeit sind in der Entscheidung anzugeben. Die Entscheidung kann mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Nach Abschluss der Ermittlungen ist unverzüglich die endgültige Entscheidung zu treffen.

zu § 91 SGB XIII-E

Die Regelung von § 91 Abs. 1 SGB XIII-E entspricht der bisherigen Regelung in § 22 KOVVfG. Hinsichtlich der Krankenbehandlung war bisher ein Ermessensanspruch in § 10 Abs. 8 BVG ausgestaltet. In der Praxis der an der Stellungnahme beteiligten Verbände waren beide Normen zwar nicht unbekannt. Soweit bekannt, wurde in der Praxis aller Verbände erst in einem einzigen Fall[43] eine vorläufige Entscheidung über die Bewilligung von Psychotherapie getroffen. Regelhaft wird jedoch zumeist von Seiten der Versorgungsverwaltung mitgeteilt, wenigstens das rechtskräftige Ende des Strafverfahrens müsse abgewartet werden. Hier ist insbesondere die Verwaltungspraxis zu ändern und die sachgerechte Ermessensausübung sicherzustellen.

Kapitel 19: Statistik, Bericht und Datenschutz

§ 94 SGB XIII-E

Bundesstatistik

(1) Das Bundesamt für Soziale Entschädigung nach Kapitel 20 erstellt aus den ihm von den Trägern der Sozialen Entschädigung nach § 98 übermittelten und den von ihm bei der Durchführung der Sozialen Entschädigung nach § 83 Absatz 2 erhobenen Daten eine Bundesstatistik

1. zur Zahl der Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen sowie

2. zu den Ausgaben und Einnahmen der Sozialen Entschädigung.

(2) Das Bundesamt für Soziale Entschädigung legt die Statistiken nach Absatz 1 vierteljährlich bis zum 15. des Folgemonats dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vor und veröffentlicht sie in geeigneter Form.

zu § 94 SGB XIII-E

Die Bundesstatistik sollte nach Ansicht der hier stellungnehmenden Verbände weiter enthalten:

- Aufschlüsselung nach bewilligten sowie abgelehnten Anträge nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit
- Anzahl und Tatbestand der abgelehnten Anträge mit Schlüssel für die einzelnen Begründungen
    - kein Entschädigungstatbestand
    - Tat nicht nachgewiesen
    - fehlende Berechtigung
    - Versagungsgründe
    - Ausschlussgründe

[43] Nach einem rassistischen Angriff erhielten drei Geschädigte eine vorläufige Bewilligung über Traumatherapiestunden bei einer kassenärztlich nicht zugelassenen arabisch sprechenden Psychotherapeutin.

§103 SGB XIII-E

Beirat beim Bundesamt

(1) Beim Bundesamt wird ein Beirat eingerichtet, der das Bundesamt und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in grundsätzlichen Fragen der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Sozialen Entschädigung berät.

(2) Mitglieder des Beirats sind:

1. fünf Vertreterinnen oder Vertreter von Verbänden, die die Interessen von Gruppen der Berechtigten der Sozialen Entschädigung wahrnehmen,

2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Länder und

3. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Wissenschaft, die sich mit den medizinischen, psychologischen und sozialen Folgen schädigender Ereignisse im Sinne dieses Buches beschäftigen.

Die Mitglieder nach Nummer 2 werden auf gemeinsamen Vorschlag der Länder ernannt.

(3) Die Mitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ernannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.

(4) Der Beirat arbeitet auf der Grundlage einer durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassenden Geschäftsordnung.

(5) Die Geschäftsführung des Beirats erfolgt durch das Bundesamt.

zu § 103 SGB XIII-E

Die an der Stellungnahme beteiligten Verbände sind an der Mitarbeit in den Gremien und dem Beirat ausdrücklich sehr interessiert.

Kritisch wird die Geschäftsführung des Beirats durch das Bundesamt gesehen. Diese sollte durch den Beirat selbst erfolgen.

Kapitel 22: Übergangsvorschriften

§ 106 SGB XIII-E

Besonderer zeitlicher Geltungsbereich für Opfer von Gewalttaten

(1) Personen, die in der Zeit vom 16. Mai 1976 bis [Tag des Außerkrafttretens des OEG] geschädigt worden sind, erhalten Leistungen nach diesem Buch, wenn die Voraussetzungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung erfüllt waren. Wurde die Schädigung durch mehrere Taten herbeigeführt, findet diese Vorschrift Anwendung, wenn die letzte Tat in dem in Satz 1 genannten Zeitraum stattgefunden hat.

(2) Hinterbliebene einer in der Zeit vom 16. Mai 1976 bis [Tag des Außerkrafttretens des OEG] geschädigten Person erhalten Leistungen nach diesem Buch, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 für die geschädigte Person erfüllt waren.

(3) Personen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 geschädigt worden sind, erhalten Leistungen nach diesem Buch, wenn sie

1. die Voraussetzungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in der zum [Tag des Außerkrafttretens des OEG] geltenden Fassung erfüllen,

2. allein in Folge dieser Schädigung einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 haben,

3. bedürftig sind und

4. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Bedürftig sind Personen, wenn sie nicht oder nicht ausreichend in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen zu decken. Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen gelten die Bestimmungen des Kapitels 16. Die Entschädigung umfasst alle nach diesem Buch vorgesehenen Leistungen mit Ausnahme des Einkommensverlustausgleichs.

(4) Hinterbliebene einer in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 geschädigten Person erhalten Leistungen für Hinterbliebene nach diesem Buch, solange sie bedürftig sind und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Inland haben. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt dieses Buch nur für Ansprüche aus Taten, die nach dem 2. Oktober 1990 begangen worden sind. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Für Taten im Sinne von Absatz 3 Satz 1, die in diesem Gebiet in der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 begangen worden sind, werden Leistungen nach diesem Buch erbracht, wenn die Voraussetzungen von Absatz 3 oder 4 dieser Vorschrift erfüllt sind.

(6) Für Taten vor dem 23. Mai 1949 werden keine Leistungen nach diesem Buch erbracht. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt dies für Taten vor dem 7. Oktober 1949.

zu § 106 SGB XIII-E

Es sei darauf hingewiesen, dass Betroffene von Menschenhandel entgegen Art. 17 der europäischen Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (2011/36/EU) vor allem aber auch entgegen Art. 15 der Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels faktisch keinen Zugang zu den staatlichen Entschädigungsleistungen hatten.

Daher sei hier dringend angemahnt, abweichend von Abs. 1 eine Härtefallregelung für diejenigen Betroffenen vorzuhalten, die deshalb keine Leistungen nach dem OEG erhielten, weil die Tat mangels Einsatzes körperlicher Gewalt nicht die Voraussetzungen von § 1 OEG erfüllte. Dies ist im Rahmen von § 117 SGB XIII-E klar zu stellen und die Zustimmung des BMAS zu erteilen.

V. Ausblick

Die Verbände ado, bff, KOK und VBRG wissen den in diesem Arbeitsentwurf offenbar werdenden Reformwillen zu schätzen und begrüßen ausdrücklich die positiven Veränderungen gegenüber dem geltenden Recht. Aufgrund der direkten Zusammenarbeit mit den Betroffenen wird dennoch deutlich, dass es an einigen Stellen noch Verbesserungs- und Änderungsbedarf gibt. Daher wird höflich darum gebeten, die Hinweise und Kritiken im weiteren Prozess zu prüfen und aufzunehmen. Insgesamt befürchten die an der Stellungnahme beteiligten Verbände, dass ohne die Beseitigung der genannten grundlegenden Problematiken in einem Neuen Sozialen Entschädigungsrecht auch in Zukunft große Teile gewaltbetroffener Personen und insbesondere der Zielgruppen der beteiligten Verbände keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu Leistungen der Opferentschädigung haben werden.

VI. An der Stellungnahme beteiligte Verbände

Ado: Im **Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V. (ado)** sind 20 Mitgliedsorganisationen mit ca. 55 professionell arbeitenden Beratungsstellen zusammengeschlossen. Eine wesentliche Aufgabe des ado liegt darin, sich für die Belange der Opfer einzusetzen und gesetzliche Initiativen anzuregen. Die dem ado zugehörigen Beratungsstellen bieten Beratung für Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind.

Oldenburgerstr. 38, 10551 Berlin; Tel.: 030 / 394 077 80, Email: info@opferhilfen.de
www.opferhilfen.de/

Im bff: **Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe** sind rund 175 Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe zusammengeschlossen. Seit mehr als 30 Jahren finden Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffenen sind, durch diese unkompliziert und wohnortnah Hilfe. Der bff repräsentiert die Beratung in diesem Bereich in Deutschland.

Petersburger Straße 94, 10247 Berlin; Tel.: 030 / 32 29 95 00, E-Mail: info@bv-bff.de
www.frauen-gegen-gewalt.de/

KOK e.V.: **Der bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V.** setzt sich für Betroffene von Menschenhandel und für von Gewalt betroffenen Migrantinnen ein. Der KOK ist nicht nur bundes- sondern auch europaweit die einzige Koordinierungsstelle mit diesem Fokus und vernetzt die Mehrheit aller in diesem Bereich tätigen NGOs. Im KOK e.V. sind neben Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel auch andere Organisationen, die sich mit diesem Themenbereich auseinandersetzten, organisiert.

Kurfürstenstr. 33, 10785 Berlin; Tel.: 030 / 263 911 76, E-Mail: info@kok-buero.de
www.kok-gegen-menschenhandel.de

Der VBRG e.V.: ist der **Bundesverband unabhängiger Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt** in Deutschland. Er koordiniert die Vernetzung der Beratungsstellen, vertritt deren gemeinsame Interessen und unterstützt den flächendeckenden Auf- und Ausbau unabhängiger fachspezifischer Beratungsstrukturen.

Beusselstr. 35 (HH), 10553 Berlin; Tel.: 030 / 55 57 43 71, E-Mail: info@verband-brg.de
www.verband-brg.de/

VII: Verfasserin

Katrin Inga Kirstein ist Rechtsanwältin in Hamburg und arbeitet im Schwerpunkt zum Sozialen Entschädigungsrecht. Seit 2008 bildet sie regelmäßig Fachberatungsstellen zum Thema Leistungen für gewaltbetroffene Menschen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) und der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) fort.
Sie ist Verfasserin der durch das Deutsche Institut für Menschenrechte herausgegebenen Handreichung für Beratungsstellen *„Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz und der gesetzlichen Unfallversicherung - Betroffenen von Ausbeutung und Gewalt zu ihren Rechten verhelfen"*[44] sowie mehrerer Teile der vom KOK e.V. im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales herausgegebenen Forschungsstudie *„Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung*"[45].

Neue Große Bergstraße 6, 22767 Hamburg, Tel.: 040 / 29 88 68 30, E-Mail: kirstein@kanzlei-kirstein.de
www.kanzlei-kirstein.de

VIII. Literatur:

Dreßing, H., *Kriterien bei der Begutachtung der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS)*, Hessisches Ärzteblatt 5/2016, S. 271 ff.

Doering-Striening (Hrsg.), *Opferrechte - Handbuch des Anwalts für Opferrechte*, 1. Auflage 2013

Fegert, J. M, Rassenhofer, M., Schneider, T., Seitz, A., König, L. & Spröber, N., *Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs Dr. Christine Bergmann, Bundesministerin a.D. Ulm: Universitätsklinikum Ulm, Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie*, 2011

FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, *Gewalt gegen Frauen – Eine EU-weite Erhebung, Ergebnisse auf einen Blick*, 2014

Rohr/Sträßer/Dahm, *Bundesversorgungsgesetz, Soziales Entschädigungsrecht und Sozialgesetzbücher, Kommentar und Gesetzessammlung*, 106. EGL, August 2016

Heinz, *Opferentschädigungsgesetz Kommentar*, 2007

Müller U, Schröttle M., *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse*. BMFSFJ (Hrsg), 2004

Schröttle, M., *Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen - eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt,* Kurzfassung, BMSFJ (Hrsg), 2009

[44] Hrsg. Deutsches Institut für Menschenrechte, Februar 2013, abrufbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/projekt-zwangsarbeit-heute/publikationen/publikationen-des-instituts.html
[45] http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziales-Europa-und-Internationales/Meldungen/studie-menschenhandel-arbeitsausbeutung.html